

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht (DÜV-AnpassG)

A. Problem und Ziel

Ausländerbehörden und die für die Sicherung des Existenzminimums zuständigen Behörden (im Folgenden: Leistungsbehörden) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Unterhaltsvorschussgesetz (UHVorschG) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) tauschen zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben Daten aus. Der geltende Rechtsrahmen des möglichen Datenaustauschs versetzt diese Behörden jedoch bislang nicht in die Lage, alle relevanten Informationen, insbesondere auch nicht auf digitalem Weg, auszutauschen, die als Grundlage für behördliche Entscheidungen dienen sollen. Vor diesem Hintergrund haben der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 2. November 2022 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

„Die Länder werden sicherstellen, dass alle schutzsuchenden Ukrainerinnen und Ukrainer im Ausländerzentralregister vollständig registriert sind. Die aktuellen Entwicklungen haben gezeigt, wie wichtig eine verlässliche Datenlage ist. Entscheidend für diese Datenbasis ist ein reibungsloses Zusammenwirken der zuständigen Behörden in Bund, Ländern und Kommunen. In den letzten Jahren wurden dabei erhebliche Fortschritte gemacht. Sofern nicht bereits geschehen, werden die Länder durch entsprechende Vorgaben sicherstellen, dass die Ausländerbehörden in den Ländern vollständig digitalisiert werden. Die Ausländerbehörden sind in die Lage zu versetzen, mit anderen (Leistungs-) Behörden die erforderlichen Daten digital austauschen zu können. Erforderlichenfalls sind hierzu auch datenschutzrechtliche Regelungen anzupassen.“

In der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 10. Mai 2023 zur Gemeinsamen Flüchtlingspolitik von Bund und Ländern und vom 15. Juni 2023 wurde beschlossen, alle relevanten Informationen auch aus den Bereichen Integration, Arbeitsmarktzugang und soziale Leistungen im oder über das Ausländerzentralregister (AZR) speichern und abrufen zu können und den weiteren Ausbau des AZR zu betreiben, damit dieses als zentraler Speicherort und zentrales Ausländerdateisystem für Daten der beteiligten Behörden und Einrichtungen diene.

Die im Folgenden dargelegten gesetzlichen Änderungen dienen zum einen der rechtlichen Umsetzung dieser Beschlüsse und zum anderen dazu, im Hinblick auf nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer Datenermittlungs- und Abfrageprozesse in Ausländer- und Leistungsbehörden zu verkürzen, Behördenentscheidungen auf Grundlage aktueller und konsistenter Informationen zu verbessern sowie andererseits dazu, den Betroffenen aufgrund eines verbesserten Informationsaustauschs unnötige Behördengänge zu ersparen. Die beteiligten Behörden sollen durch effizientere Verwaltungsabläufe entlastet werden. Denn die bislang bestehenden Möglichkeiten des Datenaustauschs an der Schnittstelle zwischen Ausländerrecht und Sozialrecht sind unzureichend: So erhalten Leistungsbehörden Daten etwa zum Fortzug eines Ausländers nur auf Ersuchen im Einzelfall. Die künftig beabsichtigte unverzügliche Information bei Ende des Leistungsbezugs an die zuständige Ausländerbehörde im Wege einer automatisierten Mitteilung aus dem AZR (sog. „Push-Nachricht“) versetzt die zuständige Ausländerbehörde anlassbezogen unmittelbar in die Lage, die Voraussetzungen für die Titelgewährung zu überprüfen. Ist die Ursache für die Einstellung des Leistungsbezugs nämlich ein Fortzug, der der zuständigen Ausländerbehörde durch den fortziehenden Ausländer nicht mitgeteilt wurde, erhält die Ausländerbehörde zumindest auf diesem Wege Kenntnis davon und kann eine entsprechende Verwaltungsentscheidung, etwa auf Grundlage von § 51 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), erlassen. Zwar erhalten die Ausländerbehörden über das Datenaustauschformat „XAusländer“ unmittelbar von Seiten der Meldebehörde Kenntnis über einen Fortzug, wobei die Meldung von Seiten der Meldebehörden seit Jahren verpflichtend ist. Erlangen jedoch Leistungsbehörden Kenntnis von einem Fortzug, unterrichten sie lediglich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als Asylbehörde und nur im Falle von Personen mit Schutzstatus über Reisen bzw. über den Fortzug in das jeweilige Herkunftsland. Der § 8 Absatz 1c des Asylgesetzes (AsylG) innewohnende Rechtsgedanke, Informationen über Reisen bzw. einen Fortzug anderen Behörden mitzuteilen, wird daher auf eng begrenzte Sozialdaten nach dem SGB II, dem SGB VIII, SGB XII und dem UhVorschG sowie personenbezogenen Daten nach dem AsylbLG übertragen. Künftig werden im AZR insoweit die zuständige Leistungsbehörde, Leistungsart und der Bezugszeitraum der Leistung abgebildet sein, weil sie unter anderem Indizwirkung für einen Fortzug des Ausländers haben. Dies gestaltet spiegelbildlich die bereits in § 8 Absatz 2a AsylG und § 90 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) für das BAMF und die Ausländerbehörden bestehende Verpflichtung aus, Umstände, deren Kenntnis für Leistungen nach dem AsylbLG erforderlich ist, den zuständigen AsylbLG-Behörden mitzuteilen. Es erfolgt damit eine Harmonisierung der Datenübermittlungsverpflichtungen, die im Wesentlichen auf eine automatisierte Datenübermittlung umgestellt werden. Demzufolge wird auch die mit § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2a AufenthG bestehende Verpflichtung zur Datenübermittlung künftig über das AZR erfolgen. Dem verfassungsrechtlich gebotenen „Doppeltürprinzip“ (vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Januar 2012 – 1 BvR 1299/05, Rn. 123) wird bei den vorgesehenen Änderungen des ARZ-Gesetzes durchgehend Rechnung getragen, indem sich die Veränderungen an bestehenden differenzierten Regelungen des ARZ-Gesetzes (AZRG) zur Übermittlung an das AZR, zur Speicherung im AZR und zum Abruf aus dem AZR orientieren. Damit kann künftig der Situation begegnet werden, dass Leistungsbehörden die Ausländerbehörden über einen Leistungsbezug eventuell nur im Einzelfall auf Ersuchen unterrichten. Zudem verfügt eine für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII zuständige Stelle gegebenenfalls nicht über Erkenntnisse, ob und wenn ja, bis wann der Antragsteller Leistungen auch nach dem AsylbLG bezieht, was erforderlich ist, um im Falle eines sogenannten Rechtskreiswechsels den Anschlusszeitpunkt für die Gewährung der Folgeleistung bestimmen und

Doppelleistungen entsprechend § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB II, § 23 Absatz 2 SGB XII oder § 9 Absatz 1 AsylbLG ausschließen zu können.

Des Weiteren werden im vorliegenden Gesetzentwurf erforderliche Rechtsänderungen abgebildet, um im Zusammenhang mit Verpflichtungserklärungen nach § 66 Absatz 2, § 68 AufenthG sowie der Haftung von Beförderungsunternehmen nach § 64 Absatz 2 AufenthG und nach § 66 Absatz 3 AufenthG bestehende Problemlagen praxisgerecht lösen zu können.

Im Rahmen der Identitätssicherung und -überprüfung von Ausländern nach § 49 AufenthG oder § 16 AsylG gibt es im Bereich der Dokumentenprüfung aktuell – anders als im Bereich der Verarbeitung von Fingerabdruckdaten oder Lichtbildaufnahmen – keine bundeseinheitlichen IT-Sicherheitsstandards für die Datenverarbeitung. Um eine bundesweit einheitliche, sichere und schnelle Identitätssicherung und -überprüfung auch im Falle eines steigenden Registrierungsaufkommens zu gewährleisten, ist die technische Ausstattung in den kommunalen Ausländerbehörden, den Aufnahmeeinrichtungen der Länder und dem BAMF nach bundeseinheitlichen IT-Standards zu ertüchtigen.

Zudem sind aufgrund der hohen Anzahl von Geflüchteten aus der Ukraine infolge des russischen Angriffskrieges Anpassungen im AZRG und im AufenthG erforderlich, um die Datenerfassung an die Vorgaben der Richtlinie über den vorübergehenden Schutz (Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten – Schutzgewährungsrichtlinie) anzupassen und bestehende Inkongruenzen zu beseitigen.

B. Lösung

Derzeit wird für den Informationsaustausch zwischen den Ausländerbehörden und den Leistungsbehörden eine Vielzahl von Formaten verwendet (Brief, Telefax, E-Mail oder Datenübermittlungen auf anderem Wege). Damit verbunden sind zwangsläufig Medienbrüche und Aufwände zur Übernahme in das Datenverarbeitungssystem der Empfängerbehörde. Diese auch fehleranfälligen Schritte können vermieden werden, wenn das AZR als zentrale Informationsplattform im Ausländerwesen weiter gestärkt wird und der Informationsaustausch soweit wie möglich über das AZR erfolgt. Durch automatisierte Übermittlung von Informationen aus den jeweiligen Fachverfahren („Push-Nachrichten“) können Aufwände signifikant reduziert und Übertragungsfehler und -verluste vermieden werden. Dazu soll auch aus Gründen des Datenschutzes die Informationsübermittlung über E-Mail nur noch in zwingend erforderlichen Fällen erfolgen, im Übrigen aber gesicherte Kommunikationswege der angestrebte Standard sein und das AZR noch stärker als primäre Informationsquelle dienen. Datenübermittlungen aus dem AZR werden bereits jetzt stets protokolliert. Eine Abbildung von Informationen im AZR und die Übermittlung entscheidungsrelevanter Sachverhalte per Push-Nachricht ermöglicht zudem, sofort von dem Eintrag zu der betreffenden Person Kenntnis zu nehmen. Die Digitalisierung und Vereinfachung der Verwaltungsabläufe ist damit ein weiterer wesentlicher Faktor für die Bewältigung des Migrationsgeschehens. In einem ersten Schritt wird daher entsprechend der erwähnten Beschlüsse der Bezug existenzsichernder Leistungen nach Maßgabe des SGB II, des SGB VIII, des SGB XII, des UhVorschussG und des AsylbLG im AZR abgebildet. Dies ermöglicht es zudem, sich aus der Verordnung (EG) 862/2007 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatis-

tiken über Wanderung und internationalen Schutz und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 311/76 des Rates über die Erstellung von Statistiken über ausländische Arbeitnehmer (Europäische Migrationsstatistik-Verordnung) ergebenden statistischen Verpflichtungen nachzukommen.

Die durch diese neuen AZR-Speichersachverhalte gewonnenen Erkenntnisse dienen zudem einer genaueren Steuerung von Integrationsangeboten für Ausländer sowie dazu, statistische Daten mit der Schnittmenge von Sozialleistungsbezug und Aufenthaltsrecht zur Verfügung stellen zu können. Die mit diesem Gesetzentwurf vorgenommenen Änderungen beschränken sich im leistungsrechtlichen Teil auf Leistungen nach dem SGB II, dem SGB VIII (für unbegleitete Minderjährige), dem SGB XII, dem UhVorschG sowie dem AsylbLG, sollen perspektivisch aber auch auf weitere Sozialleistungen erweitert werden.

Gleichzeitig wird die Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren für im Migrationsbereich tätige Behörden gemäß dem Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und des Bundeskanzlers vom 15. Juni 2023 zur Regel werden, wozu die Zulassungsvoraussetzungen ebenfalls vereinfacht werden, ohne dass dies mit einer Absenkung der datenschutzrechtlichen Anforderungen verbunden wäre.

Zudem werden künftig zur Arbeitserleichterung der Ausländer- und Leistungsbehörden Angaben zum Verpflichtungsgeber im Datensatz des Ausländers gespeichert, eine Recherche nach Verpflichtungsgebern ermöglicht und jeweils die Eintragungsmöglichkeit geschaffen, ob in der Vergangenheit die Inanspruchnahme des Verpflichtungsgebers scheiterte und es bei der Aufwendung öffentlicher Mittel verblieb.

Die im Rahmen der Identitätsüberprüfung und -sicherung erhobenen Angaben zu ausländischen Ausweis- und Identifikationspapieren sollen durch ergänzende gesetzliche Änderungen nach bundeseinheitlichen IT-Sicherheitsstandards verarbeitet werden.

Die Änderungen im Aufenthaltsgesetz und im AZR-Gesetz sowie der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG-DV) beseitigen unter anderem bestehende Inkongruenzen zwischen dem Ausländerzentralregister als Register nach § 91a AufenthG und den Speicherverpflichtungen, die sich aus der Schutzgewährungsrichtlinie ergeben.

C. Alternativen

Keine. Die Beibehaltung des jetzigen Zustands mit einem unzureichenden und ineffizienten Datenaustausch zwischen Ausländer- und Leistungsbehörden sowie des Umstandes, Daten zum Sozialleistungsbezug nicht den im AZR erfassten Personen zuordnen zu können, stellt auf Dauer keine Alternative dar. Dies würde dem Ziel des Gesetzentwurfs widersprechen, unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben Arbeitsabläufe durch Digitalisierung zu verbessern, die Bearbeitung der Anliegen von Ausländern zu beschleunigen und die Datenqualität zu verbessern. Die Recherchemöglichkeit nach Verpflichtungsgebern im AZR sowie die Abbildung von Angaben im AZR stellt eine wesentliche und erforderliche Arbeitserleichterung für die Ausländer- und Leistungsbehörden dar.

Es gibt zahlreiche Konstellationen, in denen Ausländerbehörden Informationen zum Sozialleistungsbezug benötigen sowie Leistungsbehörden auf Angaben zu Aufenthaltsstatus und anderen aufenthaltsrechtlichen Sachverhalten angewiesen sind. Diese weiterhin in zahlreichen unterschiedlichen Datenformaten einzeln abzufragen und zu übermitteln, bindet enorme Kapazitäten der Verwaltung und ist

unnötig fehleranfällig. Die Abbildung bestimmter Sozialleistungsdaten entspricht den Beschlüssen des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder nach den Besprechungen vom 2. November 2022, 10. Mai und 15. Juni 2023.

Damit wird zugleich ermöglicht, künftig jährlich an die Europäische Statistikbehörde (Eurostat) Daten zu Personen zu liefern, die Leistungen nach dem AsylbLG oder als unbegleitete Minderjährige nach dem SGB VIII bezogen haben. Des Weiteren haben die zahlreich aus der Praxis der Leistungsbehörden geschilderten Erfahrungen mit Verpflichtungserklärungen gezeigt, dass die bestehende gesetzliche Regelung der Erweiterung bedarf, um handhabbar zu sein und ihren Zweck zu erfüllen.

Für die vorgesehenen technischen Normierungen gibt es keine Alternative, wenn der Einsatz von Dokumentenprüfgeräten auf technisch einheitlicher Grundlage erfolgen soll. Letztlich erfordern die mit der erstmaligen Aktivierung zu Tage getretenen Inkongruenzen zwischen der Schutzgewährungsrichtlinie und den Speichersachverhalten, die im AZR abgebildet werden, ein gesetzgeberisches Tätigwerden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Beim Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) entsteht ein jährlicher Mehraufwand in Höhe von 1 005 433 Euro.

Der Mehraufwand an Sach- und Personalmitteln wird im Einzelplan 08 gegenfinanziert.

Soweit der unter Abschnitt E.3 dargestellte Erfüllungsaufwand des Bundes hausaltswirksam wird, wird er im jeweils betroffenen Einzelplan finanziell und stellenmäßig gegenfinanziert.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Auch werden keine Informationspflichten neu eingeführt oder geändert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 397 000 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 20 751 000 Euro. Davon entfallen 1 035 000 Euro jährlicher und 14 523 000 Euro einmaliger Erfüllungsaufwand auf den Bund und – 638 000 Euro jährlicher und 6 228 000 Euro einmaliger Erfüllungsaufwand auf die Länder (inklusive Kommunen).

Mehrbedarfe des Bundes an Personal- und Sachkosten sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in den jeweiligen Einzelplänen gegenzufinanzieren.

Insbesondere durch die Abbildung von Informationen zu Verpflichtungserklärungen und existenzsichernden Leistungen im AZR werden Kommunalbehörden jährlich entlastet, da Anfragen bei anderen Behörden entfallen. Auch werden Anfragen beim Bundesverwaltungsamt (BVA) reduziert, da zunehmend mehr Behörden am automatisierten Verfahren des AZR teilnehmen, womit auf der anderen Seite Zulassungs- und Registrierungsbelastungen insbesondere einmaliger Art entstehen.

Die höchsten Erfüllungsaufwände entstehen bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) für die Übermittlung von Informationen zur Prüfung der Rechtmäßigkeit eines Aufenthaltstitels zur Erwerbstätigkeit. Beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik fallen noch laufende Kosten für Statistikpflichten an. Einmalig hinzu kommen die technische Einrichtung der neuen Angaben zu existenzsichernden Leistungen und Verpflichtungserklärungen im AZR und der VISA-Datei sowie für Kommunal- und Landesbehörden neue IT-Sicherheitsmaßnahmen für Identitätsfeststellungen und mehr Ausweisungsprüfungen.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	397
davon auf Bundesebene:	1 035
davon auf Landesebene:	- 638
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	20 751
davon auf Bundesebene:	14 523
davon auf Landesebene:	6 228

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, 27. November 2023

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften
im Ausländer- und Sozialrecht
(DÜV-AnpassG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern und für Heimat.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 3. November 2023 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften
im Ausländer- und Sozialrecht
(DÜV-AnpassG)**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des AZR-Gesetzes

Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. April 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Datenübermittlung an Ausländerbehörden, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Vollzugseinrichtungen, Luftsicherheitsbehörden, atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden, oberste Bundes- und Landesbehörden sowie das Bundesamt für Justiz“.
 - b) Die Angabe zu § 15a wird wie folgt gefasst:

„§ 15a Automatisierte Datenübermittlung“.
 - c) Die Angabe zu § 18d wird wie folgt gefasst:

„§ 18d Datenübermittlung an die Jugendämter und die Unterhaltsvorschussstellen“.
 - d) Nach der Angabe zu § 26 wird folgende Angabe zu § 26a eingefügt:

„§ 26a Datenübermittlung an die Europäische Kommission nach Artikel 27 der Richtlinie 2001/55/EG“.
 - e) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34 Auskunft an die betroffene Person; Datenschutzcockpit“.
2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ausländern“ die Wörter „und von natürlichen oder juristischen Personen, die eine Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes oder § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes abgegeben haben,“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften“ durch die Wörter „ausländer-, asyl- oder staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes beantragt haben oder denen eine solche Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist,“.

bb) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „getroffen worden sind“ ein Komma und die Wörter „gegen die Maßnahmen zur Durchsetzung der Ausreisepflicht nach Kapitel 5 Abschnitt 2 des Aufenthaltsgesetzes erfolgt sind“ eingefügt.

cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. die existenzsichernde Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz oder dem Zweiten, Achten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beziehen,“.

dd) In Nummer 13 wird die Angabe „§ 60 Abs. 2, 3 oder Abs. 5“ durch die Wörter „§ 60 Absatz 2, 3, 5 oder Absatz 7“ ersetzt.

b) Absatz 2c wird wie folgt gefasst:

„(2c) Zum Zweck der Zusammenarbeit der für die Erteilung oder Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Aufenthaltstitels zur Erwerbstätigkeit oder zur Ausbildung oder zur Erteilung oder Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels zur Erwerbstätigkeit zuständigen Behörden ist die Speicherung von Daten, einschließlich des Verfahrensverlaufs und der Entscheidungsinhalte, ferner zulässig bei Ausländern, bei denen die Bundesagentur für Arbeit

1. eine Zustimmung, auch wenn sie in einem Verfahren nach § 36 Absatz 3 der Beschäftigungsverordnung erteilt wird,
2. eine Arbeitserlaubnis,
3. eine Zustimmung im Werkvertragsverfahren,
4. eine Vermittlungsbestätigung oder
5. das Einvernehmen

zu einer Beschäftigung erteilt hat oder erteilen wird.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Darüber hinaus ist es in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 14 zulässig, die Daten von denjenigen natürlichen oder juristischen Personen, die eine Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes oder § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes für den gespeicherten Ausländer abgegeben haben, zum Datensatz des Ausländers hinzuzuspeichern. Dies gilt in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 13 auch für Daten von natürlichen oder juristischen Personen, die nach § 64 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes dazu verpflichtet sind, Ausländer außer Landes zu bringen.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „frühere Namen“ die Wörter „und frühere Geschlechter (frühere Personalien)“ eingefügt.

bb) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. Angaben zum Bezug von existenzsichernden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Zweiten, dem Achten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,“.

- cc) In Nummer 7 werden nach den Wörtern „bezeichneten Anlässen,“ die Wörter „Angaben zu Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 Nummer 3,“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Nummer 8 werden die Wörter „die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stelle,“ gestrichen.
- c) Absatz 3d wird wie folgt gefasst:
- „(3d) Bei Ausländern nach § 2 Absatz 2c werden zusätzlich zu den Daten nach Absatz 1 die von der Bundesagentur für Arbeit, der Ausländerbehörde oder der Visumstelle angeforderten oder durch sie ausgestellten jeweils erforderlichen Dokumente über erhobene Beschäftigungsdaten und die auf ihrer Grundlage getroffenen Entscheidungen, einschließlich ihrer besonderen Bestimmungen, gespeichert.“
- d) In Absatz 3e wird die Angabe „und 3“ gestrichen und werden nach den Wörtern „dazugehörigen Referenznummern“ die Wörter „sowie bei minderjährigen Kindern und Jugendlichen, deren unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird, das endgültig zuständige Jugendamt“ eingefügt.
- e) Nach Absatz 3f wird folgender Absatz 3g eingefügt:
- „(3g) Bei Ausländern nach § 2 Absatz 2 Nummer 3, bei denen Maßnahmen gemäß § 49 Absatz 5 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes durchgeführt wurden, werden zusätzlich zu den Daten nach Absatz 1 die Fingerabdrücke und die dazugehörigen Referenznummern gespeichert.“
- f) In Absatz 4 Nummer 5 werden nach den Wörtern „frühere Namen,“ die Wörter „frühere Geschlechter,“ eingefügt:
- g) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
- „(6) Bei natürlichen oder juristischen Personen nach § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 13 oder Nummer 14 werden folgende Daten gespeichert:
1. die Bezeichnung der Stelle, die Daten übermittelt hat, und deren Geschäftszeichen,
 2. Familienname oder Name der juristischen Person, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort,
 3. gegenwärtige Anschrift im Bundesgebiet,
 4. erfolglose Inanspruchnahme des Verpflichtungsgebers nach Aufwendung öffentlicher Mittel.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 2b“ durch die Angabe „Absatz 2b, 2c“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1a wird die Angabe „Nummer 1“ durch die Wörter „Nummer 1 und 2“ ersetzt.
- cc) In Nummer 2 werden die Wörter „Nummer 3 bis 6, 13 und 14“ durch die Wörter „Nummer 3 bis 6 und 13“ ersetzt.
- dd) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
- „8. die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen, die für die Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch nach Landesrecht zuständigen Stellen (Jugendämter), die für den Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes zuständigen Stellen (Unterhaltsvorschussstellen) und die für die Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Stellen (Träger der Sozialhilfe) in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 3a, die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen in den Fällen des § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 sowie die Bundesagentur für Arbeit in den Fällen des § 2 Absatz 2c,“

- ee) Nummer 8a wird wie folgt gefasst:
 - „8a. die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 3a,“.
- ff) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- gg) Folgende Nummer 11 wird angefügt:
 - „11. die Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen, in denen der Maßregelvollzug stattfindet, sowie Einrichtungen, in denen Abschiebungshaft, Ausreisegewahrsam oder ergänzende Vorbereitungshaft sowie Haft gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vollzogen wird (Vollzugseinrichtungen) in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 3.“
- b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Absatz 2 Nummer 1 bis 8, Absatz 3 Nummer 1 und 2, Absatz 3c, 3e, 3f“ durch die Wörter „Absatz 2, 3 Nummer 1 und 2, Absatz 3c bis 3f“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „5b bis 5d, Absatz 2 Nummer 1 bis 11, Absatz 3“ durch die Wörter „5b bis 6 und 8, Absatz 2, 3“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 wird die Angabe „5b bis 6“ durch die Wörter „5b bis 6 und 8“ und die Angabe „3e und 3f“ durch die Angabe „3e, 3f und 3g“ ersetzt.
 - dd) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
 - „6. die Bundesagentur für Arbeit und die für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen, die für die Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch nach Landesrecht zuständigen Stellen (Jugendämter), die für den Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes zuständigen Stellen (Unterhaltsvorschussstellen) und die für die Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Stellen (Träger der Sozialhilfe) die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 6a in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 3a, die Bundesagentur für Arbeit und die für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen die Daten nach § 3 Absatz 3 in den Fällen des § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1, die für die Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch nach Landesrecht zuständigen Stellen (Jugendämter) die Daten nach § 3 Absatz 3e in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 3a sowie die Bundesagentur für Arbeit die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 7 und Absatz 3d in den Fällen des § 2 Absatz 2c,“.
 - ee) In Nummer 6a werden die Wörter „§ 3 Absatz 2 Nummer 8“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 6a“ ersetzt.
 - ff) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - gg) Folgende Nummer 8 wird angefügt:
 - „8. die in Absatz 1 Nummer 11 bezeichneten Stellen die Haftunterbringung nach den §§ 62, 62b und 62c des Aufenthaltsgesetzes oder Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 sowie die gegenwärtige Anschrift während der Haftunterbringung.“
- c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 7 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 8 wird angefügt:
 - „8. eine Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes oder § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes,“.
- 6. In § 7 Satz 1 werden nach dem Wort „dürfen“ ein Komma und die Wörter „sofern sie nicht lediglich zum Datenabruf berechtigt sind,“ eingefügt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden das Komma und die Wörter „sofern es sich nicht lediglich auf die Grunddaten nach § 14 Abs. 1 bezieht“ gestrichen.
- b) In Absatz 1a Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „ausländer- oder asylrechtlichen Aufgaben“ durch die Wörter „ausländer-, asyl- oder staatsangehörigkeitsrechtlichen Aufgaben“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „mit Ausnahme der früheren Namen“ die Wörter „und der früheren Geschlechter“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Ausnahmen in Satz 1 gelten nicht für die Ausländerbehörden und die Aufnahmeeinrichtungen.“
- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Das Ersuchen einer Ausländerbehörde zur Prüfung der Person des Verpflichtungsgebers nach § 66 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes oder § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes kann auch nur mit den verfügbaren Personalien des Verpflichtungsgebers nach § 3 Absatz 6 Nummer 2 gestellt werden. Die Registerbehörde übermittelt daraufhin zu Personen mit übereinstimmenden oder nur geringfügig davon abweichenden Personalien

 1. die Daten nach § 3 Absatz 6,
 2. die Angaben zu den von diesen Personen abgegebenen Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 14 sowie
 3. die Angaben zu Dokumenten nach § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 8.

Die ersuchende Behörde hat alle Daten, die nicht zur betroffenen Person gehören, unverzüglich zu löschen und entsprechende Aufzeichnungen zu vernichten.“
- e) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Datenübermittlungen zwischen leistungsgewährenden Behörden untereinander nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Zweiten, dem Achten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie mit den Ausländer- und den im Übrigen zuständigen Landesbehörden jeweils, soweit für den Ausländer noch keine Versicherungsnummer nach dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch bekannt ist,“.
 - bb) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 3a und 3b eingefügt:

„3a Datenübermittlungen zwischen der Bundesagentur für Arbeit, den Ausländerbehörden und den Visumstellen in den Fällen des § 2 Absatz 2c,

3b Datenübermittlungen von öffentlichen Stellen untereinander zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag oder“.

8. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Angaben zu früheren Namen und zu früheren Geschlechtern werden nur auf besonderes Ersuchen übermittelt.“
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Ausländerbehörden und Aufnahmeeinrichtungen.“

9. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Staatsanwaltschaften,“ das Wort „Vollzugseinrichtungen,“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird das Wort „an“ gestrichen und werden nach dem Wort „Strafvollstreckung“ die Wörter „und die Vollzugseinrichtungen zum Strafvollzug“ eingefügt.

10. § 15a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „an Ausländerbehörden und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ gestrichen.

- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern sich der Ausländer noch im Leistungsbezug befindet, werden diese Angaben ebenfalls an die zuständige Leistungsbehörde übermittelt.“

- c) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Die Registerbehörde übermittelt der zuständigen Ausländerbehörde neben den Grundpersonalien und der AZR-Nummer zum Zweck der eindeutigen Zuordnung die Angaben zum Beginn und zum Ende des Leistungsbezuges der betroffenen Person nach § 3 Absatz 1 Nummer 6a unverzüglich nach deren jeweiliger Speicherung.

(5) Die Registerbehörde übermittelt der mit der Förderung der Ausreisen und der Förderung der Reintegration betrauten Ausländerbehörde oder öffentlichen Stelle neben den Grundpersonalien und der AZR-Nummer zum Zweck der eindeutigen Zuordnung die Angaben zur Wiedereinreise der betroffenen Person unverzüglich nach deren Speicherung, es sei denn, die Angaben zur Förderung der freiwilligen Ausreise und Reintegration und die Angaben der Wiedereinreise der betroffenen Person wurden jeweils von derselben Ausländerbehörde oder öffentlichen Stelle an das Register übermittelt. Im Falle der Wiedereinreise einer Person, deren vormalige Ausreise aus dem Bundesgebiet durch eine Abschiebung durchgesetzt worden ist, übermittelt die Registerbehörde der vor der Ausreise gespeicherten aktenführenden Behörde neben den Grundpersonalien und der AZR-Nummer zum Zweck der eindeutigen Zuordnung die Angaben zur Wiedereinreise der betroffenen Person unverzüglich nach deren Speicherung, es sei denn, diese Behörde hat die Angaben zur Wiedereinreise selbst an das Register übermittelt.“

11. § 17a wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird aufgehoben.
- b) Die Nummern 4 bis 5a werden die Nummern 3 bis 5.

12. § 17b wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird aufgehoben.
- b) Die Nummern 4 und 5 werden die Nummern 3 und 4.

13. § 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3d in Verbindung mit § 2 Absatz 2c.“

14. § 18a wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. das Datum der Verpflichtungserklärung nach § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes und die Stelle, bei der sie vorliegt sowie auf besonderes Ersuchen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort sowie die gegenwärtige Anschrift im Bundesgebiet des Verpflichtungsgebers,“.

bb) In Nummer 9 werden die Wörter „die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stelle,“ gestrichen.

cc) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. Angaben zum Bezug von existenzsichernden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Zweiten, dem Achten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,“.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Den Trägern der Sozialhilfe und den für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen werden zum Zweck der weiteren Überprüfung der Identität und zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen auf Ersuchen zudem die zu den Fingerabdruckdaten zugehörigen Referenznummern übermittelt.“

15. § 18b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 12 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Die folgenden Nummern 13 und 14 werden angefügt:

„13. Angaben zum Bezug von existenzsichernden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Zweiten, dem Achten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,

14. die zu den Fingerabdruckdaten zugehörigen Referenznummern.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) An die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen werden zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 68 Absatz 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, das Datum der Verpflichtungserklärung nach § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes und die Stelle, bei der sie vorliegt, sowie auf besonderes Ersuchen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort sowie die gegenwärtige Anschrift im Bundesgebiet des Verpflichtungsgebers übermittelt.“

16. § 18d wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Jugendämter“ die Wörter „und die Unterhaltsvorschussstellen“ eingefügt.

b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 werden die Wörter „die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stelle,“ gestrichen.

bb) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. Angaben zum Bezug von existenzsichernden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Zweiten, dem Achten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,“.

cc) Die bisherigen Nummern 9 bis 10 werden die Nummern 10 bis 12.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) An die Jugendämter und weiteren für den Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes zuständigen Stellen (Unterhaltsvorschussstellen) werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Grunddaten und folgende Daten übermittelt:

1. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien und Angaben zum Ausweispapier,
2. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen,
3. Angaben zum Asylverfahren,
4. Angaben zum Bezug von existenzsichernden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz oder dem Zweiten, dem Achten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch.“

17. § 18e wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

18. In § 18g Nummer 1 werden nach den Wörtern „andere Namen“ das Komma und die Wörter „frühere Namen“ gestrichen.

19. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Datenübermittlung an die Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden

An die zum Vollzug des Staatsangehörigkeitsrechts und an die nach dem Bundesvertriebenengesetz zuständigen Behörden (Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden) werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz und dem Bundesvertriebenengesetz auf Ersuchen die Grunddaten und folgende Daten übermittelt:

1. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen und Aliaspersonalien,
2. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen,
3. Angaben zum Asylverfahren,
4. Ablehnung eines Antrages auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit,
5. Ablehnung oder Rücknahme der Feststellung der Aussiedler- oder Spätaussiedlereigenschaft.

An die Staatsangehörigkeitsbehörden werden darüber hinaus zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz auf Ersuchen die Angaben zum Bezug von existenzsichernden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Zweiten, dem Achten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch übermittelt. Zur Beratung über die Stellung eines Antrags auf Einbürgerung werden die in den Sätzen 1 und 2 genannten Daten mit Einwilligung der betroffenen Person auf Ersuchen an die Staatsangehörigkeitsbehörden übermittelt.“

20. In § 21a Satz 1 wird nach den Wörtern „Nummer 1 und“ die Angabe „2 sowie“ eingefügt.
21. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Zum Abruf von Daten der betroffenen Person im automatisierten Verfahren können zugelassen werden:“ durch die Wörter „Folgende öffentliche Stellen nehmen zum Abruf von Daten der betroffenen Person am automatisierten Verfahren teil:“ ersetzt.
 - bbb) Die Nummern 5 und 5a werden wie folgt gefasst:
 - „5. die Staatsanwaltschaften, mit Ausnahme der Generalstaatsanwaltschaften,
 - 5a. die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit,“.
 - ccc) Nach Nummer 5b wird folgende Nummer 5c eingefügt:
 - „5c. die Vollzugseinrichtungen,“.
 - ddd) Nummer 8c wird wie folgt gefasst:
 - „8c. die Jugendämter und Unterhaltsvorschussstellen,“.
 - bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
 - „Soweit der Datenabruf noch nicht im automatisierten Verfahren erfolgt, haben die genannten Behörden bis zum 1. August 2026 die notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen des Absatzes 2 zu schaffen und die Zulassung bei der Registerbehörde zu beantragen. Andere öffentliche Stellen können unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 zum Abruf von Daten der betroffenen Person im automatisierten Verfahren zugelassen werden.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „soweit es wegen der Häufigkeit der Übermittlungersuchen oder der Eilbedürftigkeit unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen angemessen ist und“ durch das Wort „wenn“ ersetzt.
22. In § 23a Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „frühere Namen,“ gestrichen.
23. In § 24a Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „Absatz 3“ ein Komma und die Angabe „3d“ eingefügt.
24. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a

Datenübermittlung an die Europäische Kommission nach Artikel 27 der Richtlinie 2001/55/EG

An die Europäische Kommission werden die Daten, die dem Umfang nach den Daten nach § 91a des Aufenthaltsgesetzes entsprechen, zur Aufgabenerfüllung nach Artikel 27 der Richtlinie 2001/55/EG übermittelt. § 26 Satz 4 ist nicht anzuwenden.“

25. Dem § 28 wird folgender Satz angefügt:
- „Darüber hinaus ist es zulässig, Daten von natürlichen oder juristischen Personen zu den gespeicherten Daten des Ausländers hinzuzuspeichern, die eine Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes oder § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes abgegeben haben.“
26. § 29 Absatz 1 Nummer 10 wird wie folgt gefasst:
- „10. bei Erteilung eines Visums das Datum und das Dokument der Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes oder § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes und die Stelle, bei der sie

vorliegt, sowie Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort sowie die gegenwärtige Anschrift im Bundesgebiet des Verpflichtungsgebers und die Angabe, ob im Falle früherer Aufwendung öffentlicher Mittel die Inanspruchnahme seiner Person erfolglos war,“.

27. In § 31 Absatz 3 wird die Angabe „10 Abs. 1“ durch die Wörter „10 Absatz 1, 3a und 6“ ersetzt.
28. In § 32 Absatz 1 Nummer 6 werden vor dem Komma am Ende die Wörter „und Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes“ eingefügt.
29. § 33 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 22 Absatz 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.“
30. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Datenschutzcockpit“ angefügt:
 - b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(6) Die Registerbehörde ist verpflichtet, der betroffenen Person die Übermittlung ihrer Daten unter Nutzung der Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz digital über eine zentrale Stelle transparent zu machen (Datenschutzcockpit). § 10 des Onlinezugangsgesetzes gilt entsprechend.“
31. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Eine Löschung erfolgt ferner, wenn die Registerbehörde eine Mitteilung nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 erhält.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Daten sind auch“ durch die Wörter „Der Datensatz eines Ausländers ist“ ersetzt, wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt und wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Die Daten“ durch die Wörter „Der Datensatz“ und wird das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Staatsangehörigkeit“ die Wörter „oder von der Feststellung der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes“ eingefügt.
32. Dem § 42 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche für die Datenverarbeitung, die oder der B
beauftragten und die Aufsichtsbehörde.“

Artikel 2

Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

Die AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 30. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 233) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:
„6a. Strafvollzug,“.

- b) Die Nummern 15 und 16 werden wie folgt gefasst:
 - „15. Aufgaben nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz,
 - 16. Aufgaben nach dem Bundesvertriebenengesetz,“.
 - c) In Nummer 35 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - d) Die folgenden Nummern 36 und 37 werden angefügt:
 - „36. Aufgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
 - 37. Grunddatenauskunft.“
2. § 10 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„In der Antragsbegründung ist darzulegen, in welchem Umfang und an welchen Standorten Einrichtungen zum Datenabruf im automatisierten Verfahren geschaffen werden sollen.“
3. § 18 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Nummer 1 werden die folgenden Buchstaben d und e angefügt:
 - „d) Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 6a in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3a des AZR-Gesetzes,
 - e) Daten nach § 3 Absatz 3d in Verbindung mit § 2 Absatz 2c des AZR-Gesetzes, soweit es sich nicht um eine Zustimmung nach § 36 Absatz 3 der Beschäftigungsverordnung handelt,“.
 - bb) Der Nummer 2 wird folgender Buchstabe e angefügt:
 - „e) Daten nach § 3 Absatz 6 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 des AZR-Gesetzes,“.
 - cc) In Nummer 5 werden vor dem Punkt am Ende ein Komma und die Wörter „soweit es sich um eine Zustimmung nach § 36 Absatz 3 der Beschäftigungsverordnung handelt“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 1 bis 4“ durch die Wörter „Nummer 1 Buchstabe a bis c und e sowie der Nummern 2 bis 4“ ersetzt.
 - c) Folgender Satz wird angefügt:
„Maßgeblich für den Beginn der Frist im Fall der Nummer 1 Buchstabe d ist das Datum zum Ende des Leistungsbezuges.“
4. In der Anlage wird Abschnitt I Allgemeiner Datenbestand wie folgt geändert:
- a) In den Nummern 1, 3a, 4, 5a, 5b, 7, 8 (Teil I), 8 (Teil II), 8b, 9 (Teil II), 10 bis 29, 35 und 37 wird jeweils in Spalte D nach dem Wort „– Staatsanwaltschaften“ das Wort „– Vollzugseinrichtungen“ eingefügt.
 - b) In den Nummern 5b, 7, 8 (Teil I), 8 (Teil II), 9 (Teil II) und 10 bis 20 werden jeweils in Spalte D nach dem Wort „– Jugendämter“ die Wörter „und die Unterhaltsvorschussstellen“ eingefügt.
 - c) Nummer 3a wird wie folgt geändert:
 - aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „zu Buchstabe c bis f und h bis i“ werden durch die Wörter „zu Buchstabe c bis f und h bis i, § 3 Absatz 3e in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3a“ ersetzt.
 - bbb) Buchstabe i wird aufgehoben.
 - ccc) Die Buchstaben j bis m werden die Buchstaben i bis l.
 - bb) In Spalte B wird zu Spalte A Buchstabe i die Angabe „(7)“ gestrichen.

cc) Spalte C wird wie folgt geändert:

- aaa) Die Wörter „– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis j“ werden durch die Wörter „– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen“ ersetzt.
- bbb) Die Wörter „– die für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden zu Spalte A Buchstabe k bis m“ werden durch die Wörter „– die für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden zu Spalte A Buchstabe j bis l“ ersetzt.
- ccc) Die Wörter „– Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden zu Spalte A Buchstabe a bis h und j“ werden durch die Wörter „– Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden zu Spalte A Buchstabe a bis i“ ersetzt.
- ddd) Die Wörter „– Polizeivollzugsbehörden der Länder zu Spalte A Buchstabe a bis h und j“ werden durch die Wörter „– Polizeivollzugsbehörden der Länder zu Spalte A Buchstabe a bis i“ ersetzt.
- eee) Die Wörter „– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a bis h und j“ werden durch die Wörter „– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a bis i“ ersetzt.
- fff) Die Wörter „– die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstabe i“ werden durch die Wörter „– Jugendämter zu Spalte A Buchstabe j“ ersetzt.

dd) Spalte D wird wie folgt geändert:

- aaa) Die Wörter „– Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a (pseudonymisiertes Geschäftszeichen der Eltern von begleiteten Minderjährigen) und j“ werden durch die Wörter „– Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a (pseudonymisiertes Geschäftszeichen der Eltern von begleiteten Minderjährigen) und i“ ersetzt.
- bbb) Die Wörter „– Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe d bis h und j bis l“ werden durch die Wörter „– Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe d bis k“ ersetzt.
- ccc) Die Wörter „– Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a, d bis h und j“ werden durch die Wörter „– Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a, d bis i“ ersetzt.
- ddd) Die Wörter „– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a, d bis h und j“ werden durch die Wörter „– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a, d bis i“ ersetzt.
- eee) Die Wörter „– Träger der Sozialhilfe zu Spalte A Buchstabe a, d bis h und j bis m“ werden durch die Wörter „– Träger der Sozialhilfe zu Spalte A Buchstabe a, d bis l“ ersetzt.
- fff) Die Wörter „– für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a, d bis m“ werden durch die Wörter „– für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a, d bis l“ ersetzt.

- ggg) Die Wörter „– die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden zu Spalte A Buchstabe a, d, e, k bis m“ werden durch die Wörter „– die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden zu Spalte A Buchstabe a, d, e, j bis l“ ersetzt.
 - hhh) Die Wörter „– Jugendämter zu Spalte A Buchstabe a, d bis m“ werden durch die Wörter „– Jugendämter zu Spalte A Buchstabe a, d bis l“ ersetzt.
 - iii) Die Wörter „– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Aufgabenerfüllung nach § 24a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a, b, d bis h und j“ werden durch die Wörter „– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Aufgabenerfüllung nach § 24a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a, b, d bis i“ ersetzt.
- d) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Spalte A Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
 - „c) frühere Personalien
 - aa) frühere Namen
 - bb) frühere Geschlechter“.
 - bb) In Spalte C Ziffer I wird nach den Wörtern „– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen“ das Wort „– Aufnahmeeinrichtungen“ eingefügt.
 - cc) In Spalte D Ziffer II werden die Wörter „für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden“ durch die Wörter „– für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden“ und die Wörter „– Bundesamt für Justiz zu Spalte A Buchstabe a, b und d“ durch die Wörter „– Bundesamt für Justiz zu Spalte A Buchstabe a bis d“ ersetzt und werden nach den Wörtern „– die Jugendämter zu Spalte A Buchstabe a bis d, f und g“ die Wörter „– die Unterhaltsvorschussstellen zu Spalte A Buchstabe a bis d und f“ eingefügt.
- e) In Nummer 5 Spalte C wird nach den Wörtern „– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen“ das Wort „– Aufnahmeeinrichtungen“ eingefügt.
- f) Nummer 5a wird wie folgt geändert:
- aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe „§ 3 Absatz 3e“ wird durch die Wörter „§ 3 Absatz 3e und 3g“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe a wird das Wort „Referenznummer“ durch das Wort „Referenznummern“ ersetzt.
 - bb) Spalte D wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „§§ 15, 17, 18a, 21 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 17, 18a, 18b, 21 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
 - bbb) Im letzten Aufzählungsglied wird das Wort „Referenznummer“ durch das Wort „Referenznummern“ ersetzt.
 - ccc) Folgende Aufzählungsglieder werden angefügt:
 - „– Träger der Sozialhilfe zu Spalte A Buchstabe a, Referenznummern
 - Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstabe a, Referenznummern“.

g) Nummer 5b wird wie folgt geändert:

aa) In Spalte A werden dem Buchstabe b die Wörter „aufgenommen am“ angefügt.

bb) In Spalte C werden nach den Wörtern „– Polizeivollzugsbehörden der Länder zu Spalte A Buchstabe a“ die Wörter „– Vollzugseinrichtungen zu Spalte A Buchstabe a“ eingefügt.

h) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) Spalte A Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Zuzug/Zuständigkeitswechsel am“.

bb) In Spalte C werden nach den Wörtern „– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis g“ die Wörter „– Aufnahmeeinrichtungen zu Spalte A Buchstabe a bis g“ eingefügt und werden die Wörter „– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a, c, d, e und g“ durch die Wörter „– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a bis g“ ersetzt.

i) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„A	A1*)	B**)	C	D
7a Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 6a in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3a Bezug von existenzsichernden Leistungen	(1)		<ul style="list-style-type: none"> – Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen – Träger der Sozialhilfe – für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen – Jugendämter und die Unterhaltsvorschussstellen 	<p>§§ 15, 18a, 18b, 18d, 19 des AZR-Gesetzes</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen – Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen – Jugendämter und die Unterhaltsvorschussstellen – Staatsangehörigkeitsbehörden
a) für die Erbringung von existenzsichernden Leistungen zuständige Behörde		(2)		
b) Leistungen nach <ul style="list-style-type: none"> – AsylbLG – SGB II – SGB VIII – SGB XII – UhVorschG 		(2)		
c) Leistungsbezug <ul style="list-style-type: none"> – Beginn – Ende 		(2)		

“.

j) Nummer 8 (Teil I) Spalte A Buchstabe y wird wie folgt gefasst:

„y) Räumliche Beschränkung nach

aa) § 56 Absatz 1 oder Absatz 2 AsylG

Bezirk der Ausländerbehörde
kraft Gesetzes entstanden am
geändert am
erlischt am

bb) § 59b Absatz 1 AsylG
 Bezirk der Ausländerbehörde
 angeordnet am
 befristet bis“.

k) Nummer 9 (Teil I) wird wie folgt gefasst:

„A	A1*)	B**)	C	D
9 (Teil I) Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Geset- zes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3, 6 und 7 sowie Absatz 3f in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 Aufenthaltsstatus				<u>§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 19, 21, 23, 23a, 24a des AZR-Gesetzes</u>
a) Vom Erfordernis eines Auf- enthaltstitels befreit		(5)	– Ausländerbehör- den und mit der Durchführung ausländerrechtli- cher Vorschrif- ten betraute öf- fentliche Stellen	I) Die Daten zu Spalte A Buchstabe b und c je- weils Doppelbuchstabe cc und dd werden nur an das Bundeskriminalamt in seiner Funktion als SI- RENE-Büro übermittelt.
b) Erteilung/Verlängerung des Aufenthaltstitels abgelehnt am		(2)		
aa) zugestellt am		(5)		
bb) unanfechtbar seit		(6)	– Aufnahmeein- richtungen zu Spalte A Buch- stabe i	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öf- fentliche Stellen
cc) Schengen-Identifikati- onsnummer für die Aus- schreibung im Schenge- ner Informationssystem (Schengen-ID-Num- mer)		(7)		– Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgeset- zes
dd) Art der der Ausschrei- bung zugrunde liegen- den Straftat		(7)	– Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschrei- tenden Verkehrs beauftragte Be- hörden zu Spalte A Buchstaben d und e	– Bundesamt für Migra- tion und Flüchtlinge – Bundespolizei
– Strafvorschrift				– andere mit der polizeili- chen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Be- hörden
– rechtliche Bezeich- nung der Tat				
– Art und Höhe der Strafe				
c) Aufenthaltstitel zurückgenommen am		(2)		– oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung aus- länder-, asyl- und pass- rechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe be- traut sind
aa) zugestellt am		(5)		
bb) unanfechtbar seit		(6)		
cc) Schengen-Identifikati- onsnummer für die Aus- schreibung im Schenge- ner Informationssystem (Schengen-ID-Num- mer)		(7)		– Bundesagentur für Ar- beit zur Aufgabenerfül- lung nach § 18 Absatz 1 des AZR-Gesetzes
dd) Art der der Ausschrei- bung zugrunde liegen- den Straftat		(7)		– deutsche Auslandsver- tretungen, das Bundes- amt für Auswärtige An-
– Strafvorschrift				

„A	A1*)	B**)	C	D
<ul style="list-style-type: none"> – rechtliche Bezeichnung der Tat – Art und Höhe der Strafe <p>widerrufen am</p> <p>aa) zugestellt am</p> <p>bb) unanfechtbar seit</p> <p>cc) Schengen-Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)</p> <p>dd) Art der der Ausschreibung zugrunde liegenden Straftat</p> <ul style="list-style-type: none"> – Strafvorschrift – rechtliche Bezeichnung der Tat – Art und Höhe der Strafe <p>erloschen am</p>		(2)		<p>gelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> – Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis k <p>II.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – sonstige Polizeivollzugsbehörden – Staatsanwaltschaften – Vollzugseinrichtungen – Gerichte – Behörden der Zollverwaltung – Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen
d) Grenzübertrittsbescheinigung ausgestellt am gültig bis ausstellende Behörde		(2)		<ul style="list-style-type: none"> – Bundesagentur für Arbeit und die für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes
e) Anlaufbescheinigung ausgestellt am gültig bis ausstellende Behörde	(1)	(2)		<ul style="list-style-type: none"> – Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a bis k
f) Betretenserlaubnis nach § 11 Absatz 8 AufenthG erteilt am für die Dauer von ... bis ...		(2)		<ul style="list-style-type: none"> – Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a bis k
g) heimatloser Ausländer		(6)		<ul style="list-style-type: none"> – Jugendämter und die Unterhaltsvorschussstellen
h) Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt am		(1)*		<ul style="list-style-type: none"> – Träger der Deutschen Rentenversicherung
i) Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG gestellt am		(1)*		<ul style="list-style-type: none"> – Staatsangehörigkeitsbehörden – Zollkriminalamt

„A	A1*)	B**)	C	D
j) Antrag auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels gestellt am		(1)*		– Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes
k) Bescheinigung über die Wirkung der Antragstellung (Fiktionsbescheinigung) ausgestellt am gültig bis eingezogen am erloschen am		(7)		
l) Nummer des Aufenthaltstitels		(7)		
§ 3 Absatz 4 Nummer 3, 6 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 und 4 Aufenthaltsstatus – wie vorstehend Spalte A Buchstabe a, d, h, j bis l sowie b und c jeweils ohne Doppelbuchstabe cc und dd –	(2)	– wie vorstehend –	– wie vorstehend –	– wie vorstehend, mit Ausnahme der Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes –
§ 3 Absatz 4 Nummer 3, 6 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 und 4 Aufenthaltsstatus – wie vorstehend Spalte A Buchstabe a, h, j bis l sowie b und c jeweils ohne Doppelbuchstabe cc und dd –	(3)	– wie vorstehend –	– wie vorstehend –	<u>§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, § 18 Absatz 1, §§ 21, 23 des AZR-Gesetzes</u> – nur die zu Personenkreis (1) in Spalte D Ziffer I genannten Stellen –

* In diesen Fällen ist zugleich die Einreise in das Bundesgebiet zu melden, wenn die Einreise im Register noch nicht erfasst ist.“

l) Nummer 9c wird wie folgt geändert:

aa) Spalte A wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „Zustimmung nach § 36 Absatz 3 der Beschäftigungsverordnung“ werden durch die Wörter „Entscheidungen des Bundesamts für Arbeit in aufenthaltsrechtlichen Verfahren“ ersetzt.

bbb) Nach Buchstabe a werden die folgenden Buchstaben b und c eingefügt:

„b) Zustimmung nach § 39 AufenthG

erteilt am

gültig bis

c) Zustimmung im Werkvertragsverfahren

erteilt am

gültig bis

Nebenbestimmungen“.

- ccc) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe d und wie folgt gefasst:
 - „d) erforderliche Dokumente zu Buchstabe a bis d:
 - Zustimmung
 - Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“.
- bb) In Spalte B wird zu Spalte A Buchstabe b und c jeweils die Angabe „(7)“ eingefügt.
- cc) Spalte C wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter Bundesagentur für Arbeit werden durch die Wörter „– Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
 - bbb) Folgende Aufzählungsglieder werden angefügt:
 - „– Ausländerbehörden
 - deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren
 - Behörden der Zollverwaltung“.
- dd) Spalte D wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „§ 21 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 21 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
 - bbb) Den Wörtern „– das Auswärtige Amt“ wird das Wort „– Ausländerbehörden“ vorangestellt.
- m) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe e werden die Doppelbuchstaben ww und xx aufgehoben.
 - bbb) Die Wörter „– wie vorstehend ohne Buchstabe e Doppelbuchstabe vv bis xx –“ werden jeweils durch die Wörter „– wie vorstehend ohne Buchstabe e Doppelbuchstabe vv –“ ersetzt.
 - bb) In Spalte B wird zu Spalte A Buchstabe e Doppelbuchstabe ww und xx jeweils die Angabe „(2)*“ gestrichen.
- n) Nummer 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Buchstaben u und v werden aufgehoben.
 - bbb) Die Wörter „ohne die Buchstaben r und s“ werden jeweils gestrichen.
 - bb) In Spalte B wird zu Spalte A Buchstabe u und v jeweils die Angabe „(2)*“ gestrichen.
- o) Nummer 12 wird wie folgt geändert:
 - aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „Aufenthaltsrechte nach dem FreizügG/EU“ werden durch die Wörter „Aufenthaltsrechte nach dem FreizügG/EU bzw. dem Freizügigkeitsabkommen EU/Schweiz“ ersetzt.
 - bbb) Nach Buchstabe f werden die folgenden Buchstaben g und h eingefügt:
 - „g) Dokument nach § 78 Absatz 1 Satz 2 AufenthG (nach dem Abkommen EU/Schweiz freizügigkeitsberechtigte Schweizer Bürger)

- ausgestellt am
gültig bis
- h) Dokument nach § 78 Absatz 1 Satz 2 AufenthG (Angehörige von nach dem Abkommen EU/Schweiz freizügigkeitsberechtigten Schweizer Bürgern)
ausgestellt am
gültig bis“.
- bb) In Spalte B wird zu Spalte A Buchstabe g und h jeweils die Angabe „(2)*“ eingefügt.
- p) Nummer 14 wird wie folgt geändert:
- aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach Buchstabe f wird folgender Buchstabe g eingefügt:
„g) Haftunterbringung gemäß den §§ 62, 62b, 62c AufenthG oder Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013
von ... bis...
anordnendes Gericht“.
- bbb) Die bisherigen Buchstaben g bis i werden die Buchstaben h bis j.
- bb) In Spalte B wird zu Spalte A Buchstabe g die Angabe „(5)“ eingefügt.
- cc) In Spalte C wird das folgende Aufzählungsglied angefügt:
„– Vollzugseinrichtungen zu Spalte A Buchstabe g“.
- q) In Nummer 14a Spalte D werden die Wörter „– Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis f“ durch die Wörter „– Statistisches Bundesamt“ ersetzt.
- r) In Nummer 17 Spalte C werden nach den Wörtern „– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis p, r und s“ die Wörter „– Aufnahmeeinrichtungen zu Spalte A Buchstabe a bis p, r und s“ eingefügt.
- s) Nummer 31 wird wie folgt geändert:
- aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
„c) Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 AufenthG und § 68 Absatz 1 AufenthG
abgegeben am“.
- bbb) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d und wie folgt gefasst:
„d) Stelle, bei der sie vorliegt zu Buchstabe a bis c“.
- ccc) Die folgenden Buchstaben e und f werden angefügt:
- „e) Verpflichtungsgeber (natürliche Person) zu Buchstabe a bis c
- aa) Familienname
bb) Vornamen
cc) Geburtsdatum
dd) Geburtsort
ee) Anschrift im Bundesgebiet
ff) erfolglose Inanspruchnahme nach Aufwendung öffentlicher Mittel

- f) Verpflichtungsgeber (juristische Person) zu Buchstabe a bis c
 - aa) Name
 - bb) Anschrift im Bundesgebiet
 - cc) erfolglose Inanspruchnahme nach Aufwendung öffentlicher Mittel“.
 - bb) In Spalte B wird zu Spalte A Buchstabe c, e und f jeweils die Angabe „(5)*“ eingefügt.
 - cc) Spalte C wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „– mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden“ werden durch die Wörter „– Träger der Sozialhilfe zu Spalte A Buchstabe e Doppelbuchstabe ff und Buchstabe f Doppelbuchstabe cc“ ersetzt.
 - bbb) Die folgenden Aufzählungsglieder werden angefügt:
 - „– die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstabe e Doppelbuchstabe ff und Buchstabe f Doppelbuchstabe c
 - die Jugendämter zu Spalte A Buchstabe e Doppelbuchstabe ff und Buchstabe f Doppelbuchstabe cc
 - die Unterhaltsvorschussstellen zu Spalte A Buchstabe e Doppelbuchstabe ff und Buchstabe f Doppelbuchstabe cc
 - für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe e Doppelbuchstabe ff und Buchstabe f Doppelbuchstabe cc“.
 - dd) Spalte D wird wie folgt geändert:
 - aaa) Dem Wort „– Ausländerbehörden“ werden die Wörter „Die Daten zu Spalte A Buchstabe e und f werden nur an die Ausländerbehörden, die Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden, die Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen übermittelt.“ vorangestellt.
 - bbb) Die Wörter „– Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe b“ werden durch die Wörter „– Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ und die Wörter „– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstabe b“ durch die Wörter „– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“ ersetzt.
5. In der Anlage wird Abschnitt II Visadatei Nummer 35 wie folgt geändert:
- a) Spalte A zu § 29 Absatz 1 Nummer 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
 - „c) Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 AufenthG und § 68 Absatz 1 AufenthG abgegeben am“.
 - bb) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d und wie folgt gefasst:
 - „d) Stelle, bei der sie vorliegt zu Buchstabe a bis c“.
 - cc) Die folgenden Buchstaben e bis g werden angefügt:
 - „e) Dokument zu Buchstabe a bis c
 - f) Verpflichtungsgeber (natürliche Person) zu Buchstabe a bis c
 - aa) Familienname

- bb) Vornamen
 - cc) Geburtsdatum
 - dd) Geburtsort
 - ee) Anschrift im Bundesgebiet
 - ff) erfolglose Inanspruchnahme nach Aufwendung öffentlicher Mittel
 - g) Verpflichtungsgeber (juristische Person) zu Buchstabe a bis c
 - aa) Name
 - bb) Anschrift im Bundesgebiet
 - cc) erfolglose Inanspruchnahme nach Aufwendung öffentlicher Mittel“.
- b) In Spalte B wird zu Spalte A zu § 29 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe c, e, f und g jeweils die Angabe „(7)**“ eingefügt.
- c) In Spalte C werden die folgenden Aufzählungsglieder angefügt:
- „– Träger der Sozialhilfe zu Spalte A zu § 29 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe f Doppelbuchstabe ff und Buchstabe g Doppelbuchstabe cc
 - die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen zu Spalte A zu § 29 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe f Doppelbuchstabe ff und Buchstabe g Doppelbuchstabe cc
 - die Jugendämter zu Spalte A zu § 29 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe f Doppelbuchstabe ff und Buchstabe g Doppelbuchstabe cc
 - die Unterhaltsvorschussstellen zu Spalte A zu § 29 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe f Doppelbuchstabe ff und Buchstabe g Doppelbuchstabe cc
 - für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A zu § 29 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe f Doppelbuchstabe ff und Buchstabe g Doppelbuchstabe cc“.
- d) Spalte D wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Wort „–Ausländerbehörden“ werden die Wörter „Angaben zum Verpflichtungsgeber (§ 29 Absatz 1 Nummer 10) werden nur an die Ausländerbehörden, die in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden, die deutschen Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren, die Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen übermittelt.“ vorangestellt.
 - bb) Nach dem Wort „– Ausländerbehörden“ werden die Wörter „– Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes“ eingefügt.
6. In der Anlage wird Abschnitt III Dokumentenablage Nummer 37 wie folgt geändert:
- a) Der Spalte A wird folgender Buchstabe h angefügt:
 - „h) Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 AufenthG oder § 68 Absatz 1 AufenthG“.
 - b) In Spalte C wird nach den Wörtern „– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen“ das Wort „– Aufnahmeeinrichtungen“ eingefügt.
 - c) In Spalte D werden dem Wort „– Ausländerbehörden“ die Wörter „Dokumente zu Spalte A Buchstabe h werden nur an die Ausländerbehörden, die Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden, die Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen übermittelt.“ vorangestellt.

Artikel 3

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 271) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 91a wird wie folgt gefasst:

„§ 91a Datenerhebung und -verwendung im Fall vorübergehenden Schutzes“.
 - b) In der Angabe zu § 91e werden die Wörter „für das Register zum vorübergehenden Schutz und“ gestrichen.
2. In § 54 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Sicherungsverwahrung“ die Wörter „oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 des Strafgesetzbuches“ eingefügt.
3. § 75 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Datenerhebung und -verwendung im Fall vorübergehenden Schutzes;“.
4. § 87 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ein solches Ersuchen ist nur zulässig, sofern nicht ein Abruf von Daten aus dem Ausländerzentralregister für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe ausreichend ist.“
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2a werden die Wörter „Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder“ durch die Wörter „Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, sofern die Inanspruchnahme nicht bereits im Ausländerzentralregister gespeichert ist,“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird das Semikolon durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. einer ihrer Natur nach nicht nur vorübergehenden Ausreise des Ausländers, sofern diese nicht bereits im Ausländerzentralregister gespeichert ist;“.
 - c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Haftbefehls“ die Wörter „sowie für die Inhaftierung oder Entlassung aus der Untersuchungshaft“ eingefügt.
5. § 91a wird wie folgt gefasst:

„§ 91a

Datenerhebung und -verwendung im Fall vorübergehenden Schutzes

(1) Die Daten zu Ausländern nach § 24 Absatz 1, die ein Visum oder eine Aufenthaltserlaubnis beantragt haben oder denen ein solches Visum oder eine solche Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, und zu deren Familienangehörigen im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG werden im Ausländerzentralregister nach den dort geltenden Regelungen gespeichert. Der Umfang der nach Artikel 10 der Richtlinie 2001/55/EG zu speichernden Daten berücksichtigt die Vorgabe der Anlage II Buchstabe a der Richtlinie 2001/55/EG in der jeweils geltenden Fassung, soweit die Speicherung dieser Daten im Ausländerzentralregister grundsätzlich vorgesehen ist.

(2) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge darf diese Daten zum Zweck der Aufenthaltsgewährung, der Verteilung der aufgenommenen Ausländer im Bundesgebiet, der Wohnsitzverlegung aufgenommenen Ausländer in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Familienzusammenführung und der Förderung der freiwilligen Rückkehr verwenden, sofern dies erforderlich ist.

(3) Die Daten dürfen auf Ersuchen auch den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Kommission übermittelt werden, um Aufgaben nach Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG zu erfüllen.“

6. In § 91b werden die Wörter „Registers nach § 91a“ durch das Wort „Ausländerzentralregisters“ ersetzt.
7. § 91e wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „für das Register zum vorübergehenden Schutz und“ gestrichen.
 - b) Die Angabe „91a“ wird durch die Angabe „91c“ ersetzt.
8. § 99 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
 - b) In Nummer 11 werden die Wörter „zum Register“ durch die Wörter „zur Datenerhebung und -verwendung“ ersetzt.
 - c) Nummer 16 wird wie folgt gefasst:

„16. Regelungen für die Qualitätssicherung der nach § 49 verarbeiteten Lichtbilder, Fingerabdruckdaten und ausländischen Ausweis- oder Identifikationsdokumente festzulegen.“

Artikel 4

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

§ 52a Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „darf“ die Wörter „zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung“ eingefügt.
2. In Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
3. In dem Satzteil nach Nummer 2 werden die Wörter „soweit dies zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch erforderlich ist.“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 66 wie folgt gefasst:

„§ 66 Auskünfte aus dem Ausländerzentralregister“.

2. § 66 wird wie folgt gefasst:

„§ 66

Auskünfte aus dem Ausländerzentralregister

Zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch dürfen die öffentlichen Träger der Jugendhilfe über junge Menschen, die Hilfen oder Leistungen nach diesem Buch erhalten oder erhalten sollen oder in Obhut genommen wurden, mittels einer Auskunft aus dem Ausländerzentralregister die in § 18d Absatz 1 des Ausländerzentralregistergesetzes genannten Daten abrufen.“

Artikel 6

Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Dem § 6 Absatz 5 des Unterhaltsvorschussgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch dürfen die zuständigen Stellen Auskunft aus dem Ausländerzentralregister einholen.“

Artikel 7

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 118 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 6a des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die für die Ausführung dieses Buches zuständigen Stellen dürfen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung bei Personen, die Leistungen nach diesem Buch beantragt haben, beziehen oder bezogen haben, Auskunft aus dem Ausländerzentralregister einholen.“

Artikel 8

Änderung der Aufenthaltsverordnung

Die Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 30. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 233) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 76c wie folgt gefasst:

„§ 76c Nationale Sicherheits- und Qualitätsstatistik“.

2. § 74 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Strafvollzugsbehörden“ die Wörter „oder Maßregelvollzugeinrichtungen“ eingefügt.

- b) In Nummer 1 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „und den Beginn der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 des Strafgesetzbuches, der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 des Strafgesetzbuches und der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 66 des Strafgesetzbuches“ eingefügt.
- c) In Nummer 3 werden vor dem Komma am Ende die Wörter „und das Ende der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 des Strafgesetzbuches, der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 des Strafgesetzbuches und der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 66 des Strafgesetzbuches“ eingefügt.
3. § 76b wird wie folgt gefasst:

„§ 76b

Technische Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik

(1) Die nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörden haben die Einhaltung des Stands der Technik zu gewährleisten bei

1. der Erfassung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke,
2. der Qualitätssicherung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke,
3. der maschinellen Echtheitsprüfung von ausländischen Ausweis- oder Identifikationsdokumenten sowie
4. der Erhebung von anonymisierten Einzeldaten zur Sicherung des Sicherheits- und Qualitätsniveaus.

(2) Die Einhaltung des Stands der Technik wird vermutet, wenn die Prozesse nach den in Anlage E genannten Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in der jeweils zuletzt im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung durchgeführt wurden.

(3) Sofern die jeweils zuletzt im Bundesanzeiger veröffentlichte Technische Richtlinie eine Zertifizierung beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik vorsieht, ist diese für folgende Systemkomponenten erforderlich:

1. für Hardware zur Erfassung des Lichtbildes,
2. für Hardware zur Erfassung der Fingerabdrücke,
3. für Software zur Erfassung und Qualitätssicherung des Lichtbildes,
4. für Software zur Erfassung und Qualitätssicherung der Fingerabdruckdaten,
5. für Hardware zur Prüfung von Dokumenten und
6. für Software zur Prüfung von Dokumenten.

In Sonderlagen kann im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik Übergangsweise vom Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 abgewichen werden.“

4. § 76c wird wie folgt gefasst:

„§ 76c

Nationale Sicherheits- und Qualitätsstatistik

(1) Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik führt eine nationale Sicherheits- und Qualitätsstatistik zu den nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes erhobenen biometrischen Daten und zu den durchgeführten maschinellen Dokumentenprüfungen nach dem Stand der Technik. Das Bundesverwaltungsamt ermöglicht dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik den Zugang zu anonymisierten Einzeldaten zum Zwecke der Sicherheits- und Qualitätsstatistik. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik stellt die in Satz 1 genannten Statistiken dem Bundesministerium des Innern und für Heimat,

dem Bundesverwaltungsamt, der Bundespolizei, dem Bundeskriminalamt und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie den Ländern ganz oder teilweise zur Verfügung, sofern sie zur Aufgabenerfüllung benötigt werden.

(2) Für die Statistiken des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik gelten die Grundsätze der Neutralität und Objektivität. Die Vorschriften der Geheimhaltung nach § 16 des Bundesstatistikgesetzes gelten entsprechend. Das Statistikgeheimnis ist durch technische und organisatorische Maßnahmen zu wahren, die die Trennung zwischen statistischen und nichtstatistischen Aufgaben gewährleisten.“

5. Folgende Anlage E wird angefügt:

„Anlage E

Technische Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik

1. BSI TR-03121 – Biometrics for Public Sector Applications
2. BSI-TR 03135 – Machine Authentication of MRTDs for Public Sector Applications
3. BSI-TR 03156 – Hoheitliches Identitätsmanagement in Verbindung mit EU-Informationssystemen“.

Artikel 9

Änderung des Asylgesetzes

§ 88 Absatz 2 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2817) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen für die Qualitätssicherung der nach § 16 verarbeiteten Lichtbilder, Fingerabdruckdaten, ausländischen Ausweis- oder Identifikationsdokumente sowie für die Vordruckmuster und die Ausstellungsmodalitäten für die Bescheinigungen nach den §§ 63 und 63a (Dokumentationspflichten des Ankunftsnachweises) festzulegen.“

Artikel 10

Änderung der Ankunftsnachweisverordnung

Die Ankunftsnachweisverordnung vom 5. Februar 2016 (BGBl. I S. 162), die durch Artikel 166 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„§ 1

Technische Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik

(1) Die nach § 16 des Asylgesetzes zuständigen Behörden haben das Folgende dem Stand der Technik entsprechend zu gewährleisten:

1. die Erfassung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke,
2. die Qualitätssicherung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke,
3. die maschinelle Echtheitsprüfung von ausländischen Ausweis- oder Identifikationsdokumenten sowie

4. die Erhebung von anonymisierten Einzeldaten zur Sicherung des Sicherheits- und Qualitätsniveaus.

(2) Die Aufnahmeeinrichtungen, auf die der Ausländer verteilt worden ist, und die dieser Aufnahmeeinrichtung zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (ausstellende Behörde) haben das Folgende dem Stand der Technik entsprechend zu gewährleisten:

1. die Verarbeitung des in den Ankunftsbescheinigungen zu übernehmenden Lichtbildes sowie
2. das Erstellen eines Barcodes.

(3) Die Einhaltung des Stands der Technik wird vermutet, wenn die Prozesse nach den in Anlage 1 genannten Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in der jeweils zuletzt im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung durchgeführt wurden. In Sonderlagen kann im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik übergangsweise von der Einhaltung des Stands der Technik abgewichen werden.

(4) Soweit die jeweils zuletzt im Bundesanzeiger veröffentlichte Technische Richtlinie eine Zertifizierung beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik vorsieht, ist diese für folgende Systemkomponenten erforderlich:

1. für Hardware zur Erfassung des Lichtbildes,
2. für Hardware zur Erfassung der Fingerabdrücke,
3. für Software zur Erfassung und Qualitätssicherung des Lichtbildes,
4. für Software zur Erfassung und Qualitätssicherung der Fingerabdruckdaten,
5. für Hardware zur Prüfung von Dokumenten und
6. für Software zur Prüfung von Dokumenten.

§ 2

Nationale Sicherheits- und Qualitätsstatistik

(1) Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik führt eine nationale Sicherheits- und Qualitätsstatistik zu den nach § 16 des Asylgesetzes erhobenen biometrischen Daten und durchgeführten maschinellen Dokumentenprüfungen nach dem Stand der Technik. Das Bundesverwaltungsamt ermöglicht dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik den Zugang zu anonymisierten Einzeldaten zum Zwecke der Sicherheits- und Qualitätsstatistik. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik stellt die in Satz 1 genannten Statistiken dem Bundesministerium des Innern und für Heimat, dem Bundesverwaltungsamt, der Bundespolizei, dem Bundeskriminalamt und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie den Ländern ganz oder teilweise zur Verfügung, soweit sie zur Aufgabenerfüllung benötigt werden.

(2) Für die Statistiken des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik gelten die Grundsätze der Neutralität und Objektivität. Die Vorschriften der Geheimhaltung nach § 16 des Bundesstatistikgesetzes gelten entsprechend. Das Statistikgeheimnis ist durch technische und organisatorische Maßnahmen der Trennung zwischen statistischen und nichtstatistischen Aufgaben einzuhalten.

§ 3

Dokumentationspflichten für den Ankunftsbescheinigung

Die Liste der Seriennummern der Bescheinigungen (AKN-Nummern) und die Blanko-Ankunftsbescheinigungen sind getrennt voneinander und sicher zu verwahren; die bereits vergebenen AKN-Nummern sind zu dokumentieren.“

2. In § 5 wird die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 3“ ersetzt.

3. Der Anlage 1 werden die folgenden Nummern 4 und 5 angefügt:
 - „4. BSI-TR 03135 – Machine Authentication of MRTDs for Public Sector Applications
 5. BSI-TR 03156 – Hoheitliches Identitätsmanagement in Verbindung mit EU-Informationssystemen“.
4. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „§ 3 Absatz 1 und §“ durch die Wörter „zu den §§ 3 und“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „Abschnitt 1“ wird gestrichen.
 - c) Abschnitt 2 wird aufgehoben.
7. Anlage 3 wird aufgehoben.
8. Anlage 4 wird Anlage 3.

Artikel 11

Änderung des Identifikationsnummerngesetzes

Die Anlage des Identifikationsnummerngesetz vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591; 2023 I Nr. 230), das durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250; 2023 I Nr. 230) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 41 wird aufgehoben.
2. Die Nummern 42 bis 51 werden die Nummern 41 bis 50.

Artikel 12

Weitere Änderung des AZR-Gesetzes

§ 6 des AZR-Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „4 und 6“ durch die Wörter „4 und 6 sowie Absatz 4“ ersetzt.
 - b) In den Nummern 8 und 8a wird jeweils die Angabe „Nummer 3a“ durch die Wörter „Nummer 3a und Absatz 4“ ersetzt.
2. Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „3f und 4 Nummer 6“ durch die Wörter „3f, 4 Nummer 6 und Absatz 6“ ersetzt.
 - b) In Nummer 6 werden nach der Angabe „Nummer 3a“ die Wörter „und § 3 Absatz 6 Nummer 4 in den Fällen des § 2 Absatz 4“ eingefügt.
 - c) In Nummer 6a werden nach der Angabe „Nummer 6a“ die Wörter „und § 3 Absatz 6 Nummer 4“ eingefügt.

Artikel 13

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe e, Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und cc, Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa, Buchstabe r, Nummer 6 Buchstabe b und die Artikel 8, 9 und 10 treten am 1. November 2024 in Kraft.
- (3) Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Buchstabe f, Nummer 7 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa, Nummer 8, Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe d, m, n und o treten am 1. Mai 2025 in Kraft.
- (4) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b und c, Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und cc, Buchstabe b, Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und cc, Buchstabe b und c, Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und dd bis gg, Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und dd bis gg, Nummer 7 Buchstabe a und b, Nummer 10, 14 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und cc, Nummer 15 Buchstabe a, Nummer 16, 19, 23 und 25 bis 27, Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b bis d, Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und cc, Buchstabe b und c, Nummer 4 Buchstabe b, c und f Doppelbuchstabe bb, Buchstabe g, i, l und p, Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc, Buchstabe b und die Artikel 4 bis 7 treten am 1. November 2025 in Kraft.
- (5) Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 Buchstabe c, Nummer 4 Buchstabe g, Nummer 5 Buchstabe c, Nummer 7 Buchstabe d, Nummer 14 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nummer 15 Buchstabe b, Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Nummer 4 Buchstabe s Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc, Doppelbuchstabe bb, cc und dd, Nummer 5 Buchstabe c, d Doppelbuchstabe aa, Nummer 6 Buchstabe a, c und Artikel 12 treten am 1. November 2026 in Kraft.
- (6) Artikel 1 Nummer 30 tritt an dem Tag in Kraft, an dem Artikel 6 des Registermodernisierungsgesetzes in Kraft tritt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Angesichts der Herausforderungen, vor denen Ausländerbehörden, aber auch Leistungsbehörden im Hinblick auf die steigende Zahl von Schutzsuchenden in Deutschland stehen, sollen diese durch eine möglichst automatisierte Datenübermittlung über das AZR von den zahlreichen standardmäßigen manuellen Abfragen entlastet und zugleich etwaigem Leistungsmissbrauch vorgebeugt werden. Außerdem wird mit dem Gesetz die Erfüllung der Verpflichtung aus der EU Migrationsstatistik-Verordnung (Verordnung Nr. 862/2007) zur Erfassung des Leistungsbezuges von Geflüchteten ermöglicht.

Die Abrufmöglichkeit von Daten zu existenzsichernden Leistungen nach dem Zweiten (SGB II), Achten (SGB VIII) und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Unterhaltsvorschussgesetz (UHVorschG) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) über das Ausländerzentralregister (AZR) führt dazu, dass die bei der Leistungsgewährung beteiligten Leistungsbehörden bei ihrer Entscheidung anderweitig gewährte Leistungen berücksichtigen können. Im Wesentlichen werden im Leistungsbereich bestehende Datenübermittlungsverpflichtungen künftig automatisiert bzw. digitalisiert über das AZR erfolgen, damit Einzelfallrecherchen und Anfragen zu diesen personenbezogenen Daten künftig nicht mehr erforderlich sind. Zum anderen gewährleistet die Erfassung nach Anpassung der entsprechenden technischen Infrastruktur eine verlässliche Auskunftsfähigkeit etwa gegenüber dem Deutschen Bundestag bei Anfragen mit der Schnittmenge Ausländerrecht und Sozialrecht. Zudem sind insbesondere statistische Angaben dazu möglich, wie viele im AZR erfasste Personen sich im zurückliegenden Kalenderjahr – einer Verpflichtung aus der Migrationsstatistik-Verordnung folgend – insbesondere im Leistungsbezug nach dem AsylbLG befunden haben.

Die Anpassung der Rechtslage zu Verpflichtungserklärungen versetzt Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen zudem in den Fällen, in denen die Titelerteilung von einer Verpflichtungserklärung abhängt, in die Lage, die Bonität des Verpflichtungsgebers zu prüfen und etwaige nachteilige Umstände in die Beurteilung vor Erteilung eines Aufenthaltstitels einfließen zu lassen.

Um eine bundesweit einheitliche, sichere und schnelle Registrierung und Identitätsüberprüfung auch im Falle eines steigenden Registrierungsaufkommens spätestens ab dem 1. Januar 2025 zu gewährleisten, ist die technische Ausstattung in den kommunalen Ausländerbehörden, den Aufnahmeeinrichtungen der Länder und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach bundeseinheitlichen IT-Standards zu ertüchtigen. Für den Bereich der Dokumentenprüfung gibt es aktuell – anders als im Bereich der Verarbeitung von Fingerabdruckdaten oder Lichtbildaufnahmen – keine bundeseinheitlichen IT-Sicherheitsstandards für die Datenverarbeitung.

Die Veränderungen in § 91a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und weiteren Vorschriften tragen der Entscheidung Rechnung, dass Daten zum vorübergehenden Schutz, zu deren Speicherung die Mitgliedstaaten nach der Schutzgewährungsrichtlinie verpflichtet sind, im AZR gespeichert werden, nach dessen Regelungen sich der Umgang mit diesen Daten künftig im Wesentlichen richten wird.

An der Erteilung von Visa und Aufenthaltserlaubnissen zur Ausübung einer abhängigen Beschäftigung sind in der Regel mehrere Behörden beteiligt, und zwar die Visumstelle, die Bundesagentur für Arbeit und die Ausländerbehörde. Bislang werden die zur Entscheidung erforderlichen Daten und Dokumente sowie die Prüfentscheidungen der Bundesagentur für Arbeit behördenintern auch per E-Mail oder Post ausgetauscht. In anderen Fällen fordern die beteiligten Behörden jeweils gesondert inhaltsgleiche Dokumente und Daten bei Antragstellern oder Arbeitgebern an. Ziel ist es, den Dokumenten- und Datenaustausch für die behördeninterne Kommunikation über das Ausländerzentralregister zu bewältigen. Die beteiligten Behörden sollen Daten und Dokumente, die zur Erteilung der Aufenthaltstitel zur Beschäftigung vorliegen müssen, in das Ausländerzentralregister im Sinne einer Daten-drehscheibe einzuspeichern und von ihr abrufen zu können. Aufenthalte, bei denen Drittstaatsangehörige

allein aufgrund einer Prüfentscheidung der Bundesagentur für Arbeit (z. B. der Arbeitserlaubnis für eine Saisonbeschäftigung) visumfrei nach Deutschland ein-reisen können, sollen durch die im Ausländerzentralregister gespeicherte Prüfentscheidung der Bundesagentur für Arbeit und die hierzu hinterlegten Daten und Dokumente leichter durch die Zollbehörden überprüft werden können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Künftig werden bestimmte Daten zu existenzsichernden Leistungen, und zwar solche zur zuständigen Leistungsbehörde, dem Bezugszeitraum und zur Art der Leistung, im AZR abgebildet und stehen den Ausländerbehörden, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und den Leistungsbehörden zum Abruf zur Verfügung. Voraussetzung dafür ist die automatisierte und unverzügliche Übertragung dieser Daten an das AZR durch die für die Sicherung des Existenzminimums zuständigen Stellen nach dem SGB II, SGB VIII, SGB XII, UhVorschG und AsylbLG. Bestehende Datenübermittlungsverpflichtungen werden damit in einen digitalen Prozess übertragen, um bislang notwendige Arbeitsschritte und Rückfragen unter Verwendung personenbezogener Daten zu erübrigen und aufgrund der demographischen Entwicklung wachsende Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung in Ausländer- und Leistungsbehörden partiell ausgleichen zu können.

Die im Folgenden dargelegten gesetzlichen Änderungen dienen unter anderem dazu, im Hinblick auf nichtfreizügigkeitsberechtigte Ausländer Datenermittlungs- und Abfrageprozesse in Ausländer- und Sozialleistungsbehörden zu verkürzen, Behördenentscheidungen auf Grundlage aktueller und konsistenter Informationen zu verbessern sowie dazu, den Betroffenen aufgrund verbesserten Informationsaustauschs unnötige Behördengänge zu ersparen. Die beteiligten Behörden sollen durch effektivere Verwaltungsabläufe entlastet werden. Denn die bislang bestehenden Möglichkeiten des Datenaustauschs an der Schnittstelle zwischen Ausländerrecht und Sozialrecht sind unzureichend: So erhalten Leistungsbehörden Daten – etwa zum Fortzug eines Ausländers – nur auf Ersuchen im Einzelfall. Die künftig beabsichtigte unverzügliche Information bei Ende des Leistungsbezuges an die zuständige Ausländerbehörde im Wege einer automatisierten Mitteilung aus dem AZR („Push-Nachricht“) versetzt diese anlassbezogen unmittelbar in die Lage, die Voraussetzungen für die Titelgewährung zu überprüfen. Ist Ursache der Einstellung nämlich ein Fortzug, der der Ausländerbehörde durch den fortziehenden Ausländer nicht mitgeteilt wurde, erhält die Ausländerbehörde zumindest auf diesem Wege Kenntnis davon und kann eine entsprechende Verwaltungsentscheidung erlassen. Bislang unterrichten Leistungsbehörden lediglich das BAMF als Asylbehörde und nur im Falle von Personen mit Schutzstatus über Reisen bzw. Fortzug in das jeweilige Herkunftsland. Der § 8 Absatz 1c des Asylgesetzes (AsylG) innewohnende Rechtsgedanke, Reisen ins Ausland bzw. einen Fortzug anderen Behörden mitzuteilen, wird daher auf eng begrenzte Sozialdaten nach dem SGB II, dem SGB VIII, SGB XII und dem UhVorschG sowie personenbezogene Daten nach dem AsylbLG übertragen. Künftig im AZR werden insoweit die zuständige Leistungsbehörde, Leistungsart und der Bezugszeitraum der Leistung abgebildet sein, weil sie unter anderem Indizwirkung für einen Fortzug des Ausländers haben. Dies gestaltet spiegelbildlich die bereits in § 8 Absatz 2a AsylG und § 90 Absatz 3 AufenthG für BAMF und Ausländerbehörden bestehende Verpflichtung aus, Umstände, deren Kenntnis für Leistungen nach dem AsylbLG erforderlich ist, den zuständigen AsylbLG-Behörden mitzuteilen. Damit werden Datenübermittlungsverpflichtungen harmonisiert, die im Wesentlichen auf automatisierte Datenübermittlung umgestellt werden. Demzufolge wird auch die mit § 87 Absatz 2 Nummer 2a AufenthG bestehende Verpflichtung zur Datenübermittlung künftig über das AZR erfolgen. Dem verfassungsrechtlich gebotenen „Doppeltürprinzip“ (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Januar 2012 – 1 BvR 1299/05) wird dabei durchgehend Rechnung getragen, indem sich Veränderungen an bestehenden differenzierten AZRG-Regelungen zur Übermittlung an das AZR, Speicherung im AZR und Abruf aus dem AZR orientieren. Damit kann der Situation begegnet werden, dass Leistungsbehörden die Ausländerbehörden über einen Leistungsbezug eventuell nur im Einzelfall auf Ersuchen unterrichten. Zudem verfügt eine für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II, dem SGB VIII, dem SGB XII oder dem UhVorschussG zuständige Stelle gegebenenfalls nicht über Erkenntnisse, ob und wenn ja, bis wann der Antragsteller Leistungen auch nach dem AsylbLG bezieht, was erforderlich ist, um im Falle eines Rechtskreiswechsels den Anschlusszeitpunkt für die Gewährung der Folgeleistung bestimmen und Doppelleistungen ausschließen zu können.

Das Recht der Verpflichtungserklärungen wird angepasst: Im AZR wird neben den Angaben zum Verpflichtungsgeber auch das Dokument selbst hinterlegt. Des Weiteren wird zum Zwecke der Bonitätsprüfung des Verpflichtungsgebers eine Recherche im AZR möglich sein, wie viele Verpflichtungserklärungen derselbe Verpflichtungsgeber bereits abgegeben hat und ob im jeweiligen Fall öffentliche Mittel aufgewendet werden mussten, weil seine

Inanspruchnahme nicht möglich war. Dadurch wird die Prüfung von Verpflichtungserklärungen und damit die Erteilung von Visa erheblich vereinfacht.

Die im Rahmen der Identitätsüberprüfung und -sicherung erhobenen Angaben zu ausländischen Ausweis- und Identifikationspapieren sollen durch ergänzende gesetzliche Änderungen im Aufenthalts- und Asylrecht nach bundeseinheitlichen IT-Standards verarbeitet werden.

Es hat sich im Jahr 2022 bewährt, Daten auf Grundlage der rechtlichen Verpflichtung in Artikel 27 Absatz 1 der Schutzgewährungsrichtlinie zu Flüchtlingen aus der Ukraine, die infolge des russischen Angriffskrieges ihr Heimatland verlassen mussten, aus dem AZR heranzuziehen. Das AZR fungierte als taugliche Datengrundlage.

Um das Ausländerzentralregister als Datengrundlage für aufenthaltsrechtliche Entscheidungen zur Ausübung abhängiger Beschäftigungen nutzen zu können, werden entsprechende neue Speichersachverhalte im AZR geschaffen und Rechte der Bundesagentur für Arbeit zum Datenabruf ausgeweitet. Die Behörden der Zollverwaltung erhalten ebenfalls erweiterte Zugriffsrechte.

III. Alternativen

Die im Folgenden dargelegten gesetzlichen Änderungen dienen zum einen der rechtlichen Umsetzung der MPK-Beschlüsse vom 2. November 2022, 10. Mai und 15. Juni 2023 und dazu, im Hinblick auf nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer Datenermittlungs- und Abfrageprozesse in Ausländer- und Sozialleistungsbehörden zu verkürzen, Behördenentscheidungen auf Grundlage aktueller und konsistenter Informationen zu verbessern sowie dazu, den Betroffenen aufgrund verbesserten Informationsaustauschs unnötige Behördengänge zu ersparen. Die beteiligten Behörden sollen durch effektivere Verwaltungsabläufe entlastet werden. Denn die bislang bestehenden Möglichkeiten des Datenaustauschs an der Schnittstelle zwischen Ausländerrecht und Sozialrecht sind unzureichend: So erhalten Leistungsbehörden Daten etwa zum Fortzug eines Ausländers nur auf Ersuchen im Einzelfall. Auch unterrichten die Ausländerbehörden lediglich die Meldebehörden über unrichtige Daten, nicht aber die Leistungsbehörden, die ihrerseits selbst beim Melderegister anfragen müssen. Des Weiteren unterrichten Leistungsbehörden die Registerbehörde (BAMF) bislang nur im Falle von Personen mit Schutzstatus (Asylberechtigter, Flüchtling nach der Genfer Konvention, subsidiär Schutzberechtigte) über die Rückkehr in deren jeweiliges Herkunftsland. Von praktischer Bedeutung ist weiter der Fall, dass Leistungsbehörden die Ausländerbehörden über einen Leistungsbezug nur im Einzelfall unterrichten. Zudem verfügt eine für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II, dem SGB VIII, dem SGB XII oder dem UhVorschG zuständige Stelle nicht über Erkenntnisse, ob der Antragsteller auch nach dem AsylbLG bezieht, was die Bestimmung des Leistungsbeginns erschwert, aber erforderlich ist, um die Gewährung von Doppelleistungen auszuschließen. Die Beibehaltung des jetzigen Zustandes würde dem Ziel des Gesetzesentwurfs widersprechen, unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben Arbeitsabläufe durch Digitalisierung zu verbessern, die Bearbeitung der Anliegen von Ausländern zu beschleunigen und die Datenqualität zu verbessern. Die Recherchemöglichkeit nach Verpflichtungsgebern im AZR sowie die Abbildung von Angaben im AZR stellt eine wesentliche Arbeitserleichterung für die Leistungsbehörden dar.

Die im Rahmen der Identitätsüberprüfung und -sicherung erhobenen Angaben zu ausländischen Ausweis- und Identifikationspapieren sollen durch ergänzende gesetzliche Änderungen nach bundeseinheitlichen IT-Sicherheitsstandards verarbeitet werden.

Rechtliche Anpassungen nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes mit der Prüfmitteilung vom 1. Februar 2023 zum Register nach § 91a AufenthG haben ebenfalls zeitnah zu erfolgen. Auf die Führung eines eigenständigen Registers kann verzichtet werden, da die Speicherung der Daten durch die Ausländerbehörden und die Auslandsvertretungen im AZR erfolgt und damit dem Grundsatz der Datensparsamkeit Rechnung getragen wird.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG; Statistik für Bundeszwecke), aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht für Ausländer), aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 GG (Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen) und aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge); für Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4, 6 und 7 GG jeweils in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG.

Das AZR wird bundesweit genutzt. Ohne eine bundeseinheitliche Regelung der von den Änderungen des AZR-Gesetzes betroffenen Inhalte wären erhebliche Beeinträchtigungen des Austausches von Daten eines Ausländers zwischen Bundes- und Landesbehörden einschließlich kommunaler Behörden zu erwarten und eine im gesamtstaatlichen Interesse liegende Durchführung ausländer- und asylrechtlicher Vorschriften erschwert. Deshalb ist eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf sieht Maßnahmen der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient. Er trägt insbesondere zur sozialen Dimension der Nachhaltigkeit bei.

Indem der Entwurf insbesondere die Speicherung von Sozialdaten in Deutschland aufhältiger Ausländer und ihrer Familienangehörigen im Ausländerzentralregister regelt, die sich nicht nur vorübergehend hier aufhalten, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Ziel 16 „friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern“ der Agenda 2030. Denn dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt in Zielbestimmung 16.6 „leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.“

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ sowie (5.) „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Beim ITZ Bund entsteht ein jährlicher Mehraufwand in Höhe von 1 005 433 Euro.

Der Mehraufwand an Sach- und Personalmitteln wird im Einzelplan 08 gegenfinanziert.

Soweit der unter Nummer 4 dargestellte Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes haushaltswirksam wird, wird er im jeweils betroffenen Einzelplan finanziell und stellenmäßig gegenfinanziert.

4. Erfüllungsaufwand

Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Auch werden keine Informationspflichten neu eingeführt oder geändert.

Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Verwaltung

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt. Lohnsätze werden nach dem „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ (fortan „Leitfaden“) bestimmt.

Mehrbedarfe des Bundes an Personal- und Sachkosten sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in den jeweiligen Einzelplänen gegenzufinanzieren.

Vorgabe 4.3.1: Betrieb des allgemeinen Datenbestandes des AZR; §§ 2 und 3 AZRG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	0	-	30 000	0	30
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				30	

Dem Bundesverwaltungsamt (BVA) entsteht für die technische Wartung der neuen Angaben zu existenzsichernden Leistungen nach dem AsylbLG, dem SGB II und XII sowie aufgrund der Eintragung von Verpflichtungserklärungen nach § 3 Absatz 6 im AZR ein Sachkostenaufwand in Höhe von 30 000 Euro im Jahr.

Vorgabe 4.3.2: Umstellung der IT-Verfahren wegen der Erweiterung der Grunddaten im AZR (BVA); §§ 2 und 3 AZRG-E

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	0	-	2 730 000	0	2 730
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				2 730	

Dem BVA entsteht für die technische Realisierung der neuen Angaben zu existenzsichernden Leistungen nach dem AsylbLG, dem SGB II und XII sowie aufgrund der Eintragung von Verpflichtungserklärungen im AZR ein einmaliger Sachkostenaufwand in Höhe von 2,73 Millionen Euro.

Vorgabe 4.3.3: Unverzögliche Datenübermittlung öffentlicher Stellen in den allgemeinen Datenbestand des Ausländerzentralregister sowie in die Visadatei (Land); § 6 AZRG-E

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	0	-	165 000	0	165
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				165	

Die für die Grundsicherung zuständigen Stellen, die Bundesagentur für Arbeit (§ 6 Absatz 1 Nummer 8 sowie Absatz 2 Satz 3 Nummer 6 AZRG), Träger der Sozialhilfe (§ 6 Absatz 1 Nummer 8 und Absatz 2 Nummer 6 AZRG), die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen (§ 6 Absatz 1 Nummer 8a AZRG) sowie Vollzugseinrichtungen (§ 6 Absatz 1 Nummer 11 AZRG) haben an das AZR Angaben zum Bezug von existenzsichernden Leistungen zu übermitteln. Verpflichtungserklärungen sind von Ausländerbehörden und Polizeibehörden an das AZR zu übermitteln. Dafür sind dafür Schnittstellen zu bereits in Nutzung befindlichen Programmen angedacht, die das BVA zur Verfügung stellen wird. Nach Rücksprache mit betroffenen Behörden käme es durch die händische Erfassung von Angaben zu Verpflichtungserklärungen und existenzsichernden Leistungen in deren Standardprogrammen und zusätzlich künftig im AZR aufgrund der Vielzahl an Fällen zu einem erheblichen jährlichen Erfüllungsaufwand. Darum wird erwartet, dass betroffene Behörden einmalige Sachausgaben für eine technische Umrüstung einer dauerhaften händischen Doppelerfassung vorziehen, weshalb hier nur ein einmaliger Erfüllungsaufwand ausgewiesen wird.

Nach Schätzungen des BVA und des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) gibt es im Ausländer- und Sozialrecht ungefähr 20 Anwendungen von bis zu zehn IT-Dienstleistern. Die Programmierung,

welche es ermöglicht, neun Datenfelder vom bestehenden Programm über XAusländer an das AZR zu übertragen, nimmt etwa vier Wochen pro Anwendung in Anspruch bei einem Stundenlohn von 59,30 Euro (Leitfaden, Lohnkostentabelle Wirtschaft hoch). Relevant viele maßgeblich betroffene Behörden müssten sich in vier Gruppen aufteilen: Träger der Sozialhilfe/Grundsicherung (Sozialämter Kommunen), Jobcenter, die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen und Ausländerbehörden. Von den vier Gruppen liegt nur beim Jobcenter aufgrund der geteilten Zuständigkeit zwischen Bundesagentur für Arbeit und kommunalen Trägern eine angenommene hälftige Betroffenheit des Bundes vor, weshalb auf Landesebene 87,5 Prozent der Kosten und beim Bund 12,5 Prozent der Kosten gesehen werden.

Daraus ergibt sich ein einmaliger Sachkostenaufwand für Kommunal- und Landesbehörden in Höhe von 165 000 Euro (20 Anwendungen * 4 Wochen * 5 Tage * 8 Stunden * 59,30 Euro * 0,875).

Vorgabe 4.3.4: Unverzögliche Datenübermittlung öffentlicher Stellen in den allgemeinen Datenbestand des Ausländerzentralregister sowie in die Visodatei im AZR (Bund); § 6 AZRG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	700	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				700	

Die BA muss neue Informationen zur Prüfung der Rechtmäßigkeit eines Aufenthaltstitels zur Erwerbstätigkeit nach § 2 Absatz 2c AZRG-E übermitteln. Für die Umsetzung des bisherigen § 2 Absatz 2c (jetzt Nummer 1) in Verbindung mit § 36 Absatz 3 der Beschäftigungsverordnung (Vorabzustimmung) betrug der Aufwand der BA für die Pflege der informationstechnischen Systeme mehr als 200 000 Euro im Jahr. Auf diesen Erfahrungen aufbauend wird aufgrund des nun erhöhten Informationsumfangs mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand von 700 000 Euro gerechnet. Da die Umsetzung intern erfolgt, wird dies mangels weiterer Informationen den Personalkosten zugeordnet.

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	K.A.	K.A.	25 000	9 500	25
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				9 525	

Hier wird der verbleibende Erfüllungsaufwand aus der vorangegangenen Vorgabe 4.3.3 für die Länder beschrieben. Auf die Bundesebene entfallen demnach 12,5 Prozent der einmaligen Sachkosten und damit 25 000 Euro.

Zudem kommen die neuen zu übermittelnden Informationen nach § 2 Absatz 2c AZRG-E zur Prüfung der Rechtmäßigkeit eines Aufenthaltstitels zur Erwerbstätigkeit. Für die Umsetzung des bisherigen § 2 Absatz 2c (jetzt Nummer 1) in Verbindung mit § 36 Absatz 3 der Beschäftigungsverordnung (Vorabzustimmung) betrug der Aufwand der BA 1,5 Millionen Euro. Da im Rahmen des Vorabzustimmungsverfahrens nun auch die Ausländerbehörden eingebunden werden und Daten/Dokumente zu vier weiteren Entscheidungsprozessen der BA gespeichert werden sollen, wird der Wert von 1,5 Millionen Euro mit dem Faktor fünf multipliziert (technische Ausweitung des Vorabzustimmungsverfahrens sowie technische Umsetzung der vier weiteren Entscheidungsprozesse). Hinzu kommen ungefähr 2 Millionen Euro, die die BA für die Herstellung der Schnittstellen zur eAkte, zur Fachanwendung Werkvertragsverfahren sowie die Ablage von Dokumenten anderer Stellen benötigt. Die Verfahrensumstellung erfolgt intern, weshalb die Kosten dem Personalaufwand zugerechnet werden.

Das ergibt zusammen einen grob geschätzten Personalaufwand von 9,5 Millionen Euro (1,5 * 5 + 2) sowie 25 000 Euro Sachkosten, also insgesamt einen Erfüllungsaufwand von 9 525 000 Euro.

Vorgabe 4.3.5: Grundleistungen (bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen); § 3 AsylbLG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
33 000	-20	33,40	0	-367	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-367	

Durch die Übermittlungspflicht von Verpflichtungserklärungen durch Ausländerbehörden an das AZR ersparen sich die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen Erkundigungen. Nach Auskunft einer die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stelle ist bei 15 Prozent der Asylbewerbernden das Vorhandensein einer Verpflichtungserklärung überprüfenswert. Diese Erkundigungen bedürfen einer Zeit von 20 Minuten des mittleren Dienstes (kommunaler Lohnsatz 33,40 Euro gemäß Leitfaden), welche durch den Abruf aus dem AZR wegfallen würden. Nach öffentlichen Zahlen des BAMF gab es im Jahr 2022 217 774 Asylerstanträge. 15 % davon entsprechen etwa 33 000 Fällen. Damit liegt die Entlastung der die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen bei rund 367 000 Euro im Jahr ($33\,000 * -20 / 60 * 33,4$).

Vorgabe 4.3.6: Antragsbearbeitung Grundsicherung für Arbeitssuchende (Länderanteil); § 37 SGB II

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
7 500	-20	33,40	0	-84	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-84	

Wie bei den für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen sollten auch bei anderen Leistungsbehörden wie Jobcentern und Sozialämtern Entlastungen durch die direkte digitale Einsichtsmöglichkeit von Verpflichtungserklärungen erzeugt werden. Die Fallgruppe sollte sich auf rund 3 000 000 Personen mit zeitlich befristeten Aufenthaltstiteln aus völkerrechtlichen, humanitären, politischen oder familiären Gründen beziehen (AZR; nach § 7 SGB II sind Personen ohne Aufenthaltsrecht ausgeschlossen, Personen aus der EU und Erwerbstätige sind nicht betroffen und da Verpflichtungserklärungen nur für fünf Jahre gelten, sollten unbefristete Aufenthaltstitel keine Rolle spielen). Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes auf Grundlage des AZR haben Personen rund 15 Jahre einen Aufenthaltstitel. Es wird angenommen, dass eine Verpflichtungserklärung nur einmal geprüft wird. Wie in der vorherigen Vorgabe 4.3.5 wird angenommen, dass in 15 % der Fälle eine Prüfung erfolgt. Da unbekannt ist, wie sich die Personen auf das SGB II und XII verteilen, wird eine hälftige Aufteilung vorgenommen. Da im SGB II die Jobcenter betroffen sind, wird dem Erfüllungsaufwand der Länder nur die Hälfte der Fälle zugeschlagen (geteilte Zuständigkeit, vergleiche Vorgabe 4.3.3). Das ergibt eine Fallzahl von 7 500 ($3\,000\,000 / 15 * 0,15 / 2 / 2$).

Zeitaufwand und Lohnsatz werden aus der vorherigen Vorgabe übernommen. Das ergibt eine Entlastung von rund 84 000 Euro ($7\,500 * 20 / 60 * 33,4$).

Vorgabe 4.3.7: Antragsbearbeitung Grundsicherung für Arbeitssuchende (Bundesanteil); § 37 SGB II

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
7 500	-20	33,80	0	-85	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-85	

Hier wird der Bundesanteil der vorherigen Vorgabe 4.3.6 abgebildet. Der Lohnsatz auf Bundesebene beträgt laut Leitfaden 33,80 Euro. Damit liegt die Entlastung bei rund 85 000 Euro im Jahr ($7\,500 * -20 / 60 * 33,8$).

Vorgabe 4.3.8: Antragsbearbeitung Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer; § 23 SGB XII

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
15 000	-20	33,40	0	-167	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-167	

Hier wird der Erfüllungsaufwand des SGB XII aus Vorgabe 4.3.6 für die Sozialämter abgebildet. Die Parameter können von der Vorgabe mit der Fallzahl von 15 000 übernommen werden. Das ergibt eine Entlastung von rund 167 000 Euro ($15\,000 * 20 / 60 * 33,4$).

Vorgabe 4.3.9: Prüfung des Lebensunterhaltes; §§ 86 und 87 Absatz 1 und 2 i. V. m. § 5 Absatz 1 Nummer 1 und § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AufenthG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
175 000	-4	33,40	0	-390	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-390	

Durch die Übermittlungspflicht von Angaben zu existenzsichernden Leistungen durch Träger von Sozialleistungen (Bundesagentur für Arbeit, für die Grundsicherung zuständige Stelle, Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen) an das AZR erübrigen sich für Ausländerbehörden Erkundigungen danach. Im Mittel und nach einer bundesweiten Hochrechnung der Angaben wird von 175.000 Erkundigungen ausgegangen. Eine Erkundigung nimmt etwa vier Minuten in Anspruch und wird vom mittleren Dienst wahrgenommen (kommunaler Lohnsatz 33,40 Euro). Das ergibt eine Reduktion des jährlichen Erfüllungsaufwands bei Ausländerbehörden um 390 000 Euro ($175\,000 * -4 / 60 * 33,4$).

Vorgabe 4.3.10: Zulassung zum Abruf im automatisierten Verfahren (Kommunal- und Landesbehörden); § 22 AZRG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
970	600	40,2	0	390	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				390	

Vom BVA wird geschätzt, dass rund 3 000 Behörden neu am automatisierten Verfahren teilnehmen werden: 500 Jugendämter und sonstige für Unterhaltsvorschuss zuständige Stellen, 170 Vollzugseinrichtungen (neu aufgenommen), 200 Jobcenter, 450 Staatsangehörigkeitsbehörden, 280 Gesundheitsämter, 1 000 Gerichte und 400 sonstige öffentliche Stellen, welche nach § 22 Absatz 2 neu teilnehmen können. Nach Angaben von bereits heute betroffenen Behörden fällt alle drei Jahre Aufwand für die erneute Zertifizierung des automatisierten Verfahrens an sowie für die erneute Registrierung der Nutzer (zum Beispiel wegen Personalwechsels). Das ergibt eine laufende Fallzahl von 1 000. Da Jobcenter gemeinsame Einrichtungen zwischen Bund und Kommunen sind, wird die Fallzahl um 3 Prozent gesenkt ($200 \text{ Jobcenter} / 3\,000 \text{ Behörden} / 2$), was 970 Fällen entspricht.

Laut bereits betroffener Behörden liegt der Aufwand für die Zertifizierung, Registrierung und Einrichtung für jeden Nutzenden bei rund 30 Minuten. Bislang nutzen nach dem BVA etwa 20 Personen einer zugelassenen Behörde den AZR-Zugang, sodass 30 Minuten * 20 Nutzende einen Zeitaufwand von 600 Minuten pro Behörde ergibt. Während die Zertifizierung tendenziell durch den höheren Dienst übernommen wird, die Administration eher vom gehobenen Dienst durchgeführt, während die Nutzenden mehrheitlich dem mittleren Dienst angehören, so dass der Durchschnittslohn von 40,20 Euro der Kommunen gemäß Leitfaden herangezogen wird; kommunale Träger überwiegen klar.

Daraus ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 390 000 Euro ($970 * 600 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 40,20 \text{ Euro Stundenlohn}$).

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
2 900	1 800	40,2	0	3 497	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				3 497	

Der einmalige Erfüllungsaufwand berechnet sich ähnlich wie der laufende Erfüllungsaufwand: Die Basis bilden hier die 3 000 Behörden gemindert um die Hälfte der Jobcenter, also 2 900. Für die erstmalige Zertifizierung werden für die Einarbeitung in die Vorgabe, Datenschutzkontrollen, Beantragung usw. zusätzliche 1 200 Minuten (20 Stunden) benötigt, so eine Behörde, die das Verfahren erst kürzlich etabliert hat. Zudem kommen wie oben die Registrierung und Einrichtung bei den einzelnen Nutzenden von 600 Minuten, also zusammen 1 800 Minuten. Damit beläuft sich der einmalige Personalaufwand auf 3 497 000 Euro ($2 900 * 1 800 / 60 * 40,2$).

Vorgabe 4.3.11: Zulassung zum Abruf im automatisierten Verfahren (Bundesbehörden); § 22 AZRG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
30	600	42,20	0	13	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				13	

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
100	1 800	42,20	0	127	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				127	

Der Erfüllungsaufwand dieser Vorgabe berechnet sich wie der der vorherigen Vorgabe 4.3.10, nur dass hier die verbleibenden 30 bzw. 100 Fälle für die Jobcenter als Bundesaufwand abgebildet werden. Zudem liegt der Durchschnittslohnsatz auf Bundesebene bei 42,20 Euro. Der laufende Erfüllungsaufwand beträgt demnach rund 13 000 Euro ($30 * 600 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 42,20 \text{ Euro Stundenlohn}$) und der Einmalige 127 000 Euro ($100 * 1 800 / 60 * 42,2$).

Vorgabe 4.3.12: Allgemeine Benutzerpflege durch das BVA; § 22 AZRG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
3 000	60	33,80	6,24	101	19
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				120	

Für die 3 000 neu zugelassenen Behörden zum automatisierten Verfahren des AZR (siehe Vorgabe 4.3.10) entsteht dem BVA ein laufender Aufwand durch Benutzeranfragen, Zertifikatsbetreuung und alle drei Jahre durch die Bearbeitung von Neuzulassungen der Behörden. Das BVA gibt dafür einen geschätzten Mittelwert von 60 Minuten je Behörde an. Die Arbeiten werden vom mittleren Dienst vollzogen (Lohnsatz gemäß Leitfaden 33,80 Euro). Sachkosten entstehen für elektronische Zertifikate für die Authentifizierung, welche ein Dienstleister jeden Monat je Behörde für 52 Cent zur Verfügung stellt ($0,52 * 12 = 6,24$ Euro). Damit ergeben sich ein Personalaufwand von rund 101 000 Euro ($3\,000 * 33,80$ Euro Stundenlohn) und 19 000 Euro Sachkosten ($3\,000 * 6,24$) und insgesamt 120 000 Euro Erfüllungsaufwand.

Vorgabe 4.3.13: Auskunftersuchen aus dem AZR (Land); §§ 14 bis 19 AZRG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
22 000	-9	33,40	0	-110	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-110	

Durch die Teilnahme am automatisierten Verfahren der 3 000 neuen Behörden (siehe Vorgabe 4.3.10) müssen sie keine schriftlichen Anfragen mehr an das BVA stellen. Dadurch spart der mittlere Dienst neun Minuten je Anfrage. Nach geschätzten Angaben des BVA für die Zahl der jährlichen Anfragen von Justizvollzugsanstalten (0), Jugendämtern (1 140) und Jobcentern (6 000) kann hochgerechnet von einer Fallzahl von rund 22 000 Auskunftersuchen ausgegangen werden (Anfragen der Jobcenter werden zur Hälfte bei der folgenden Vorgabe angerechnet). Da die Behörden maßgeblich kommunal sind, wird gemäß Leitfaden der Lohnsatz von 33,40 Euro genutzt. Insgesamt ergibt das eine jährliche Entlastung von 110 000 Euro ($22\,000 * -9 / 60 * 33,4$).

Vorgabe 4.3.14: Auskunftersuchen aus dem AZR (Bund); §§ 14 bis 21 AZRG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
3 000	-9	33,80	0	-15	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-15	

Hier werden die verbleibenden 3 000 Auskunftersuchen der Jobcenter aufgrund der gemeinsamen Einrichtung von Bundesagentur für Arbeit und kommunalem Träger aus der vorangegangenen Vorgabe 4.3.13 herangezogen. Es wird hier der gleiche Zeitaufwand zugrunde gelegt. Der Lohnsatz auf Bundesebene für den mittleren Dienst beträgt 33,80 Euro. Das ergibt eine jährliche Entlastung von 15 000 Euro ($3\,000 * -9 / 60 * 33,8$).

Vorgabe 4.3.15: Datenübermittlung des BVA aus dem allgemeinen Datenbestand des AZR; §§ 10 bis 27 AZRG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
25 000	-4,6	33,80	0	-65	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-65	

Spiegelbildlich zu den beiden vorherigen Vorgaben 4.3.13/14 wird auch das BVA entlastet. Es müssen 25 000 Auskunftersuchen weniger persönlich beantwortet werden. Je Datenübermittlung bzw. Antwort benötigen Mitarbeitende des mittleren Dienstes des BVA (Lohnsatz 33,80 Euro gemäß Leitfaden) 4:36 Minuten (siehe OnDEA ID 2019062408041001). Das ergibt eine jährliche Entlastung von 65 000 Euro ($25\,000 * -4,6 / 60 * 33,8$).

Vorgabe 4.3.16: Datenspeicherung in der VISA-Datei (BVA); § 29 AZRG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	0	-	20 000	0	20
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				20	

Dem BVA entsteht nach eigener Aussage für die technische Wartung der neuen Speichersachverhalte zu Verpflichtungserklärungen in der VISA-Datei ein Sachkostenaufwand in Höhe von 20 000 Euro im Jahr.

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	0	-	1 840 000	0	1 840
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				1 840	

Dem BVA entsteht nach eigener Aussage aus oben genannten Gründen für die Umstellung der IT-Verfahren ein Sachkostenaufwand in Höhe von 1,84 Millionen Euro im Jahr.

Vorgabe 4.3.17: Prüfung der Ausweisung (Ausländerbehörde); §§ 53 bis 55 AufenthG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
75	1 587	44,60	16,10	88	2
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				90	

Gemäß § 54 AufenthG wiegt künftig ein Aufenthalt in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 des Strafgesetzbuches in Fällen verminderter Schuldfähigkeit für ein Ausweisungsinteresse besonders schwer. Das könnte zu mehr Ausweisungen führen. Betroffen könnten rund 75 Personen im Jahr sein: Im Jahr 2018 waren nach Angaben des Statistischen Bundesamtes 6 025 Personen in einer forensischen Psychiatrie. Die gewöhnliche Aufenthaltszeit beträgt dort rund acht Jahre (NDR, eigene Befragung, 2021, im Internet unter: www.ndr.de/nachrichten/info/Weggesperrt-und-vergessen-Der-Massregelvollzug,massregelvollzug314.html). In psychiatrischen Krankenhäusern der Forensik betrug im Jahr 2007 der Ausländeranteil 13 % (Der Nervenarzt 2007, Tabelle 2, Seite 2 in Verbindung mit Abbildung 4 Seite 6). Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes hat sich der Ausländeranteil zwischen 2007 und 2022 um 66 % erhöht (8,8 % auf 14,6 %), was einen neuen Ausländeranteil in der Forensik von etwa 20 % erwarten lässt. Zusätzlich ist zu beachten, dass ausschließlich Fälle verminderter Schuldfähigkeit zu berücksichtigen sind. Da keine amtlichen oder nichtamtlichen Statistiken hierzu vorliegen wird vereinfacht angenommen, dass in je 50 Prozent der Fälle der Unterbringungen der Zustand der Schuldunfähigkeit bzw. der verminderten Schuldfähigkeit bei Tatbegehung vorlag. Zusammen ergibt das eine Fallzahl von $75 (6\,025 / 8 * 0,2 * 0,5)$.

Der Prozess für eine Ausweisung dauert für Personen des gehobenen Dienstes auf Kommunalebene (Lohnsatz 44,60 Euro) 1 587 Minuten (26,45 Stunden) und verursacht 16,10 Euro Sachkosten). Der laufende Erfüllungsaufwand beträgt somit rund 90 000 Euro ($75 * 1\,587 / 60 * 44,6 + 75 * 16,1$).

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
600	1 587	44,60	16,10	708	10
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				717	

Der einmalige Erfüllungsaufwand berechnet sich wie der Laufende, nur dass die gesamte Anzahl an betroffenen Ausländerinnen und Ausländern in der forensischen Psychiatrie herangezogen wird, nämlich rund 600 Fälle ($6\,025 * 0,2 * 0,5$). Die Fallzahl könnte höher ausfallen, da schon mehr Ausländerinnen und Ausländer aus der Psychiatrie entlassen worden sein könnten. Allerdings könnten sie auch schon aus anderen Gründen das Land verlassen haben, was die Fallzahl wieder senken würde. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt also grob geschätzt rund 717 000 Euro ($600 * 1\,587 / 60 * 44,6 + 600 * 16,1$).

Vorgabe 4.3.18: Mitwirkung bei der Prüfung/Verfügung einer Ausweisung durch die Ausländerbehörde; §§ 53 bis 55 AufenthG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
75	300	42,50	10	16	1
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				17	

Bei der vorangegangenen Vorgabe 4.3.17 werden Ausländerbehörden bei der Prüfung und Verfügung einer Ausweisung von anderen Behörden unterstützt. Die 75 Fälle der oben genannten Vorgabe gelten auch hier. Der Zeitaufwand beträgt 300 Minuten (5 Stunden), der Durchschnittslohnsatz 42,50 Euro und die Sachkosten 10 Euro gemäß OnDEA ID 2006102710400320. Damit ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von rund 17 000 Euro ($75 * 300 / 60 * 42,5 + 75 * 10$).

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
600	300	42,50	10	128	6
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				134	

Der einmalige Erfüllungsaufwand berechnet sich wie der Laufende, nur dass wie beim einmaligen Aufwand der vorherigen Vorgabe 4.3.17 600 Fälle herangezogen werden. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt demnach rund 134 000 Euro ($600 * 300 / 60 * 42,5 + 600 * 10$).

Vorgabe 4.3.19: Feststellung und Sicherung der Identität von unerlaubt Eingereisten oder Ausländerinnen und Ausländern ohne Aufenthaltstitel; § 49 Absatz 8 und 9 AufenthG

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
60	0	-	2 800	0	168
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				168	

Durch § 76b AufenthV-E entstehen neue IT-Sicherheitsstandards bei Maßnahmen zur Feststellung der Identität von unerlaubt Eingereisten oder Ausländerinnen und Ausländern ohne Aufenthaltstiteln. 60 Außenstellen des

BAMF müssen dem Fachlogging nach BSI TR-03156 nachkommen. Das BSI schätzt hierfür einmalige Integrationskosten ins Fachverfahren in Höhe von 200.000 Euro je Verfahren von etwa 10 Verfahrensentwicklern. Diese Kosten werden dann auf die BAMF-Außenstellen sowie 600 Ausländerbehörden und 60 Erstaufnahmeeinrichtungen (beide in der nächsten Ländervorgabe behandelt) umgelegt. Das ergibt Sachkosten pro Fall in Höhe von etwa 2 800 Euro ($200\,000 * 10 / (60 + 600 + 60)$). Das verursacht einen einmaligen Erfüllungsaufwand von 168 000 Euro für das BAMF.

Neue Dokumentenprüfsysteme sind bereits laut BMI durch andere Regelungen in der Einführung. Neu wird deren Zertifizierung sein. Hier sind laut BSI aber nur ein bis zwei Zertifizierungen nötig, deren Aufwand als irrelevant eingestuft wird, während für die Bundespolizei hierfür keine Aufwände entstehen.

Vorgabe 4.3.20: Feststellung und Sicherung der Identität der Asylsuchenden; §§ 16 Absatz 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 18 Absatz 5, § 19 Absatz 2, § 22 Absatz 1 und 2 AsylG

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
660	0	-	2 800	0	1 848
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				1 848	

Hier fällt der einmalige Erfüllungsaufwand gemäß der vorherigen Vorgabe 4.3.19 für die Ausländerbehörden und Erstaufnahmeeinrichtungen an und beträgt 1 848 000 Euro. Die Rechtsgrundlage für die neuen IT-Sicherheitsstandards bildet hier § 1 AKNV-E.

Vorgabe 4.3.21: BSI führt nationale Sicherheits- und Qualitätsstatistik zu Daten nach § 49 AufenthG; § 76c AufenthV-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	72 000	62,50	75 000	75	75
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				150	

Bislang führte das BSI nur eine Statistik zu Lichtbildern. Künftig sollen alle biometrischen Daten erfasst werden. Des Weiteren müssen neue Anforderungen des Statistikgeheimnisses umgesetzt werden. Dafür schätzt das BSI einen Mehrbedarf von einer Stelle im höheren Dienst und einer halben im gehobenen Dienst, woraus sich gemäß Leitfadens ein gemittelter Lohnsatz von 62,50 Euro ableitet. Zudem schätzt das BSI 150 000 Euro Sachkosten für den Betrieb des erweiterten Data Warehouses und laufende Entwicklungsaufwände. Eine genaue Aufteilung dieser Aufwände auf diese und die folgende Vorgabe ist dem BSI nicht möglich. Eine hälftige Aufteilung wird als plausibel erachtet. Insofern entfallen 72 000 Minuten ($1,5 \text{ Stellen} / 2 * 200 \text{ Arbeitstage} * 8 \text{ Stunden} * 60 \text{ Minuten}$) und 75 000 Euro Sachkosten ($150\,000 / 2$) auf diese Vorgabe und damit insgesamt ein Erfüllungsaufwand von 150 000 Euro ($72\,000 / 60 * 62,5 + 75\,000$).

Vorgabe 4.3.22: BSI führt nationale Sicherheits- und Qualitätsstatistik zu Daten nach § 16 AsylG; § 2 AKNV-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	72 000	62,50	75 000	75	75
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				150	

Die Angaben entsprechen der vorherigen Vorgabe 4.3.21 (siehe dort).

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Die Auswirkungen der Maßnahmen dieses Gesetzes zum Datenaustausch zwischen Ausländer- und Leistungsbehörden zu Sozialleistungen sollen fünf Jahre nach dem Inkrafttreten gemäß Artikel 6 Absatz 2 überprüft werden. Dabei wird das Bundesministerium des Innern und für Heimat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales in fachlich geeigneter Weise prüfen, ob und inwieweit die beabsichtigten Verbesserungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von Ausländern im Zusammenspiel verschiedener Behörden, insbesondere im Hinblick auf die Datenqualität sowie die Steigerung der Effizienz, Geschwindigkeit und Qualität von asyl- und ausländer- sowie leistungsrechtlichen Verfahren, erreicht worden sind.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des AZR-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Die Überschrift wird verkürzt, damit trotz der Einfügung des Absatzes 4 in § 15a des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG) und der erweiterten Anwendung von Push-Nachrichten in gewissen leistungsrechtlichen Konstellationen die Lesbarkeit erhalten bleibt.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe a.

Zu Buchstabe d

Die Einfügung wird erforderlich durch die neu eingefügte Vorschrift des § 26a AZRG.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 30.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Mit dieser Einfügung wird klargestellt, dass künftig neben Ausländern auch personenbezogene Angaben zu Personen im AZR gespeichert werden, die eine Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 oder § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes abgegeben haben. Die Verpflichtungserklärung wird in der Regel auf einem bundeseinheitlichen und fälschungsgesicherten Formular von der zuständigen Behörde (Ausländerbehörde oder Auslandsvertretung) aufgenommen (hier Verpflichtung grundsätzlich sowohl nach § 66 Absatz 2 als auch nach § 68 Absatz 1 AufenthG) und die Unterschrift des Verpflichtungsgebers beglaubigt. Die Verpflichtungserklärung begründet keine unmittelbare Verpflichtung gegenüber dem begünstigten Drittstaatsangehörigen, eröffnet aber staatlichen

Stellen eine Rückgriffsmöglichkeit für den Fall, dass sie wegen des Aufenthalts Kosten tragen müssen, denen keine Beitragszahlungen entgegenstanden. So können ggf. Sozialhilfekosten, Leistungen nach dem AsylbLG, jeweils inklusive anfallender Krankenbehandlungskosten, sowie die Kosten einer etwaig erforderlichen Abschiebung einschließlich Abschiebungshaft anfallen.

Die Aufnahme der Verpflichtungserklärungen in das AZR erübrigt die Schaffung eines eigenen Registers für Verpflichtungserklärungen. Darüber hinaus reduzieren sich die Verwaltungsaufwände sowohl bei den Ausländer- als auch bei den Leistungsbehörden immens, da arbeits- und zeitaufwändige Anfragen bei der jeweiligen Stelle entfallen.

Jeder nunmehr im Ausländerzentralregister gespeicherte Verpflichtungsgeber genießt dieselben in § 34 AZRG niedergelegten Auskunftsrechte wie im Register gespeicherte Ausländer.

Die Grundgesamtheit der Ausländerstatistik bleibt von diesem Gesetz unberührt. Insbesondere sind die Personen, die gemäß § 2 Absatz 4 (neu) AZRG im AZR erfasst werden, von der Datenübermittlung an das Statistische Bundesamt auszunehmen.

Zu Buchstabe b

Diese Einfügung soll sicherstellen, dass eine Staatsangehörigkeitsbehörde bei Einbürgerungen von Unionsbürgern, die sich zu diesem Zeitpunkt nicht im Bundesgebiet aufhalten, aus dem AZR die Information abrufen darf, ob die Person aufgrund eines Voraufenthaltes im Bundesgebiet im AZR gespeichert ist. Die Staatsangehörigkeitsbehörde hat daraufhin die zuständige Ausländerbehörde über die Tatsache, dass die Person Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, zu informieren. Die Ausländerbehörde teilt dies nach § 36 Absatz 3 AZRG der Registerbehörde mit, die den Datensatz der Person nach § 36 Absatz 2 Satz 1 AZRG unverzüglich zu löschen hat.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 2 Absatz 2 Nummer 2 gilt derzeit nur für diejenigen Ausländer, denen bereits eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erteilt worden ist. Der Anwendungsbereich ist somit enger als der des § 91a Absatz 1 AufenthG in der noch geltenden Fassung. Im Sinne kongruenter Wortlaute erfolgt daher eine Erweiterung des Wortlautes um diejenigen Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragt haben.

Zu Doppelbuchstabe bb

Im AZR ist bislang keine Haftunterbringung gespeichert, weder nach den §§ 62 (Abschiebungshaft), 62b (Ausreisegewahrsam) oder 62c (ergänzende Vorbereitungshaft) AufenthG noch nach Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Überstellungshaft) zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist. Im Fall, dass die aufenthaltsbeendende Maßnahme trotz einer entsprechenden Freiheitsentziehung nicht durchgeführt und der Vollzug der freiheitsentziehenden Maßnahme beendet wird, ist für eventuell nachfolgende Haftanträge eine Zugriffsmöglichkeit auf den vorhergehenden Vorgang erforderlich.

Daneben werden vermehrt Asylanträge aus der Haft (zur Aufenthaltsbeendigung/-verhinderung) gestellt. Im Hinblick auf § 14 Absatz 3 AsylG führt das BAMF in diesen Fällen eine beschleunigte Bearbeitung des Asylverfahrens durch. Hat das BAMF jedoch keine Kenntnis von der Haft, droht einerseits Verfristung, andererseits könnte die Freiheitsentziehung rechtswidrig werden, da das Beschleunigungsgebot nicht eingehalten wird.

Zu Doppelbuchstabe cc

Soweit Ausländer Sozialleistungen nach Maßgabe des SGB II, des SGB VIII, des SGB XII, des UhVorschG oder Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, wird mit der Ergänzung um eine eigene Nummer 3a eine Erfassung dieser Angaben im AZR ermöglicht. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (zu § 3 Absatz 1 Nummer 6a AZRG) wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine Korrektur. Der hier aufgeführte Personenkreis entspricht dem in § 64 Absatz 2 Satz 1 AufenthG genannten. Die Rückbeförderungspflicht der Beförderungsunternehmer besteht demnach auch für Ausländer, die sich auf die in § 60 Absatz 7 AufenthG bezeichneten Umstände berufen.

Zu Buchstabe b

Mit der Neufassung des Absatz 2c sollen alle in Betracht kommenden Beteiligungsarten der Bundesagentur für Arbeit (BA) abgedeckt werden, um künftig alle Entscheidungen der BA in aufenthaltsrechtlichen Verfahren zu speichern. Auch Antragstellungen und Ablehnungen sollen gespeichert werden, da diese für die Kontrollbehörden von Interesse sein können. Die Vorabzustimmung nach § 36 Absatz 3 BeschV, dem bislang einzigen aktuell geregelten Fall, geht künftig in Buchstabe a) auf. Angelehnt an die bislang bestehende Fassung ist auch hier eine Zweckbeschränkung (auf die „Erteilung oder Kontrolle“ eines Aufenthaltstitels oder einer Befreiung vom Aufenthaltstitel) aufgenommen. Soweit Daten gespeichert werden, die eine erst erfolgenden Zustimmung oder ähnliches voraussetzen, sind davon die regulären Fälle der Zustimmung nach § 39 AufenthG umfasst, in denen die titelerteilende Stelle die Bundesagentur für Arbeit behördenintern beteiligt, nachdem der Visumantrag oder der Antrag bei der Ausländerbehörde gestellt wurde.

Zu Buchstabe c

Die Aufnahme dieses neuen Absatzes 4 ist erforderlich, um die Abbildung von Daten zu Verpflichtungsgebern und der Rückbeförderungsverpflichtung sowie die Kostenschuldnerschaft von Beförderungsunternehmen im AZR zu ermöglichen. Verpflichtungsgeber können nach Artikel 9 Nummer 4 Buchstabe f Doppelbuchstabe ii der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 auch juristische Personen sein. Die Verpflichtung nach der zweiten Alternative des Absatzes 4 – bezogen auf die Rückbeförderung – besteht für die Dauer von drei Jahren Ausländer betreffend, die bei der Einreise nicht zurückgewiesen werden, weil sie sich auf ihr Recht auf Asyl bzw. auf internationalen Schutz (§§ 3, 4 des Asylgesetzes) oder auf das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses berufen. Die Änderung dient dazu, die den Ausländerbehörden bisher durch die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs auf dem Postweg übermittelten Informationen durch diese unmittelbar in das AZR eintragen zu können und dort eine Entlastung zu bewirken. Darüber hinaus stehen diese Informationen den mit dem Vollzug des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörden für die Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen unmittelbar zur Verfügung und können damit zu einer Entlastung der öffentlichen Haushalte führen. Die Betreuung der Kosten der Rückbeförderung erfolgt dabei nicht durch die Leistungsbehörden.

Zu Nummer 4

Grundsätzlich sollen alle Leistungsbehörden und Ausländerbehörden auf möglichst vollständiger und aktueller Tatsachengrundlage Entscheidungen treffen. Der fachliche Bedarf für den nachfolgend im Einzelnen dargestellten neuen Speichersachverhalt im AZR ergibt sich einerseits daraus, dass die jeweils fachlich zuständige Ausländerbehörde derzeit nicht über Erkenntnisse verfügt, ob eine im AZR erfasste Person bei ihrem Aufenthalt in der Bundesrepublik Leistungen nach dem SGB II, SGB VIII, SGB XII, dem UhVorschG oder dem AsylbLG bezieht. Ihr ist weiterhin nicht bekannt, welche Leistungsbehörde jeweils für die Leistungsgewährung zuständig ist, was in der Praxis – in Unkenntnis der zuständigen Behörde auch bei unzuständigen Behörden – zahlreiche Anfragen per Telefon und E-Mail unter Verwendung personenbezogener Daten erforderlich macht.

Bestehende Datenübermittlungsverpflichtungen werden damit in einen digitalen Prozess übertragen, um bislang notwendige Arbeitsschritte und Rückfragen unter Verwendung personenbezogener Daten zu erübrigen und die aufgrund der demographischen Entwicklung mit zunehmenden Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung konfrontierten Ausländer- und Leistungsbehörden zu entlasten.

Im Falle eines sogenannten „Rechtskreiswechsels“ sind diese Angaben etwa – beispielsweise – für eine Stelle erforderlich, die nahtlos Leistungen nach dem SGB II gewähren soll, aber nicht über Kenntnisse verfügt, für welchen Zeitraum Leistungen nach dem AsylbLG bewilligt worden sind. Zugleich fehlt es Ausländerbehörden an Ansprechpartnern in Leistungsbehörden für Informationen, die möglicherweise auch für den Leistungsbezug (Gewährung, Verlängerung, Überprüfung, Leistungseinschränkung) relevant sein können. Die Datenübermittlungen ergänzen damit die in § 82 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes normierte Mitwirkungsverpflichtung des Ausländers

und führen zu einer Entlastung von Ausländerbehörden und Leistungsbehörden, indem Rückfragen und zusätzliche Terminvereinbarungen zur Vorlage nunmehr im AZR abgebildeter Daten zum Leistungsbezug entbehrlich werden.

Es ist daher Ziel, im AZR gewisse Daten zum Bezug von existenzsichernden Leistungen abzubilden, die nach Maßgabe des AsylbLG, des UhVorschG, des SGB II, des SGB VIII und des SGB XII gewährt werden, nämlich die zuständige Leistungsbehörde, den Beginn und das Ende der Leistungsgewährung sowie die Art der Leistung in allgemeiner Form. Hierfür kommen grundsätzlich alle im AZR erfassten Personen mit Ausnahme von Unionsbürgern in Betracht. Dazu übermitteln die BA und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen, die Träger der Sozialhilfe sowie die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen an die Registerbehörde folgende Daten:

Eingetragen wird unter der bereits vergebenen Behördenkennzahl die jeweils zuständige Leistungsbehörde. Dies soll der Ausländerbehörde ermöglichen, ohne weitere Recherche die zuständige Leistungsbehörde zu ermitteln. Dies ist bislang nicht möglich, aber erforderlich, um Informationen zwischen Ausländerbehörden und Leistungsbehörden zielgerichtet austauschen zu können, da die Ausländerbehörden bisher nicht über eine systematische Kenntnis des Leistungsbezuges verfügen. Dabei kann das Ende des Leistungsbezuges ein gewichtiges Indiz für einen Fortzug des Ausländers sein. Ob die Einstellung der Leistungsgewährung tatsächlich aus diesem oder einem anderem Grunde (zum Beispiel Arbeitsaufnahme, Wegfall der Bedürftigkeit oder Umzug in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Leistungsbehörde) erfolgte, bedarf sodann zur Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen der Titelerteilung noch vorliegen, einer Kontaktaufnahme zu der zuständigen Leistungsbehörde, die nunmehr ebenfalls im AZR abgebildet ist. Zugleich wird die Regelung des § 87 Absatz 2 Nummer 2a AufenthG durch die Speicherung im AZR in ein digitales Format überführt und die Datenübermittlungen in diesem Bereich durch die flankierenden Regelungen im AZRG erweitert.

Diese, wie auch die weiteren Eintragungen erfolgen durch die Leistungsbehörde selbst nur im Wege des automatisierten Datenaustausches zwischen dem Datenverarbeitungssystem der Leistungsbehörde und dem AZR. Die Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen sowie die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen sind bereits weitestgehend zum Datenabruf im automatisierten Verfahren an das AZR angeschlossen (vergleiche § 22 Absatz 1 Nummer 8 und 8a AZRG). Die in § 6 Absatz 1 Nummer 8 und 8a AZRG genannten Stellen – die eben genannten – zur „unverzöglichen Übermittlung von Daten an die Registerbehörde“ verpflichtet. Der Terminus „unverzöglich“ entspricht der Definition in § 121 Absatz 1 BGB („ohne schuldhaftes Zögern“). Dies kommt in den meisten Fällen einer automatisierten Datenübermittlung gleich, wenn sie gemäß § 22 AZRG an das AZR angeschlossen ist. Die Zulassung zum automatisierten Verfahren ist antragsgebunden. Soweit die Behörde noch nicht am automatisierten AZR-Abruf teilnimmt, sollte dies angestrebt werden. Eine entsprechende Zulassunggrundlage für die genannten Behördengruppen besteht mit der Regelung in § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und 8a AZRG bereits. Sofern Behörden nicht über eine Schnittstelle zwischen dem jeweiligen Fachverfahren und dem AZR Daten austauschen, kann der automatisierte Datenaustausch auch über das vom Bundesverwaltungsamt betriebene AZR-Registerportal erfolgen. Ausnahme soll künftig das schriftliche Ersuchen an das BVA sein.

Einzutragen ist ferner im automatisierten Wege die Leistungsart, und zwar in Form einer zusammenfassenden Bezeichnung (AsylbLG, UhVorschG, SGB II, SGB VIII und SGB XII), um der in das AZR Einblick nehmenden Behörde eine Zuordnung zu ermöglichen, welche Leistung gewährt wird. Als Leistungen gelten in diesem Zusammenhang materielle Leistungen (bar oder unbar gewährte finanzielle Unterstützung oder Sachleistungen). Eine tiefergehende Aufgliederung nach Leistungsarten ist hingegen nicht erforderlich. Wenn die Angabe darauf beschränkt wird, dass es sich um eine solche materielle Leistung nach Maßgabe des SGB II, SGB VIII, SGB XII, UhVorschG und AsylbLG handelt, wird – bspw. für den Fall des erneut relevant werdenden Rechtskreiswechsels – für die abrufende Leistungsbehörde sofort erkennbar, welche Leistung gewährt wurde. Im Falle der nach Deutschland einreisenden, aus der Ukraine vertriebenen Menschen wäre dies im vergangenen Jahr eine von Anfang an wünschenswerte Angabe gewesen. Denn die stark belasteten SGB-II-Stellen konnten nur über Umwege an Erkenntnisse zu einem eventuellen AsylbLG-Bezug gelangen, indem sie den Antragsteller oder die Antragstellerin baten, eine entsprechende Leistungsbescheinigung der AsylbLG-Stelle beizubringen.

Zum anderen kann aus der bloßen Angabe, welche Behörde im konkreten Fall eine Leistung gewährt, noch nicht geschlossen werden, um welche Leistung es sich handelt. Das ist aber für Rechtskreiswechselkonstellationen oder

für Fallgestaltungen relevant, in denen unterbliebene Mitwirkungsobliegenheiten sich im AsylbLG leistungsmindernd auswirken können. Denn die Zuständigkeitszuweisung nach Landesrecht kann offen sein: So sieht etwa § 10 Satz 1 AsylbLG vor, dass die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten obersten Landesbehörden die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden und Kostenträger bestimmen. Demnach kommen für die Leistungsgewährung je nach Land unterschiedliche Stellen in Betracht. Die Beschränkung auf die „zuständige Behörde“ würde demnach keinen Rückschluss ermöglichen und entgegen der angestrebten Vereinfachung – je nach benötigter Angabe – eine weitere Abfrage erforderlich machen. Da zudem künftig weitere Sozialleistungen im AZR abgebildet werden sollen, trägt die Benennung der gewährten Leistungsart dazu bei, den Überblick zu bewahren. Im Übrigen dient die Erfassung der Leistungsart als Filterkriterium für die nach der Migrationsstatistik-Verordnung an Eurostat zu liefernden Daten.

Weiterer Bestandteil der Datenübermittlung sind der Beginn sowie das Ende des Bezugszeitraums der betreffenden sozialen Leistung, auch, um europarechtliche Vorgaben der Migrationsstatistik-Verordnung umzusetzen. Soweit im Zeitverlauf verschiedene Leistungen bezogen wurden (Rechtskreiswechselkonstellation) werden diese jeweils im AZR abgebildet, was technisch sicherzustellen ist. Für diese Speichersachverhalte gilt die in § 18 Absatz 3 AZRG-DV neu aufgenommene Löschregelung (fünf Jahre ab Ende des Leistungsbezuges).

Die Anzahl der Bezieher von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II, sogenanntes Bürgergeld) unterstreicht den Bedarf des Datenaustausches auch in diesem Bereich eindrücklich: So waren beispielsweise im Juni 2023 704.000 ukrainische Staatsangehörige in der Grundsicherung für Arbeitsuchende leistungsberechtigt. Darunter waren 480.000 Menschen im erwerbsfähigen Alter (erwerbsfähige Leistungsberechtigte) und 224.000 nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (in der Regel Kinder: Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Auswirkungen der Fluchtmigration aus der Ukraine auf den Arbeitsmarkt und die Grundsicherung für Arbeitsuchende, September 2023).

Bei der Erfassung in Statistiken der Arbeitsagentur zu Leistungen nach dem SGB II gelten als Ausländer Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind, das heißt nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Zu ihnen gehören auch die Staatenlosen und die Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Deutsche, die zugleich eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, gehören nicht zu den Ausländerinnen und Ausländern (vgl. Glossar der Arbeitsagentur unter <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Definitionen/Glossar/Glossar-Nav.html?lv2=2018290>, abgerufen am 10.2.2023). Diese Definition verwendet auch das Statistische Bundesamt (vgl. www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Glossar/auslaendische-bevoelkerung.html, abgerufen am 10.2.2023).

Im AZR hingegen werden im Allgemeinen Datenbestand Informationen über ausländische Personen gespeichert, die ihren Aufenthalt länger als drei Monate im Bundesgebiet haben oder in den letzten zehn Jahren hatten. Darüber hinaus werden die Daten von Personen erfasst, die u. a. einen Asylantrag stellen, bei denen eine Ausweisung oder eine Abschiebung verfügt ist, Einreisebedenken bestehen oder eine Ausschreibung zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung erfolgt ist. Der Allgemeine Datenbestand umfasst derzeit ca. 19,8 Millionen Datensätze (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Flyer „Das Ausländerzentralregister“, Stand: 04/2022, Seite 3, abgerufen am 10.2.2023 unter www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/flyer-auslaenderzentralregister.pdf?__blob=publicationFile&v=11).

Damit erfasst das AZR auch potentiell Personen, die Leistungen nach dem SGB II, SGB VIII, SGB XII, UhVorschG oder dem AsylbLG beziehen. Der tatsächliche Leistungsbezug kann im AZR derzeit jedoch nicht ausgewertet werden. In den Fachstatistiken über Sozialleistungen sind hingegen keine Angaben zu Asylverfahren oder weiteren relevanten Angaben des AZR enthalten. Verknüpfte Auswertungen zu Leistungsbezug, Aufenthaltsstatus bzw. Asylverfahren sind derzeit entsprechend nicht möglich. Da die Personengruppe in den letzten Jahren gewachsen ist und zudem der Bedarf von Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung an diesen Informationen zunimmt, wird mit der Erfassung des Bezugs von Sozialleistungen im AZR die statistische Auswertung künftig ermöglicht.

Beispielhaft illustriert die in § 18a Satz 1 AZRG bestehende Regelung die bislang bestehenden Hürden der Informationsübermittlung, wonach an die Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen insbesondere zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme von Leistungen vorliegen, zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, erst auf Ersuchen die Grunddaten und unter anderem Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen übermittelt werden. Zudem erhalten alle öffentlichen Stellen, demnach

auch die Leistungsbehörden, erst auf Ersuchen Informationen zum Zu- oder Fortzug einer im AZR erfassten Person, obwohl diese Information bereits für die Entscheidung über die Leistungsgewährung relevant sein kann (vergleiche § 14 Absatz 1 Nummer 4 AZRG). So regelt beispielsweise § 7b SGB II in Verbindung mit der Erreichbarkeits-Verordnung detailliert, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte keine Leistungen erhalten, wenn sie sich ohne Zustimmung des zuständigen Trägers außerhalb des näheren Bereichs aufhalten und deshalb nicht für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen, wobei die Dauer der Abwesenheiten in der Regel insgesamt drei Wochen im Kalenderjahr nicht überschreiten soll. Umgekehrt ist einer Ausländerbehörde jedoch bereits nicht bekannt, ob die betreffende Person Sozialleistungen bezieht und welche Behörde für die Gewährung zuständig ist, so dass sie auch nicht in der Lage ist, entsprechende Erkundigungen gezielt anzustellen.

Im Übrigen bedürfen amtliche Planungsentscheidungen zudem einer verlässlichen Datengrundlage, so dass auch bislang nicht mögliche Datenabweichungen zwischen Daten der Jobcenter und des AZR möglich sein sollen, um etwa feststellen zu können, wie viele und welche Ausländer im Leistungsbezug nicht vollständig erkennungsdienstlich erfasst sind.

Derzeit ist im AZR bereits die Angabe der für die Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG zuständigen Stelle enthalten (vergleiche. § 3 Absatz 1 Nummer 9 und Absatz 2 Nummer 8 AZRG). Sie betrifft jedoch bislang nur den Personenkreis der unerlaubt eingereisten oder unerlaubt aufhaltigen Personen sowie Asylgesuch- bzw. Asylantragsteller, die nach § 2 Absatz 1a und Absatz 2 Nummer 1 AZRG speicherbar sind.

Weiterhin ergibt sich Anpassungsbedarf unter folgenden Gesichtspunkten: Alle EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 311/76 des Rates über die Erstellung von Statistiken über ausländische Arbeitnehmer (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 23) Daten an die Kommission (Eurostat) zu übermitteln zu Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben oder als Familienangehörige in einen solchen Antrag einbezogen sind und die am Ende des Berichtszeitraums gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates materielle Leistungen im Rahmen der Aufnahme erhalten haben, die den Antragstellern einen angemessenen Lebensstandard ermöglichen. Als Anträge auf internationalen Schutz gelten gemäß Artikel 2 Buchstabe h der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes vom 13. Dezember 2011 (ABl. L 337/9 vom 20.12.2011) Ersuchen eines Drittstaatsangehörigen oder von Staatenlosen um Schutz durch einen Mitgliedstaat, wenn davon ausgegangen werden kann, dass der Antragsteller die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder die Gewährung des subsidiären Schutzstatus anstrebt, und wenn er nicht ausdrücklich um eine andere, gesondert zu beantragende Form des Schutzes außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie ersucht. Von der Vorgabe in der Migrationsstatistik-Verordnung erfasst ist jede Person, die in Deutschland einen Asylantrag im Sinne des § 13 Absatz 1 des Asylgesetzes gestellt hat, und zwar von Beginn des Asylverfahrens (Äußerung des Asylgesuchs) bis zum bestands- oder rechtskräftigen Abschluss. Erfasst sind daher auch Asylfolge- und Zweitantragsteller (§§ 71, 71a des Asylgesetzes). Für Minderjährige gilt wegen der Regelung in § 14a des Asylgesetzes, dass die Eltern den Antrag für sie stellen.

Mit § 12 AsylbLG besteht bereits eine gesetzliche Verpflichtung zur Erhebung dieser Daten (Asylbewerberleistungsstatistik), wenngleich aus anderem Grunde. Der auf dieser Grundlage praktizierte Weg der Datenerhebung mittels Abfrage in den Kommunen, Sammlung der Daten auf Landesebene und anschließender Zusammenführung der Länderdaten auf Bundesebene erweist sich nach den bisherigen Erfahrungen als zeitaufwendig: Derzeit beträgt die Prozessdauer rund ein Jahr, bis die Daten für das zurückliegende Kalenderjahr vorliegen (vergleiche Veröffentlichungsdaten der Statistiken durch das Statistische Bundesamt: 21.12.2022 für Daten des Jahres 2021, 4.8.2021 für 2020, 15.10.2020 für 2019 und 16.9.2019 für 2018 – Abrufe am 16.1.2023 unter www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Asylbewerberleistungen/_inhalt.html).

Da die Statistiken nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 der Kommission (Eurostat) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des zurückliegenden Berichtsjahrs übermittelt werden müssen, besteht folglich Anpassungsbedarf. Das erste Berichtsjahr war das Jahr 2021. Die Bundesrepublik Deutschland ist von der Erfüllung der Verpflichtung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 vorübergehend – für die Jahre 2021 bis 2023 – befreit worden (Anhang des Durchführungsbeschlusses 2021/431

der Kommission vom 10. März 2021 zur Gewährung von Ausnahmen für bestimmte Mitgliedstaaten von der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz, ABl. L 86/5 vom 12.3.2021). Für den Berichtszeitraum 2024 müssen auch die Daten zum Leistungsbezug innerhalb der Sechs-Monats-Frist an Eurostat übermittelt werden. Dies ist möglich durch eine zentrale Speicherung des Bezugszeitraumes von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Ausländerzentralregister, denn eine Auswertung des AZR auf diese Kriterien wäre innerhalb weniger Tage möglich. Eine statistische Auswertung ist in gleicher Weise auch für die Daten zu anderen Sozialleistungen möglich, deren Bezug im AZR eingetragen wird.

Die Verpflichtung, konkrete Summen der Ausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an Eurostat zu übermitteln, ergibt sich daraus nicht. Auch eine Differenzierung nach der Art der gewährten Leistung ist für die Migrationsstatistik-Verordnung nicht erforderlich, womit zugleich dem Grundsatz der Datensparsamkeit Rechnung getragen wird.

Eine Abbildung des Endes der Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im AZR kann zudem etwa einer anschließend nach SGB II leistungsberechtigten Person (vgl. § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 AZRG) die Vorlage einer Bescheinigung über die Einstellung der Leistungsgewährung nach dem AsylbLG gegenüber der SGB-II-Behörde ersparen.

Zudem ergibt sich die Notwendigkeit einer gesetzlichen Anpassung daraus, dass zielgruppenoptimierte Integrationsangebote einer besseren Datengrundlage bedürfen. Es erscheint sinnvoll, vorliegende Informationen zu Aufenthaltsstatus, Einreisedatum, Bildungsstand (Unionsbürger ausgenommen) und Leistungsbezug zu verknüpfen, um neben den geschilderten Informationsbedarfen aus dem parlamentarischen Raum eine bessere Steuerungsfunktion wahrnehmen zu können.

Aus dieser Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 862/2007) ergibt sich weiter die Verpflichtung, innerhalb kurzer Fristen statistische Angaben auch zu sogenannten unbegleiteten Minderjährigen zur Verfügung zu stellen (Artikel 4). Davon umfasst sind auch unbegleitete Minderjährige, die von erstinstanzlichen Entscheidungen betroffen sind, mit denen der vorübergehende Schutz gewährt oder entzogen wird und die von Verwaltungseinrichtungen oder Gerichten während des Berichtszeitraums getroffen wurden (Artikel 4 Absatz 1 Satz 1d in Verbindung mit Satz 2) oder die von endgültigen Entscheidungen betroffen sind, mit denen der vorübergehende Schutz gewährt oder entzogen wird und die von Verwaltungseinrichtungen oder Gerichten im Rechtsmittelverfahren während des Berichtszeitraums getroffen wurden (Artikel 4 Absatz 3 Satz 1e in Verbindung mit Satz 2). Angaben zu unbegleiteten minderjährigen Asylgesuchstellern lassen sich dagegen anhand der BAMF-Fachanwendung „MARiS“ ermitteln.

Als „unbegleiteter Minderjähriger“ im Sinne der genannten Verordnung gilt ein Drittstaatsangehöriger oder eine staatenlose Person unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines für ihn nach dem Gesetz oder der Praxis des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt Minderjährige ein, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats dort ohne Begleitung zurückgelassen wurden (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe l der EU-Migrationsstatistik-Verordnung in Verbindung mit Artikel 2 Buchstaben k und l der Richtlinie 2011/95). Diese Definition deckt sich mit der in § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Nummer 1 und 2 SGB VIII.

Teil der statistischen Verpflichtung ist weiterhin, Statistiken über die Zahl der Personen zu liefern, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben oder als Familienangehörige in einen solchen Antrag einbezogen sind und die am Ende des Berichtszeitraums gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates materielle Leistungen im Rahmen der Aufnahme erhalten haben, die den Antragstellern einen angemessenen Lebensstandard ermöglichen (Artikel 4 Absatz 1 Satz 1g). Eine Verpflichtung zur Differenzierung nach Satz 2 besteht nicht, jedoch ist die Zahl der Leistungsbeziehenden vollständig, das heißt einschließlich unbegleiteter Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener, die – auf Grund Ihres Status als Unbegleitete – keine materiellen Leistungen im Rahmen der Aufnahme nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), sondern nach dem SGB VIII erhalten, zu erfassen und an die Kommission zu übermitteln.

Als solche „materiellen Leistungen“ für unbegleitete Minderjährige und „junge [unbegleitete] Menschen“ im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII gelten nach deutschem Recht Leistungen nach den §§ 39 bis 42a SGB VIII.

Mit den bislang zur Verfügung stehenden Auswertungsmöglichkeiten kann die vorgeschriebene Datenlieferung an die Kommission zu unbegleiteten Minderjährigen in Zusammenhang mit der Gewährung von vorübergehendem Schutz nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums (Übermittlung innerhalb von drei bzw. sechs Monaten nach Ablauf des Berichtsjahrs) erfüllt werden: Eine Untersuchung des BMFSFJ zu unbegleiteten Minderjährigen mit Stand Mai 2023 (vgl. „Bericht der Bundesregierung über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland“, verfügbar unter www.bmfsfj.de/resource/blob/226298/d7892947d8ee39cc1b91503ed9dd234c/bericht-der-br-unbegleitete-auslaendische-minderjaehrige-in-deutschland-data.pdf, abgerufen am 25. August 2023) stellt fest, dass aufgrund der bislang vorliegenden Daten, die bei den Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder verfügbar seien, zwar Auswertungen auch Kombinationen aller vorhandenen Merkmale möglich seien. Es sei jedoch zu beachten, dass die Mikrodaten erst mit größerer zeitlicher Verzögerung bereitgestellt würden. So war der zum Zeitpunkt der Berichterstellung im Mai 2023 aktuellste Datensatz der für das Jahr 2020 (vgl. ebds., Seite 130).

Die Verpflichtung, innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Berichtsjahrs Statistiken über die Zahl der Personen zu liefern, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben und materielle Leistungen im Rahmen der Aufnahme erhalten, kann durch Speicherung des Bezugs von existenzsichernden Leistungen im AZR erfüllt werden. Da ausländischen unbegleiteten Minderjährigen und im Einzelfall auch jungen Erwachsenen gewährte Leistungen sich nach dem SGB VIII richten (§ 6 Absatz 2 SGB VIII) und die statistische Verpflichtung auch für diese Leistungen gilt, soweit sie existenzsichernde Leistungen darstellen, bietet die Abbildung im AZR die Möglichkeit, sowohl die aus der EU-Migrationsstatistik-Verordnung herrührende Datenlieferungsverpflichtung als auch den Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und des Bundeskanzlers vom 15. Juni 2023 umzusetzen, soziale Leistungen im AZR abbilden, was hiermit für existenzsichernde Leistungen erfolgt.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine erforderliche Änderung, um die nach dem Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) notwendige Nachvollziehbarkeit der Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag im AZR zur Aufgabenerfüllung zu gewährleisten (vgl. § 13 Absatz 1 Satz 2 SBGG). Dazu wird ein neuer Speichersachverhalt geschaffen, der die bis zur Änderung geführten Geschlechtseinträge enthält. Früher geführte Vornamen sind bereits von dem Speichersachverhalt „frühere Namen“ (§ 3 Absatz 1 Nummer 5 AZRG) umfasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Entsprechend der vorstehenden Erwägungen wird mit der Ergänzung die rechtliche Möglichkeit geschaffen, Angaben zum Bezug von Sozialleistungen im Allgemeinen Teil des AZR zu speichern. Als Bezug gilt dabei der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt, ab dem ein Leistungsbezug tatsächlich erfolgt und dem Zeitpunkt, mit dem der Leistungsbezug endet. Der konkrete Inhalt der abzubildenden Daten folgt aus der insoweit ebenfalls angepassten AZRG-DV, in deren Anlage in einer neuen Tabelle 7a die entsprechenden Speichersachverhalte (für die Erbringung von existenzsichernden Leistungen zuständige Behörde, Leistungsart, Bezugszeitraum: Beginn, Ende) aufgenommen werden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

Zu Buchstabe b

Die Streichung kann erfolgen, weil der Bezug von existenzsichernden Leistungen und damit auch die zuständige Leistungsbehörde nun nach § 3 Absatz 1 Nummer 6a AZRG gespeichert werden.

Zu Buchstabe c

Für die behördeninterne Zusammenarbeit sollen die der Zustimmung der BA unterliegenden Dokumente künftig gespeichert werden können. Damit wird verhindert, dass der Ausländer dieselben Dokumente bei den Behörden mehrfach einreichen muss. Um die Interessen des Ausländers an diesen persönlichen Daten zu schützen, wird die Speicherfrist auf vier Jahre begrenzt, was der gesetzlichen Höchstdauer der Zustimmung der BA (§ 34 Absatz 2

BeschV) entspricht. Im Übrigen sollen die BA und die titelerteilenden Stellen die Daten, die sie in der Regel mit der Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis erheben, direkt in das AZR einspeichern können. Für die nachfolgend befasste Behörde entfällt damit die Notwendigkeit, diese Daten erneut händisch einspeichern zu müssen, was zu deren Entlastung beiträgt.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zudem ist die Vorschrift um das endgültig zuständige Jugendamt zu ergänzen, das im Falle unbegleiteter minderjähriger Kinder und Jugendlicher für deren Inobhutnahme zuständig ist (§ 42a Absatz 1 SGB VIII). Dieses soll einen entsprechenden Eintrag im AZR als sachnächste Behörde vornehmen, damit der statistischen Meldepflichtung zu unbegleiteten Minderjährigen nach Artikel 4 EU-Migrationsstatistik-Verordnung entsprochen werden kann.

Zu Buchstabe e

Ein Ausländer, der unerlaubt einreisen will, wird nach § 15 Absatz 1 AufenthG an der Grenze zurückgewiesen. Für die Zurückweisung sind nach § 71 Absatz 3 Nummer 1 AufenthG die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden zuständig. Diese Behörden legen aus diesem Anlass im AZR einen entsprechenden Datensatz mit Angaben zur Person und zur durchgeführten Zurückweisung an. Wenn Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass der Ausländer nach der Zurückweisung oder Beendigung des Aufenthalts erneut unerlaubt ins Bundesgebiet einreisen will, werden nach § 49 Absatz 5 Nummer 2 AufenthG zur Feststellung und Sicherung der Identität erkennungsdienstliche Maßnahmen durchgeführt. Bislang ist es nicht möglich, die daraus generierten Fingerabdruckdaten und die dazugehörigen Referenznummern dem Datensatz im AZR hinzu zu speichern, um im Falle des Versuchs einer erneuten unerlaubten Einreise dieser Person ins Bundesgebiet feststellen zu können, dass es sich um eine Person handelt, die bereits einmal oder mehrmals versucht hat, unerlaubt in das Bundesgebiet einzureisen. In diesen Fällen dienen die genannten Angaben auch dazu, die Rückführbarkeit dieser Personen schneller und rechtssicher prüfen zu können. Dies soll mit der Regelung geändert werden.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa. Der neue Speichersachverhalt, der die bis zur Änderung geführten Geschlechtseinträge enthält, soll auch für Unionsbürger gespeichert werden können.

Zu Buchstabe g

Der zu Verpflichtungsgebern zu erhebende Datenkranz wird mit bestimmten Personalien, dem Geschäftszeichen sowie der übermittelnden Stelle und der aktuellen Anschrift auf das strikt Erforderliche begrenzt, um Verpflichtungsgeber zweifelsfrei identifizieren können. Die Angaben zum Verpflichtungsgeber sollen jeweils mit dem Datensatz des Ausländers verknüpft werden, zu dem der Verpflichtungsgeber eine Verpflichtungserklärung abgegeben hat. Durch diese Abbildung im AZR soll jeweils erkennbar werden, ob in diesem Fall öffentliche Mittel gewährt wurden, für die in diesem Fall der Verpflichtungsgeber im Nachgang nicht einstand, mithin ein Regress beim Verpflichtungsgeber erfolglos war und es damit bei einer Aufwendung öffentlicher Mittel verblieb. Die Eintragung erfolgt durch die für den Rückgriff im Einzelfall zuständige Leistungsbehörde. Auf Grundlage dieser Eintragungen wird eine Ausländerbehörde in die Lage versetzt, die Bonität von Verpflichtungsgebern auf breiterer Grundlage als bislang beurteilen zu können.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung erlegt den Ausländerbehörden und den für die Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen die Verpflichtung auf, auch Daten zu Inhabern eines Aufenthaltstitels zur Erwerbstätigkeit unverzüglich an die Registerbehörde zu übermitteln.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung ist erforderlich, damit eine Datenübermittlung an das AZR durch die Aufnahmeeinrichtungen auch für den Personenkreis des § 2 Absatz 2 Nummer 2 erfolgen kann, sofern Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes beantragt haben oder denen eine solche Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht sind.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden und die in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde sind nicht (mehr) für die Entgegennahme von Verpflichtungserklärungen nach § 66 Absatz 2 und 68 Absatz 1 AufenthG zuständig. Insofern trifft diese Behörden diesbezüglich keine Übermittlungsverpflichtung. Zuständige Behörden nach § 66 Absatz 2 und 68 Absatz 1 AufenthG sind die Ausländerbehörden oder die Auslandsvertretungen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc. Die bestehende Regelung in Nummer 8 wird dahingehend ergänzt, dass die BA und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen sowie die für die Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Stellen (Träger der Sozialhilfe) verpflichtet werden, Daten von Personen an das AZR zu übermitteln, die existenzsichernde Leistungen beziehen.

Zu Doppelbuchstabe ee

In gleicher Weise erfolgt eine Aufnahme der für die Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie des Unterhaltsvorschussgesetzes nach Landesrecht zuständigen Stellen (Jugendämter und Unterhaltsvorschussstellen) in den Kreis der Behörden, die Daten von Personen an das AZR übermitteln, die existenzsichernde Leistungen beziehen.

Zu Doppelbuchstabe ff

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zum nachfolgenden Doppelbuchstaben gg.

Zu Doppelbuchstabe gg

Die Vollzugseinrichtungen sollen den neu geschaffenen Speichersachverhalt „Haftunterbringung gemäß den §§ 62, 62b, 62c AufenthG“ (Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe p Doppelbuchstabe aa) selbst an das AZR übermitteln.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Ausländerbehörden und die für die Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen sollen gegebenenfalls erforderliche Dokumente, die im Zusammenhang mit Entscheidungen der BA in aufenthaltsrechtlichen Verfahren stehen, unverzüglich an die Registerbehörde an das AZR übermitteln. Zudem sollen die Ausländerbehörden gegebenenfalls auch die Gesundheitsdaten nach § 3 Absatz 2 Nummer 9 bis 11 an das AZR übermitteln können, sofern diese noch nicht im AZR gespeichert sind und soweit sie über diese Informationen verfügen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Korrektur. Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz) wurden die Aufnahmeeinrichtungen „entsprechend ihrer Stellung im Asylverfahren zur Klarstellung ausdrücklich als zur Übermittlung verpflichtete Stellen (in § 6 Absatz 1 Nummer 1a) aufgenommen, um Zweifeln, ob und inwieweit sie unter dem Begriff der mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten Stellen und damit zum Kreis der in Nummer 1 genannten Stellen zählen, entgegenzuwirken“. In dieser Funktion haben die Aufnahmeeinrichtungen auch „Angaben zum Zuzug oder Fortzug“ sowie entgegengenommene Ausweisdokumente an das AZR zu übermitteln. Der Hinweis auf § 3 Absatz 1 Nummer 6 und 8 war daher in § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 aufzunehmen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Klarstellung. Die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden und die in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde übermitteln nach § 6 Absatz 2 Nummer 4 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 6 unter anderem „Angaben zum Ausweispapier“ an das AZR und sollen daher gemäß § 6 Absatz 5 Nummer 7 auch das der Speicherung zugrundeliegende Dokument übermitteln können.

Zudem handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe e (Einfügung des Absatzes 3g).

Zu Doppelbuchstabe dd

Bei der Ergänzung der Nummer 6 handelt es sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc sowie zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb. Sie regelt die grundsätzliche Verpflichtung der BA und der für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen sowie der für die Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Stellen (Träger der Sozialhilfe) zur Übermittlung von Daten von Personen, die existenzsichernde Leistungen beziehen. Der Personenkreis umfasst auch Ausländer, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes erteilt worden ist oder die einen Antrag auf Erteilung einer solchen Erlaubnis gestellt haben (§ 81 Absatz 3 AufenthG in Verbindung mit Absatz 3). Dieser Konstellation liegt jeweils der Anwendungsfall vorübergehenden Schutzes nach Maßgabe der Schutzgewährungsrichtlinie in konkreter Ausgestaltung eines Ratsbeschluss gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie zugrunde. Auf dieser Grundlage erhielten im Jahr 2022 nach dem russischen Angriff auf die Ukraine mehr als eine Million Ukrainer Zuflucht in der Bundesrepublik Deutschland.

Mit dem „Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze“ (BGBl. I S. 760) wurde für diesen Personenkreis, bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen, zum 1. Juni 2022 der Zugang zu Leistungen nach dem SGB II grundsätzlich ermöglicht.

Es handelt sich zudem um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers (Einfügung der Angabe „Nummer 1“ nach den Wörtern „Daten nach § 3 Absatz 3 in den Fällen des § 2 Absatz 1a“). Die Daten nach § 3 Absatz 3 werden grundsätzlich nur in den Fällen des § 2 Absatz 1a und Absatz 2 Nummer 1 beziehungsweise für den Personenkreis der Ausländer gespeichert, die ein Asylgesuch geäußert oder einen Asylantrag gestellt haben (auch Übernahmeverfahren).

Zu Doppelbuchstabe ee

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Speicherung existenzsichernder Leistungen sowie zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe d (die Jugendämter übermitteln das „endgültig zuständige Jugendamt“).

Zu den Doppelbuchstaben ff und gg

Die Vollzugseinrichtungen sollen den neu geschaffenen Speichersachverhalt „Haftunterbringung gemäß den §§ 62, 62b, 62c AufenthG oder Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013“ (Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe p Doppelbuchstabe aa) selbst an das AZR übermitteln. Die Löschfrist bemisst sich dabei nach § 18 Absatz 4, wonach die Daten gelöscht werden, wenn die ihnen zugrunde liegenden Maßnahmen „auf andere Weise erledigt sind“. Dies ist hier der Fall, wenn die Maßnahme vollzogen und die Ausreisepflicht der Person durchgesetzt wurde.

Zu Buchstabe c

Die Einfügung der neuen Nummer 8 schafft die rechtliche Grundlage für die Speicherung von Verpflichtungserklärungen gemäß § 66 Absatz 2 oder § 68 Absatz 1 AufenthG als Dokumente im AZR. Diese Dokumente eröffnen staatlichen Stellen eine Rückgriffsmöglichkeit auf den Verpflichtungsgeber für den Fall, dass sie wegen des Aufenthalts der eingeladenen Person Kosten tragen müssen. Die Leistungsbehörden wenden sich dazu zunächst an die Ausländerbehörde und bitten um Übermittlung des jeweiligen Dokuments, um die aufgewendeten öffentlichen Mittel vom Verpflichtungsgeber zurückzufordern. Die Ausländerbehörden fertigen eine Kopie des Dokuments an

und übermitteln diese an die Leistungsbehörden. Durch die Speicherung der Verpflichtungserklärung als Dokument im AZR reduzieren sich die arbeits- und zeitaufwändigen Verwaltungsaufwände für diese Tätigkeiten sowohl bei den Ausländer- als auch bei den Leistungsbehörden immens. Die Verpflichtungserklärungen sollen nur durch die zuständigen Leistungsbehörden aus dem AZR abgerufen werden können.

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c wird verwiesen.

Zu Nummer 6

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass nicht jede Stelle, die nach § 22 Absatz 1 zum automatisierten Verfahren zugelassen ist, berechtigt ist, Datenübermittlungen mit unmittelbarer Wirkung für den Datenbestand des AZR vorzunehmen. Welche Stellen „übermittelnde Stellen“ sind, regelt § 6 Absatz 1 und 2.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Derzeit können Grunddaten an alle Behörden übermittelt werden, ohne dass dafür ein Zweck angegeben werden muss. Dies kann die Gefahr erhöhen, dass Daten unbefugt oder missbräuchlich abgerufen werden, und soll mit dieser Regelung geändert werden. Mit der Angabe des Abrufzwecks „Grunddatenauskunft“ erfolgt eine Protokollierung des jeweiligen Abrufs aus dem AZR.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung ist erforderlich, um im Falle des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit Daten zu im AZR gespeicherten Personen an die Staatsangehörigkeitsbehörden übermitteln zu können. Die Staatsangehörigkeitsbehörden teilen diese Tatsache den Ausländerbehörden mit, die nach § 36 Absatz 3 AZRG die Registerbehörde davon in Kenntnis setzen. Die Registerbehörde löscht den Datensatz der betreffenden Person nach § 36 Absatz 2 Satz 1 AZRG aus dem AZR.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine erforderliche Änderung, um die nach dem SBBG notwendige Nachvollziehbarkeit der Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag im AZR zur Aufgabenerfüllung zu gewährleisten (vgl. § 13 Absatz 1 Satz 2 SBBG). Der besonderen Schutzbedürftigkeit der Vornamens- und Geschlechtseintragsänderung wird dadurch Rechnung getragen, dass die Übermittlung der früheren Angaben nur auf besonderes Ersuchen hin erfolgt, wenn Zweifel an der Identität zwischen den Daten der abgefragten Person (mittels des früheren Namens und des früheren Geschlechtseintrages) und dem Suchergebnis (mit den entsprechend geänderten Einträgen) bestehen sollten. Ausländerbehörden und Aufnahmeeinrichtungen werden durch die Übermittlung des Zuzugs einer Person an das AZR als aktenführende Behörde gespeichert. Als jeweils sachnächste Behörde sollen sie zur Identifizierung einer Person in ihrem Zuständigkeitsbereich jederzeit die Möglichkeit haben, ein Ersuchen zu dieser Person auch nur durch Übermittlung der früheren Personalien stellen zu können um daraufhin den Datensatz der betreffenden Person einschließlich der genannten Daten durch die Registerbehörde übermittelt zu bekommen.

Zu Buchstabe d

Diese Regelung ermöglicht der Ausländerbehörde oder der Auslandsvertretung die AZR-Suche anhand der Grundpersonalien einer Person, die eine Verpflichtungserklärung abzugeben beabsichtigt, nach bereits abgegebenen Verpflichtungserklärungen. Damit wird sie besser in die Lage versetzt, anhand der Anzahl bereits vorliegender entsprechender Erklärungen beurteilen zu können, ob diese Person die für die Abgabe einer weiteren Verpflichtungserklärung erforderliche Bonität besitzt. Zugleich können die vorgesehenen Felder zur erfolglosen Inanspruchnahme nach Aufwendung öffentlicher Mittel als weitere Anhaltspunkte für die Bonitätsprüfung herangezogen werden.

Zu Buchstabe e

Zu Nummer 3a:

Die AZR-Nummer soll durch den Ausländer oder Dritte (beispielsweise den Arbeitgeber oder Bevollmächtigte) an die Visumstelle oder Ausländerbehörde übermittelt werden können, damit diese die Entscheidung der Bunde-

sagentur für Arbeit in einem aufenthaltsrechtlichen Verfahren eindeutig identifizieren kann. Das bisherige Erfordernis, dass insbesondere die Vorabentscheidung nach § 36 Absatz 3 der Beschäftigungsverordnung in Papierform übermittelt werden muss, kann hierdurch entfallen.

Zu Nummer 3b:

Die AZR-Nummer, die zum Kranz der nach § 13 Absatz 5 Satz 2 SBGG zu übermittelnden Daten gehört, ermöglicht eine eindeutige Zuordnung der veränderten Personalien zu dem bestehenden AZR-Datensatz. Mit der Einfügung als neue Nummer 3a wird die erforderliche Verwendungsmöglichkeit der AZR-Nummer im Rechtsverkehr zwischen Standesamt und Meldebehörde, zwischen Meldebehörde und Registerbehörde sowie zwischen Registerbehörde und zuständiger Ausländerbehörde im Normtext abgebildet.

Zu Nummer 8

Der besonderen Schutzbedürftigkeit der Vornamens-/Geschlechtseintragsänderung wird dadurch Rechnung getragen, dass die Übermittlung der früheren Angaben nur auf besonderes Ersuchen erfolgt, wenn Zweifel an der Identität zwischen den Daten der abgefragten Person (mittels des früheren Namens und des früheren Geschlechtseintrags) und dem Suchergebnis (mit den entsprechend geänderten Einträgen) bestehen sollten. Ausländerbehörden und Aufnahmeeinrichtungen werden durch die Übermittlung des Zuzugs einer Person an das AZR als sogenannte aktenführende Behörde im AZR gespeichert. Als jeweils sachnächste Behörde sollen sie zur Identifizierung einer Person in ihrem Zuständigkeitsbereich jederzeit die Möglichkeit haben, ein Ersuchen zu dieser Person auch nur durch Übermittlung der früheren Personalien stellen zu können und daraufhin den Datensatz der betreffenden Person einschließlich der genannten Daten durch die Registerbehörde übermittelt zu bekommen.

Zu Nummer 9

Vollzugseinrichtungen erhalten – wie alle anderen öffentlichen Stellen auch – nach der Generalklausel des § 14 AZRG bislang nur „Grunddaten“ aus dem AZR. Dies ist jedoch nicht ausreichend. Es hat nicht zuletzt der Fall Brokstedt gezeigt, wie wichtig umfassende digitale Meldeketten sind.

Zu Nummer 10

Die seit dem 1. Mai 2023 bestehenden Möglichkeiten zu unverzüglichen Datenübermittlungen werden erweitert.

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird verkürzt, damit trotz der Einfügung des Absatzes 4 in § 15a des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG) und der erweiterten Anwendung von Push-Nachrichten in gewissen leistungsrechtlichen Konstellationen die Lesbarkeit erhalten bleibt.

Zu Buchstabe b

Die Leistungsbehörden erhalten unverzüglich Informationen, die den Fortzug (Fortzug ins Ausland, Fortzug nach unbekannt, zwangsweise Ausreise) einer im AZR erfassten Person betreffen, soweit sie soziale Leistungen nach Maßgabe des Zweiten, Achten oder Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, des Unterhaltsvorschussgesetzes oder Asylbewerberleistungsgesetzes bezieht, da diese Information für die Beurteilung des Fortbestands der Leistungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Auf Grundlage dieser Informationen sollen die jeweils zuständige Ausländerbehörde oder Leistungsbehörde in Austausch miteinander treten, um möglichst vollständige Informationen als Grundlage für behördliche Entscheidungen im eigenen Zuständigkeitsbereich zu schaffen.

Zu Buchstabe c

Zu Absatz 4:

Die Ausländerbehörden werden unverzüglich über Neueinträge im AZR informiert, soweit sie den Beginn oder das Ende des Gesamtbezugszeitraumes einer sozialen Leistung betreffen. Dies ist erforderlich, weil beide Varianten Relevanz für den Bestand des jeweiligen Aufenthaltstitels haben können. Auf Grundlage dieser Informationen sollen die jeweils zuständige Ausländerbehörde oder Leistungsbehörde in Austausch miteinander treten, um eine möglichst vollständige Informationsgrundlage als Grundlage für behördliche Entscheidungen im eigenen Zuständigkeitsbereich zu schaffen.

Zu Absatz 5:

Bei der Wiedereinreise einer zuvor gefördert ausgereisten Person bzw. einer Person, der nach erfolgter Abschiebung Fördermittel zur Reintegration im Herkunftsland gewährt wurde, sind in der Regel die aus den unterschiedlichen Programmen gewährten Fördermittel zurückzufordern. Da es sich um öffentliche Gelder mit Zweckbindung handelt und der Zweck durch die Wiedereinreise nicht mehr erfüllt werden kann, ist die Rückforderung geboten. Das setzt jedoch voraus, dass die die Fördermittel bewilligende Stelle Kenntnis von der erfolgten Wiedereinreise erlangt, um das Verwaltungsverfahren entsprechend einleiten zu können. Derzeit gelangt diese Information insbesondere in Fällen, in denen ein Zuständigkeitswechsel stattfindet, oft nicht an die fördermittelbewilligende Stelle.

Sofern die Ausreise einer vollziehbar ausreisepflichtigen Person zwangsweise durchgesetzt werden musste, hat diese die dadurch entstandenen Kosten grundsätzlich zu tragen und werden nach erfolgter Wiedereinreise von ihr zurückgefordert. Auch in diesem Fall wird die zuständige Stelle unverzüglich über die Wiedereinreise der Person informiert.

In beiden Fällen erfolgt die automatisierte Datenübermittlung nicht, wenn die jeweils zuständige Stelle Kenntnis von der Wiedereinreise der Person hat und diesen Sachverhalt selbst an das AZR übermittelt.

Zu Nummer 11

Es handelt sich um eine Korrektur. Das Datum „frühere Namen“ wird nicht erhoben, sondern entsteht im Register, wenn eine Namensänderung gemeldet wird. Nach § 14 Absatz 2 werden frühere Namen an alle öffentlichen Stellen „auf besonderes Ersuchen“ übermittelt, also auch an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen. Eine Erwähnung in § 17a ist insofern nicht nur überflüssig, sondern kann auch zu falschen Schlüssen führen, da das Datum beispielsweise in § 17 nicht ausdrücklich erwähnt wird. Daraus könnte man schlussfolgern, dass das Zollkriminalamt frühere Namen nicht abrufen dürfe, was wiederum im Widerspruch zu § 14 Absatz 2 stünde.

Zu Nummer 12

Es handelt sich um eine Korrektur. Das Datum „frühere Namen“ wird nicht erhoben, sondern entsteht im Register, wenn eine Namensänderung gemeldet wird. Nach § 14 Absatz 2 werden frühere Namen an alle öffentlichen Stellen „auf besonderes Ersuchen“ übermittelt, also auch an die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung. Eine Erwähnung in § 17b ist insofern nicht nur überflüssig, sondern kann auch zu falschen Schlüssen führen, da das Datum beispielsweise in § 17 nicht ausdrücklich erwähnt wird. Daraus könnte man schlussfolgern, dass das Zollkriminalamt frühere Namen nicht abrufen dürfe, was wiederum im Widerspruch zu § 14 Absatz 2 stünde.

Zu Nummer 13

Mit der neuen Nummer 6 sollen die Zollbehörden, die zur Kontrolle von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung befugt sind, die Rechtmäßigkeit eines Aufenthalts zu prüfen, auf alle Entscheidungen der BA einschließlich der dazu gespeicherten Dokumente zugreifen können. Damit entfallen postalische Anforderungen von Akten bei der Bundesagentur für Arbeit, Ausländerbehörden oder Visumstellen. Dokumente wie zum Beispiel Arbeitserlaubnisse können durch Registerabgleich leichter auf ihren Wahrheitsgehalt geprüft werden. Eine beschleunigte Datenabfrage liegt auch im Interesse der betroffenen Ausländerinnen und Ausländer, da Überprüfungen so schneller vorgenommen und abgeschlossen werden können.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Angaben zu Verpflichtungserklärungen sind bereits im AZR gespeichert: Das AZR besteht aus einem allgemeinen Datenbestand und einer gesondert geführten Visadatei (§ 1 Absatz 1 Satz 3 AZRG). In der Visadatei des AZR wird bei Erteilung eines Visums das Datum der Verpflichtungserklärung nach § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes und die Stelle, bei der sie vorliegt, bereits heute zentral gespeichert (§ 29 Absatz 1 Nummer 10 AZRG). Mit dem „Gesetz zur Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters“ vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467) wurde im Allgemeinen Datenbestand des AZR für Personen, die visumfrei in das Bundesgebiet einreisen, zusätzlich zum bereits bestehenden Speichersachverhalt („a) Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 AufenthG, abgegeben am“) ein neuer Speichersachverhalt geschaffen, der seit dem 15.7.2021 zur Verfügung steht (vgl. Nummer 31 der

Anlage zur AZRG-DV: „b) Verpflichtungserklärung nach § 68 Absatz 1 AufenthG, abgegeben am“). Zusätzlich wird in beiden Fällen gespeichert die „c) Stelle, bei der sie vorliegt“.

Die von vielen Seiten immer wieder thematisierte Problemlage ist damit jedoch noch nicht gelöst und stellt sich unter anderem wie folgt dar: So ist im Rahmen der Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung für ein nationales Visum vom Verpflichtungsgeber insbesondere seine Bonität nachzuweisen, damit sichergestellt werden kann, dass die Kosten der Lebenshaltung sowie einer Rückreise der eingereisten Person auch tatsächlich aufgebracht werden können. Tatsächlich sei bei der Antragsprüfung jedoch häufig nicht bekannt gewesen, dass Verpflichtungsgeber bereits in anderen Fällen Verpflichtungserklärungen abgegeben hatten. Auch hätten die zuständigen Behörden oft keine Kenntnis gehabt von in der Vergangenheit mangels ausreichenden Einkommens oder Vermögens fehlgeschlagenen Inanspruchnahmen der Verpflichtungsgeber. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sei nicht umfassend geprüft worden, weil in der Praxis die Bonität auf dem Original der Verpflichtungserklärung bestätigt wurde, ohne diese Umstände bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit des Verpflichtungsgebers einbezogen zu haben. Verpflichtungserklärungen sind bisher nur sehr unzureichend und je nach Ausländerbehörde teilweise divergent hinterlegt, nämlich teilweise bei der Person, die sich verpflichtet hat. Nicht immer befinden sich in den Ausländerakten der Ausländer, für die sich jemand verpflichtet hat, auch Hinweise auf eine bestehende Verpflichtungserklärung. Entsprechend kommen so diese Verpflichtungserklärungen gerade bei Leistungsverpflichtungen des Verpflichtungsgebers nicht immer zum Tragen.

Zu Doppelbuchstabe aa

Entscheidende Informationsnotwendigkeiten bestehen zugunsten der für Asylbewerberleistungsgesetz, Sozialhilfe bzw. Bürgergeld (AsylbLG, SGB XII bzw. SGB II) zuständigen Behörden, um Erstattungsforderungen geltend machen zu können (vgl. §§ 18a, 18b AZRG, §§ 29, 32 AZRG). Sie sollten in die Lage versetzt werden, auf Ersuchen in Erfahrung bringen zu können, ob und wer eine Verpflichtungserklärung zu der Person abgegeben hat, für die sie jeweils Leistungen aufbringen. Eine Pflichteintragung im AZR durch die Behörde, der gegenüber die Verpflichtungserklärung abgegeben wird, soll diese Situation verbessern. Sofern die Verpflichtungserklärung Voraussetzung für die Erteilung eines Visums ist, erfolgt der AZR-Eintrag durch die visumerteilende Stelle. Mit der Rechtsänderung stehen die erweiterten Angaben zu Verpflichtungserklärungen nun auch den Trägern der Sozialhilfe sowie den für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen zur Verfügung.

Künftig werden daher im Datensatz des Ausländers, zu der der Verpflichtungsgeber eine Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 oder § 68 Absatz 1 AufenthG abgibt, folgende Angaben zum Verpflichtungsgeber erfasst: Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort sowie die gegenwärtige Anschrift im Bundesgebiet. Es wird im Betrieb des AZR sichergestellt, dass eine Recherche nach diesen Angaben bereits bei der Prüfung der Bonität zu Verpflichtungsgebern möglich ist, um gehäuft abgegebene Verpflichtungserklärungen frühzeitig zu erkennen. Je abgegebener Verpflichtungserklärung wird zudem die Eintragung im Datensatz des jeweiligen Ausländers möglich sein, ob die Inanspruchnahme des jeweiligen Verpflichtungsgebers nach Aufwendung öffentlicher Mittel in der Vergangenheit gescheitert war.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zudem wird im Sinne der oben erwähnten Beschlüsse der Regierungschefinnen und Regierungschefs und des Bundeskanzlers auch weiteren Leistungsbehörden der Zugriff auf Angaben zum Leistungsbezug ermöglicht, die in den Zuständigkeitsbereich anderer Leistungsbehörden fallen, soweit sie im AZR eingetragen werden, um überhaupt eine Kenntnis von anderweitig gewährten Leistungen zu vermitteln. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 4 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung der gesetzlichen Regelung des Satzes 2 um die Zugriffsmöglichkeit der Träger der Sozialhilfe trägt dem Umstand Rechnung, dass bei mehreren im AZR vorliegenden Identitäten vor Übernahme in das Fachverfahren der Leistungsbehörde eine weitere Identitätsprüfung anhand der D-Nummer (Referenznummer zu erfassten Fingerabdruckdaten) erfolgen kann. Der Zugriff auf die Referenznummern ermöglicht es den Leistungsbehörden damit, etwaig doppelt erfasste oder Aliasidentitäten in vielen Fällen einer Person zuzuordnen und damit die Datenqualität zu erhöhen. Zudem ist anhand des Vorliegens der Referenznummer erkennbar, dass die als

Leistungsvoraussetzung gegebenenfalls vorgeschriebene erkennungsdienstliche Behandlung erfolgt ist, wie § 146 Absatz 1 Satz 1 SGB XII statuiert, oder kein Leistungsausschluss nach § 1 Absatz 1 Nummer 8 AsylbLG vorliegt.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Die Aufnahme der neuen Nummer 13 stellt eine aus der Übereinkunft der Regierungschefinnen und der Regierungschefs der Länder resultierende Notwendigkeit dar, im AZR auch soziale Daten abzubilden.

Folgerichtig ist mit der neuen Nummer 14 auch für die BA und der für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen die Möglichkeit zu schaffen, um die im AZR hinterlegte Referenznummer für Zwecke der weiteren Identitätsprüfung und zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen nach § 74 Absatz 1 und 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch nutzen zu können. Die Regelung entspricht der in § 18a Satz 2 geschaffenen Zugriffsmöglichkeit. Die Veränderung erstreckt sich neben der Regelung für Träger der Sozialhilfe und der für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen auch auf die Übermittlungsvorschrift in Richtung der BA und der für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen.

Zu Buchstabe b

Es gelten die obigen Ausführungen in Nummer 13 zu Verpflichtungserklärungen entsprechend, mit Ausnahme der Ausführungen zu Verpflichtungserklärungen nach § 66 Absatz 2 AufenthG.

Zu Nummer 16

Die Aufnahme des Absatzes 2 dient dazu, auch den Behörden, die existenzsichernde Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) gewähren, den Abruf von Daten aus dem AZR zu ermöglichen, die für die Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz erforderlich sind. Die Aufgabe des Vollzugs des Unterhaltsvorschussgesetzes gehört zu den historisch typischen Aufgaben eines Jugendamtes und wird von den nach Landesrecht bestimmten Stellen wahrgenommen. Dies sind jedoch mittlerweile nicht mehr ausschließlich Jugendämter: Diese Aufgabe wird zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen durch das Landesamt für Finanzen wahrgenommen. Das Ausländerzentralregister beinhaltet Informationen, die etwa für die Durchführung von Rückgriffsmaßnahmen notwendig sind. Der Umfang der an die Jugendämter und weiteren mit dem Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes zuständigen Stellen zu übermittelnden Daten ist dabei neben den Grunddaten auf Angaben zum Aufenthaltsort, aufenthaltsrechtlichen Status bzw. zum Stand des Asylverfahrens zu beschränken. Damit verfügen diese über die notwendige Grundlage, um in Fällen mit unbekanntem Aufenthaltsort des barunterhaltspflichtigen Elternteils zeitnah Unterhaltsansprüche zugunsten von Land und Bund sowie des betroffenen Kindes sichern zu können. Zudem können diese Stellen nunmehr zum automatisierten Abruf zugelassen werden, um einerseits eine schnelle Geltendmachung der Unterhaltsansprüche sicherstellen zu können und andererseits eine digitale Ermittlung zu ermöglichen.

Bei der Änderung im neuen Absatz 1 handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

Zu Nummer 17

§ 18e Absatz 2 kann aufgehoben werden, nachdem in der Praxis keine der dort geregelten Fälle mehr vorkommen und die Meldebehörden die AKN-Nummer auch nicht mehr im Melderegister speichern.

Zu Nummer 18

Es handelt sich um eine Korrektur. Das Datum „frühere Namen“ wird nicht erhoben, sondern entsteht im Register, wenn eine Namensänderung gemeldet wird. Nach § 14 Absatz 2 werden frühere Namen an alle öffentlichen Stellen „auf besonderes Ersuchen“ übermittelt, also auch an die Träger der Deutschen Rentenversicherung. Eine Erwähnung in § 18g ist insofern nicht nur überflüssig, sondern kann auch zu falschen Schlüssen führen, da das Datum beispielsweise in § 17 nicht ausdrücklich erwähnt wird. Daraus könnte man schlussfolgern, dass das Zollkriminalamt frühere Namen nicht abrufen dürfe, was wiederum im Widerspruch zu § 14 Absatz 2 stünde.

Zu Nummer 19

Die Entscheidungen im Verfahren nach dem Staatsangehörigkeits- und Bundesvertriebenengesetz haben weitreichende statusrechtliche und finanzielle Bedeutung. Die für diese Entscheidungen zuständigen Behörden benötigen deshalb Daten aus dem allgemeinen Datenbestand des Registers. Bislang handelt es sich bei diesen Daten allerdings nur um Hinweise auf Behörden, die zu bestimmten Anlässen Daten an die Registerbehörde übermittelt haben. Die Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden erfahren nur, welche Behörden möglicherweise über Informationen verfügen, die für ihre Aufgabenerfüllung von Bedeutung sein können. Wenn sie diese Informationen erhalten wollen, müssen sie sich selbst an die entsprechenden Behörden wenden. Künftig sollen diese Behörden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten direkt aus dem AZR abrufen können. Dabei sollen nicht nur die bisherigen, für die Feststellung der Deutscheigenschaft nach Artikel 116 GG relevanten Daten, sondern künftig für die Einbürgerung zusätzlich auch die im AZR ebenfalls bereits vorhandenen Daten über den Bezug von Sozialleistungen für die Staatsangehörigkeitsbehörden abrufbar sein. Dies stellt eine wesentliche Erleichterung und Verfahrensbeschleunigung für die beteiligten Personen und Behörden dar. Das AZR erfüllt insofern nicht mehr nur eine Nachweis- sondern eine Substitutionsfunktion. Die Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden sind bereits zum Datenabruf im automatisierten Verfahren nach § 22 Nummer 8d zugelassen. Für die Beratung über den Einbürgerungsantrag, also bevor überhaupt ein Antrag gestellt wurde, ist eine Einwilligung des Betroffenen erforderlich.

Im Staatsangehörigkeitsgesetz ist bestimmt, dass der Bezug von Sozialleistungen (bei der Anspruchseinbürgerung nach § 10 StAG Leistungen nach SGB II oder SGB XII; bei der Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG auch andere Sozialleistungen) eine Einbürgerung grundsätzlich ausschließt. Auch die Reform zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts hält an diesem Grundsatz fest, wird jedoch hinsichtlich der Ausnahmen, nach denen ein Sozialleistungsbezug unschädlich ist, voraussichtlich abweichende Regelungen enthalten. Dementsprechend bedürfen die Staatsangehörigkeitsbehörden zur Prüfung der Voraussetzungen für eine Einbürgerung auch der Kenntnis über einen laufenden und ggfs. auch zurückliegenden Sozialleistungsbezug der jeweiligen Person. Die genannten Behörden sind damit in den Kreis der Behörden aufzunehmen, die zum Abruf von Sozialdaten berechtigt sind. (Vgl. auch Begründung zur Einfügung § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d in Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa).

Zu Nummer 20

Durch diese Anpassung ist gewährleistet, dass auch Datenübermittlungen im Falle vorübergehenden Schutzes nach der Schutzgewährungsrichtlinie zur Durchführung von Beteiligungen und Abgleichen nach § 73 Absatz 1a des Aufenthaltsgesetzes möglich sind.

Zu Nummer 21**Zu Buchstabe a**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und der Bundeskanzler haben am 15. Juni 2023 beschlossen, alle Behörden im Migrationsbereich im automatisierten Verfahren an das AZR anzuschließen (TPO 8.1, Gliederungspunkt 6). Die Neufassung des Satzteils vor Nummer 1 trägt diesem Beschluss Rechnung. Der automatisierte Abruf wird für die genannten Behörden zur Regel.

In den abschließenden Katalog neu aufgenommen werden die Vollzugseinrichtungen (Nummer 5c) sowie die Unterhaltsvorschussstellen (Nummer 8c), die zur Datenübermittlung an das AZR verpflichtet sind. Die Aufnahme der Vollzugseinrichtungen in § 22 leistet einen Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung und stellt sicher, dass diese Stellen die zuständige Ausländerbehörde informieren, wenn Haftantritte oder Entlassungen anstehen. Aufgrund der oftmals engen Zeitfenster für die Organisation einer Abschiebung haben hier Verfahrensverzögerungen folgenreiche Konsequenzen. Derzeit werden Daten nur auf schriftliches Ersuchen an die Vollzugseinrichtungen übermittelt. Ausgenommen aus dem Katalog der Behörden, die sich verpflichtend im automatisierten Verfahren an das AZR anzuschließen haben, wurden die Generalstaatsanwaltschaften und die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit, da es sich hierbei nicht um Behörden im oben genannten Sinne handelt.

Soweit abrufende Behörden die insbesondere technischen Voraussetzungen für das nunmehr verpflichtende automatisierte Abrufverfahren erst noch schaffen müssen, ist ein Umsetzungszeitraum bis zum 1. August 2026 vorgesehen. Nach diesem Zeitpunkt sollen Abrufe aus dem AZR über das Registerportal des BVA nur noch im Ausnahmefall erfolgen.

Das bisherige Zustimmungserfordernis der jeweils zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde bei der Zulassung von Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst kann vor dem Hintergrund der Fach-/Rechtsaufsicht der obersten Landes- und Bundesbehörden über die Nachrichtendienste – die den gestrichenen Zustimmungsvorbehalt nicht bedingen – entfallen. Das Zustimmungserfordernis ist angesichts des neuen Regelverfahrens (dass sich Verwaltung zeitgemäßer – wirtschaftlicher, datenschutzfreundlicher – Verfahren bedient) nicht sinnvoll, zumal die betreffenden Abrufverfahren sämtlich bereits eingerichtet sind. Der bisherige Satz 2 ist daher nicht mehr erforderlich und zu streichen.

Alle anderen öffentlichen Stellen können unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 auf Antrag unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 durch die Registerbehörde zum Abruf von Daten der betroffenen Person im automatisierten Verfahren zugelassen werden.

Das automatisierte Abrufverfahren folgt Erfordernissen effektiver Aufgabenwahrnehmung (beschleunigte Informationsverfügbarkeit), wirtschaftlicher Verwaltung (Vermeidung unnötiger Bearbeitungsaufwände) und datenschutzfreundlicher Gestaltung durch Vermeidung unnötiger Verarbeitungsakte und durch technische Prüf- und Protokollierungsroutinen. Das allgemeine Datenschutzrecht gibt im Übrigen technische und organisatorische Maßnahmen zur Datenverarbeitung vor, die § 22 bereits klarstellend enthält. Besondere Regelungen speziell für Abrufverfahren enthält das allgemeine Datenschutzrecht hingegen nicht mehr. Dies folgt dem zeitgemäßen Ansatz der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Die materiellen Übermittlungsbefugnisse sind nicht in der Verfahrensvorschrift des § 22 AZRG enthalten, sondern folgen aus §§ 14 ff. AZRG, die bei der technischen Gestaltung des Abrufverfahrens mit der zugehörigen Rechteverwaltung – insbesondere zum abrufbaren Datenkranz – zu beachten sind. Zudem wirkt abrufbeschränkend die Erhebungsbefugnis der abrufbefugten Stellen, die sich aus dem jeweils für ihre Aufgabenwahrnehmung geltenden Fachrecht ergibt und deren Voraussetzungen beim Abruf vorliegen müssen.

Zu Buchstabe b

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 15. Juni 2023 unter anderem beschlossen, dass der Bund dafür sorgen werde, dass mehr Behörden das automatisierte Verfahren nutzen können. Der Bund werde dafür die Zulassung der Behörden zu diesem Verfahren deutlich vereinfachen. Diesem Beschluss trägt die Streichung Rechnung; fortan sind die Häufigkeit oder die Eilbedürftigkeit von Übermittlungersuchen nicht mehr Voraussetzung für eine Zulassung zum automatisierten Verfahren.

Bereits bei der Zulassung der neuen Stellen zum automatisierten Verfahren müssen diese sicherstellen, dass ihre Zugriffe im Rahmen des automatisierten Verfahren durch das gesetzlich vorgeschriebene Stichprobenverfahren gemäß § 22 Absatz 3 Satz 2 AZRG durch das BAMF überprüft werden können.

Zu Nummer 22

Es handelt sich um eine Korrektur. Das Datum „frühere Namen“ wird nicht erhoben, sondern entsteht im Register, wenn eine Namensänderung gemeldet wird. Nach § 14 Absatz 2 werden frühere Namen an alle öffentlichen Stellen „auf besonderes Ersuchen“ übermittelt, also auch an die Bundesagentur für Arbeit für Zwecke der Beschäftigungsstatistik. Eine Erwähnung in § 23a ist insofern nicht nur überflüssig, sondern kann auch zu falschen Schlüssen führen, da das Datum beispielsweise in § 17 nicht ausdrücklich erwähnt wird. Daraus könnte man schlussfolgern, dass das Zollkriminalamt frühere Namen nicht abrufen dürfe, was wiederum im Widerspruch zu § 14 Absatz 2 stünde.

Zu Nummer 23

Die Aufnahme der Möglichkeit, Daten nach § 3 Absatz 3d auswerten zu können, ermöglicht die wissenschaftliche Analyse mit den entsprechenden Beschäftigungsdaten und ergänzt die bestehende Regelung in sinnvoller Weise.

Zu Nummer 24

Mit der Entscheidung, dass die Daten zu Personen, die vorübergehenden Schutz nach der Schutzgewährungsrichtlinie genießen, künftig aus dem AZR an die Europäische Kommission übermittelt werden, bedarf es ergänzend zu der bestehenden Regelung in § 91a dieser Klarstellung, weil sich das in Bezug genommene Register geändert hat.

Zu Nummer 25

Eine entsprechende Speicherung von Angaben zu Verpflichtungsgebern in der Visadatei stellt einen Gleichklang zur obigen Regelung dar.

Zu Nummer 26

Diese Regelung ermöglicht die Abbildung der Angaben der Verpflichtungserklärung in der Visadatei. Die Erforderlichkeit ergibt sich daraus, dass Voraussetzung für die Visumserteilung regelmäßig die Abgabe einer Verpflichtungserklärung ist, während die visumfreie Einreise die Ausnahme ist.

Zu Nummer 27

Entsprechend der Regelung in Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe d wird auch in der Visadatei eine Recherche anhand der Grundpersonalien des Verpflichtungsgebers ermöglicht. Es gelten die obigen Ausführungen entsprechend.

Zu Nummer 28

Aufnahmeeinrichtungen sind für die Aufnahme von Personen zuständig, die entweder nach einer unerlaubten Einreise gemäß § 15a AufenthG oder nach Äußerung eines Asylgesuchs gemäß den §§ 44 ff. AsylG auf die Länder verteilt werden. Die Aufnahmeeinrichtungen übermitteln den Zuzug der Personen an das AZR (§ 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 6 AZRG) und legen damit den ersten Datensatz für diese im AZR an. Mit der Zuzugsmeldung sind sie automatisch (technisch) solange als sogenannte „aktenführende Behörde“ im AZR gespeichert bis eine landesinterne Verteilung bzw. Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung und damit ein Wechsel der Aktenführerschaft zu einer Ausländerbehörde (die ihrerseits einen „Zuzug“ an das AZR übermittelt) erfolgt. Aufgrund der inhaltlichen Sachnähe ist es nur der aktenführenden Behörde vorbehalten, bestimmte Änderungen an Daten im Datensatz eines Ausländers vorzunehmen, die sie nicht selbst an das AZR übermittelt hat. Im Rahmen ihrer Aufgaben als „mit der Durchführung ausländerrechtlicher Aufgaben betraute Behörden“ sind die Aufnahmeeinrichtungen unter anderem mit der frühzeitigen Klärung der Identität und Übermittlung korrekter Personalien der Personen an das AZR befasst. Für diesen ausländerrechtlichen Prozess ist die Möglichkeit, nicht nur den allgemeinen Datenbestand sondern auch die Visadatei abrufen zu können, unerlässlich. Die Aufnahmeeinrichtungen prüfen beispielsweise, ob in der Visadatei ein Ausweisdokument gespeichert ist oder Visa für das Bundesgebiet bzw. andere Staaten erteilt oder abgelehnt worden sind und leiten diese Erkenntnisse an die jeweils zuständige Behörde (z. B. BAMF oder eine Zentrale Ausländerbehörde) und ggf. an die Sicherheitsbehörden weiter.

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird verwiesen.

Zu Nummer 29

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe b.

Zu Nummer 30

Das durch das Registermodernisierungsgesetz geschaffene Datenschutzcockpit soll auch für die Übermittlung von Daten aus dem AZR unter Nutzung der Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz genutzt werden.

Die in der Anlage zum Registermodernisierungsgesetz benannten Register sind nach § 2 des Identifikationsnummerngesetzes verpflichtet, die Identifikationsnummer als zusätzliches Ordnungsmerkmal zu speichern. Zu den in der Anlage genannten Registern gehört auch das AZR. Nach § 2 Nummer 3 des Identifikationsnummerngesetzes sind registerführende Stellen – und damit auch das BAMF als Registerbehörde des AZR – verpflichtet, natürlichen Personen die Übermittlung ihrer Daten unter Nutzung der Identifikationsnummer digital über eine zentrale Stelle transparent zu machen (Datenschutzcockpit). Die registerführenden Stellen müssen auch der Verpflichtung nach § 10 OZG nachkommen.

Zu Nummer 31

Die Regelung dient zum einen der Klarstellung, dass es in Absatz 1 um die Löschung einzelner Speichersachverhalte auf dem Datensatz eines Ausländers, hingegen in Absatz 2 um die Löschung des gesamten Datensatzes des Ausländers geht. Zum anderen soll sie der Klarstellung dienen, dass die Daten eines Verpflichtungsgebers nach

§ 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 3 Absatz 6 nicht nach Absatz 2 durch die Registerbehörde zu löschen sind, weil die Registerbehörde erfährt, dass diese Person Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Für einen Verpflichtungsgeber wird kein Datensatz im AZR angelegt; es handelt sich vielmehr um einen Speichersachverhalt auf dem Datensatz eines Ausländers im Sinne des Absatzes 1. Dieser Speichersachverhalt ist gemäß § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e AZRG-DV nach zehn Jahren zu löschen.

Nachdem die Registerbehörde in den Fällen einer Mitteilung nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 nicht prüfen kann, ob auch andere öffentlichen Stellen Daten für ihre Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigen, wurde dieser Passus aus dem vormaligen Satz 3 des Absatzes 2 (jetzt Absatz 1 Satz 5) gestrichen.

Bei der Änderung des Absatzes 3 handelt sich um eine notwendige Korrektur um zu gewährleisten, dass die Registerbehörde ihrer Verpflichtung nach § 36 Absatz 2 Satz 2 des AZR-Gesetzes zur Löschung von Datensätzen auch von Personen nachkommen kann, bei denen die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes festgestellt wurde.

Zu Nummer 32

Mit der Ergänzung wird der Kreis der Personen entsprechend der Regelung in § 42 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erweitert, die berechtigt sind, einen Strafantrag für einen der in § 42 AZRG aufgeführten Tatbestände zu stellen, um die Strafverfolgung zu ermöglichen.

Zu Artikel 2 (Änderungen der AZRG-Durchführungsverordnung)

Sämtliche im Folgenden aufgeführte Änderungen der AZRG-Durchführungsverordnung stellen unmittelbare Folgeänderungen der in diesem Gesetzesvorhaben vorgenommenen Rechtsänderungen dar.

Zu Nummer 1

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b (Buchstabe a), Nummer 19 (Buchstabe b) sowie Nummer 7 Buchstabe a und Nummer 16 Buchstabe c (Buchstabe c und d) aufgrund geänderter Aufgabenbezeichnungen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe b.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Diese Regelung ist erforderlich, um die zeitliche Abbildung von Sozialleistungen sowie von Daten im Zusammenhang mit Entscheidungen der BA für aufenthalts- und einbürgerungsrechtlichen Verfahren im AZR zu gewährleisten und zugleich auf ein Mindestmaß zu beschränken. Zur Einbürgerung hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass ein Einbürgerungsbewerber für ein ihm zurechenbares und für aktuelle existenzsichernde Leistungen mitursächliches Verhalten innerhalb der für die Einbürgerung erforderlichen Aufenthaltsfrist (gegenwärtig acht Jahre, im Falle des Inkrafttretens des in der parlamentarischen Beratung befindlichen StARModG-E künftig fünf Jahre) einzustehen hat (BVerwG, Urteil vom 19. Februar 2009 – 5 C 22/08 –, Rn. 28 bei juris). Dies gilt für die Anspruchs- und die Ermessenseinbürgerung gleichermaßen. Im Falle des Inkrafttretens des StARModG-E würde dies bei der Anspruchseinbürgerung weiterhin im Falle des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a StAG-E gelten, der nach der vorgeschlagenen Regelung auch auf das Vertreten abstellt. Maßgeblich für den Beginn der Löschfrist ist das Datum zum Ende des Leistungsbezuges.

Daten, die zum Zweck der „Erteilung oder Kontrolle“ eines Aufenthaltstitels oder einer Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels erhoben worden sind, sind nach fünf Jahren zu löschen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Da die Abbildung erfolgloser Inanspruchnahmen nach Aufwendung öffentlicher Mittel im AZR nur dann Aussagekraft besitzt, wenn ein länger zurückliegender Zeitraum abgedeckt wird, soll eine Löschung von Angaben zu dem Verpflichtungsgeber der jeweiligen Verpflichtungserklärung nach Ablauf von zehn Jahren seit der Einreise der Person erfolgen, für die die Verpflichtungserklärung jeweils abgegeben wurde.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum nachfolgenden Buchstaben c.

Zu Buchstabe c

Im Fall der Nummer 1 Buchstabe d beginnt die Frist zur Löschung mit dem Datum zum Ende des Leistungsbezuges (Ende des Gesamtbewilligungszeitraums).

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 9 (Aufnahme der Vollzugseinrichtungen in § 15 AZRG).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe a und c (Aufnahme der Unterhaltsvorschussstellen in § 18d AZRG).

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b (Streichung „AsylbLG-Stelle“ in § 3 Absatz 2 Nummer 8 AZRG).

Bei der Änderung in Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe d (Speicherung des endgültig zuständigen Jugendamts auch für Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG gestellt haben oder denen eine solche erteilt worden ist).

Bei der Änderung in Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe aaa handelt es sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (Ausländerbehörden dürfen auch Gesundheitsdaten an das AZR übermitteln, soweit bekannt).

Zu Buchstabe d**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (Einführung des Datums „frühere Geschlechter“).

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Klarstellung. Die Aufnahmeeinrichtungen haben die in Spalte A aufgeführten Sachverhalte gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 an das AZR zu übermitteln.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich im ersten Fall um eine redaktionelle Änderung (das entsprechende Aufzählungsglied wurde durch Hinzufügung eines Halbgeviertstrichs als solches kenntlich gemacht).

Außerdem wird eine Korrektur dahingehend vorgenommen, dass die Sachverhalte in Spalte A Buchstabe c („frühere Namen“ bzw. „früheres Geschlecht“) auch an das Bundesamt für Justiz übermittelt werden. Frühere Namen und das frühere Geschlecht werden nach § 14 Absatz 2 AZRG „auf besonderes Ersuchen“ an alle öffentliche Stellen übermittelt.

Schließlich handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe a und c (Datenübermittlung an die Unterhaltsvorschussstellen).

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Klarstellung. Die Aufnahmeeinrichtungen haben die in Spalte A aufgeführten Sachverhalte gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 an das AZR zu übermitteln.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um Folgeänderungen infolge der Erweiterung der Zugriffsmöglichkeit auf die Referenznummer zur weiteren Prüfung der Identität auch für die Träger der Sozialhilfe sowie für die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen in § 18a Satz 2 und § 18b Absatz 1 Satz 2. Da im Rahmen einer Fingerabdrucknahme immer zwei Referenznummern generiert werden, die nach der jeweiligen Regelung in § 3 im AZR gespeichert werden dürfen, erfolgt zudem eine Korrektur (Plural).

Bei der Änderung in Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe e (Einfügung des Absatzes 3g in § 3 AZRG).

Zu Buchstabe g

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe gg. Die Vollzugseinrichtungen sollen im Falle einer Haftunterbringung die gegenwärtige Anschrift der Person (die der Justizvollzugseinrichtung) an das AZR übermitteln.

Zu Buchstabe h**Zu Doppelbuchstabe aa**

Der bisherige Sachverhalt „Zuzug von einer anderen Ausländerbehörde am“ bildet nicht mehr alle möglichen Verläufe im Meldestatus zum Datensatz einer Person im AZR ab, da nicht nur Ausländerbehörden Änderungen im Meldestatus an das AZR übermitteln können. Entsprechende Datenübermittlungen können z. B. auch das BAMF oder die Aufnahmeeinrichtungen vornehmen oder es erfolgt ein Zuständigkeitswechsel zwischen zwei Ausländerbehörden, ohne dass ein „Umzug“ der betroffenen Person stattgefunden hat. Es ist daher eine Umbenennung des Sachverhalts allgemein in „Zuzug/Zuständigkeitswechsel“ erforderlich geworden. Sofern die Bundespolizei oder andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden nach der Erstregistrierung die Ersteinreise an das AZR übermittelt haben, die Person sich im Anschluss daran bei einer Aufnahmeeinrichtung oder einer Ausländerbehörde vorstellt, können diese Behörden unter der neuen Bezeichnung die Änderung im Meldestatus der Person im AZR eintragen. Die jeweils (vorher) zuständige Behörde lässt sich durch die Historisierung im Meldestatus unter Angabe der jeweiligen Behördenkennziffer nachvollziehen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (Aufnahme der Aufnahmeeinrichtungen als übermittelnde Stelle) sowie um eine Korrektur: Das BAMF ist nach § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 5 AZRG verpflichtet, die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 AZRG an das AZR zu übermitteln. Dazu gehören auch Angaben zum Zuzug und das Sterbedatum.

Zu Buchstabe i

Diese Änderungen ergeben sich infolge der Änderungen in den §§ 2, 3, 6, 18a und 18b betreffend Daten zum Sozialleistungsbezug in der Anlage zur Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister.

Die Datenübermittlung zur „Leistungsart“ soll technisch durch die Registerbehörde dahingehend umgesetzt werden, dass im AZR nur Angaben zu „SGB II“, „SGB VIII“, „SGB XII“, „UhVorschG“ und „AsylbLG“ speicherbar sind. Als zeitliches Ende des Sozialleistungsbezuges gilt im Falle mehrerer sich aneinander anschließender Bewilligungszeiträume der Tag, mit dem die Bewilligung einer Leistung endgültig endet.

Zu Buchstabe j

Es handelt sich um eine Korrektur. Eine räumliche Beschränkung nach dem Wortlaut des § 59b Absatz 1 AsylG wird nicht „erteilt“, sondern „angeordnet“.

Zu Buchstabe k

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen der Nummer 9 (Teil I), die zuletzt mit der Verordnung zur Änderung der Personalausweisverordnung, der Passverordnung, der Aufenthaltsverordnung sowie weiterer Vorschriften geändert worden ist, die der Bundesrat in seiner 1036. Sitzung am 29. September 2023 beschloss. Bei der letzten

Änderung wurden in Spalte A1 zu § 3 Absatz 1 Nummer 3, 6 und 7 sowie Absatz 3f in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 versehentlich Trennlinien in Höhe der jeweiligen Speichersachverhalte in Spalte A abgebildet mit der Folge, dass die Angabe des Personenkreises „(1)“ nunmehr lediglich abgegrenzt in Höhe des Buchstabens e zu finden ist. Die Angabe (1) bezieht sich jedoch nicht nur auf Buchstabe e, sondern auf sämtliche Buchstaben a bis l der Spalte A, weshalb die Trennlinien zu entfernen waren.

Zudem handelt es sich um eine Korrektur in Spalte A zu Personenkreis (2) = Unionsbürger, bei denen eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts vorliegt. Auch für diese Personen wird der Sachverhalt „Grenzübertrittsbescheinigung ausgestellt am“ (Spalte A Buchstabe d) im AZR gespeichert.

Bei der Ergänzung der Spalte C um die „Aufnahmeeinrichtungen zu Spalte A Buchstabe i handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Erweiterung der Meldeverpflichtung der Aufnahmeeinrichtungen auf den Kreis der Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG gestellt haben.)

Bei der Ergänzung des Aufzählungsglieds „Jugendämter“ in Spalte D um „und die Unterhaltsvorschussstellen handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe a und c.

Zu Buchstabe l

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4 Buchstabe c (Abbildung der Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit in aufenthaltsrechtlichen Verfahren). Bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Beschäftigung oder zur Ausbildung benötigen sowohl die titelerteilende Stelle als auch die Bundesagentur für Arbeit Dokumente und Angaben zum Beschäftigungsverhältnis, zur Qualifikation des Antragstellers, zum Betrieb des Arbeitgebers, um die Rechtslage zu beurteilen und die jeweilige Entscheidung (zum Beispiel das Visum oder die Zustimmung zu einem Visum) zu erteilen. In Tabelle 9c sollen alle in Betracht kommenden Dokumente und Entscheidungen aufgenommen werden, u. a. behördliche Formulare, der Arbeitsvertrag und Zusatzvereinbarungen zum Arbeitsvertrag, Erklärungen zum beruflichen Werdegang, Nachweise über Sprachkenntnisse, Aus- und Weiterbildungs- sowie Qualifikationsnachweise, Beurteilungen und Erklärungen öffentlicher Stellen hinsichtlich der beruflichen Qualifikation und der Berufsausübungserlaubnis, Registerauszüge. Damit entfallen Mehrfachanforderungen bei Arbeitgebern und Antragstellern sowie Postwege.

Zu Buchstabe m

Es handelt sich um eine Korrektur. Nach § 28 Satz 1 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) sind „Staatsangehörige der Schweiz nach Maßgabe des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit“. Das hier zugrundeliegende deklaratorische Recht zum Aufenthalt besteht bis zur Feststellung, dass die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen und wird weder im Wege einer aufenthaltsrechtlichen Entscheidung „erteilt“ noch befristet. Soweit in dem Abkommen vorgesehen ist, dass das Aufenthaltsrecht durch eine Aufenthaltserlaubnis bescheinigt wird, wird nach § 78 Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes diese Aufenthaltserlaubnis auf Antrag als Dokument mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgestellt.“ Dokumente nach § 78 Absatz 1 Satz 2 und 3 Nummer 6 sind mit einem Gültigkeitsbeginn und einer Gültigkeitsdauer versehen. Die in Nummer 10 der Anlage der AZRG-DV bereits vorhandenen Speichersachverhalte (Buchstabe e Doppelbuchstabe ww und xx) geben die rechtlichen Gegebenheiten nicht korrekt wider und sind daher zu streichen. Das AZR muss vielmehr das „durch eine Aufenthaltserlaubnis bescheinigte Aufenthaltsrecht“, also das ausgestellte und in seiner Gültigkeit befristete Dokument abbilden. Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe o wird verwiesen.

Zu Buchstabe n

Es handelt sich um eine Korrektur. Nach § 28 Satz 1 AufenthV sind „Staatsangehörige der Schweiz nach Maßgabe des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit“. Das hier zugrundeliegende deklaratorische Recht zum Aufenthalt besteht bis zur Feststellung, dass die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen und wird grundsätzlich nicht im Wege einer aufenthaltsrechtlichen Entscheidung „erteilt“. Soweit in dem Abkommen vorgesehen ist, dass das Aufenthaltsrecht durch eine Aufenthaltserlaubnis bescheinigt wird, wird nach § 78 Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes diese

Aufenthaltserlaubnis auf Antrag als Dokument mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgestellt.“ Dokumente nach § 78 Absatz 1 Satz 2 und 3 Nummer 6 sind mit einem Gültigkeitsbeginn und einer Gültigkeitsdauer versehen. Die in Nummer 11 der Anlage der AZRG-DV bereits vorhandenen Speichersachverhalte (Buchstabe u und v) geben die rechtlichen Gegebenheiten nicht korrekt wider und sind daher zu streichen. Das AZR muss vielmehr das „durch eine Aufenthaltserlaubnis bescheinigte Aufenthaltsrecht“, also das ausgestellte und in seiner Gültigkeit befristete Dokument abbilden. Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe o wird verwiesen.

Zu Buchstabe o

Nach § 28 AufenthV sind „Staatsangehörige der Schweiz nach Maßgabe des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit“. Das hier zugrundeliegende deklaratorische Recht zum Aufenthalt besteht bis zur Feststellung, dass die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen. Soweit in dem Abkommen vorgesehen ist, dass das Aufenthaltsrecht durch eine Aufenthaltserlaubnis bescheinigt wird, wird nach § 78 Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes diese Aufenthaltserlaubnis auf Antrag als Dokument mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgestellt. Dokumente nach § 78 Absatz 1 Satz 2 und 3 Nummer 6 sind mit einem Gültigkeitsbeginn und einer Gültigkeitsdauer versehen. Die bislang vorhandenen Speichersachverhalte zu „nach dem Freizügigkeitsabkommen EG/Schweiz freizügigkeitsberechtigten Schweizerischen Bürgern und deren Angehörigen“ in den Nummern 10 und 11 der Anlage zur AZRG-DV wurden in Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe m und n gestrichen; stattdessen werden Speichersachverhalte zur Abbildung des jeweils auf Antrag ausgestellten und in seiner Gültigkeit befristeten Dokuments (Aufenthaltserlaubnis, welches das deklaratorische Aufenthaltsrecht bescheinigt) in Nummer 12 der Anlage der AZRG-DV aufgenommen.

Fälle, in denen Staatsangehörige der Schweiz als Familienangehörige einer Unionsbürgerin oder eines Unionsbürgers nach dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) freizügigkeitsberechtigt sind, sind hier nicht umfasst.

Zu Buchstabe p

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb. Im AZR ist bislang keine Haftunterbringung gespeichert, weder nach den §§ 62 (Abschiebungshaft), 62b (Ausreisegewahrsam) oder 62c (ergänzende Vorbereitungshaft) AufenthG noch nach Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Überstellungshaft) zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist. Im Fall, dass die aufenthaltsbeendende Maßnahme trotz einer entsprechenden Freiheitsentziehung nicht durchgeführt und der Vollzug der der freiheitsentziehenden Maßnahme beendet wird, ist für eventuell nachfolgende Haftanträge eine Zugriffsmöglichkeit auf den vorhergehenden Vorgang erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zum vorhergehenden Doppelbuchstaben aa.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe gg sowie zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe gg (die Vollzugseinrichtungen übermitteln den Sachverhalt „Haftunterbringung“ an das AZR).

Zu Buchstabe q

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. An das Statistische Bundesamt werden nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des AZR-Gesetzes sämtliche der in Nummer 14a Spalte A der Anlage der AZRG-DV aufgeführten Angaben übermittelt.

Zu Buchstabe r

Es handelt sich um eine Klarstellung. Die Aufnahmeeinrichtungen gehören zu „den mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen“ und übermitteln nach § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 AZRG Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 AZRG, also auch Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status.

Zu Buchstabe s

Diese Änderungen stellen die sich aus der Änderung des § 18b Absatz 2 ergebenden erforderlichen Anpassungen in der Anlage zur Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister dar. Für die Abgabe von Verpflichtungserklärungen wird in der Regel ein bundeseinheitliches Formular verwendet, welches sowohl eine Verpflichtung nach § 66 Absatz 2 als auch nach § 68 Absatz 1 beinhaltet. Um auch diesen Sachverhalt im AZR abbilden zu können, wird ein entsprechender Speichersachverhalt geschaffen. Es wird außerdem klargestellt, dass sich die Buchstaben d bis f jeweils auf die Buchstaben a bis c beziehen.

Bei der Änderung in Spalte C (Doppelbuchstabe cc) handelt es sich zum einen um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (Grenzpolizeibehörden übermitteln keine Angaben zu Verpflichtungserklärungen an das AZR). Zum anderen wird mit der Einfügung der neuen Aufzählungsglieder konkretisiert, dass die Behörden den Sachverhalt „erfolgreiche Inanspruchnahme (des Verpflichtungsgebers) an das AZR übermitteln, die die jeweiligen öffentlichen Mittel aufgewendet haben.

Mit den Änderungen in Spalte D (Dreifachbuchstabe aaa) wird klargestellt, dass die Angaben zum Verpflichtungsgeber nur an die Behörden übermittelt werden, die diese im Falle der Aufwendung öffentlicher Mittel zur Geltendmachung von Regressansprüchen benötigen. Die weiteren Änderungen (Dreifachbuchstabe bbb) entsprechen den Regelungen in § 18a Nummer 2 und § 18b Absatz 2 AZRG und dienen ebenfalls der Klarstellung.

Zu Nummer 5

Diese Änderungen stellen die sich aus der Änderung des § 29 Absatz 1 Nummer 10 ergebenden erforderlichen Anpassungen in der Anlage zur Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister dar (Artikel 1 Nummer 26). Es werden künftig auch in der Visodatei Angaben zum Verpflichtungsgeber sowie das Dokument „Verpflichtungserklärung“ gespeichert.

Für die Abgabe von Verpflichtungserklärungen wird in der Regel ein bundeseinheitliches Formular verwendet, welches sowohl eine Verpflichtung nach § 66 Absatz 2 als auch nach § 68 Absatz 1 beinhaltet. Um auch diesen Sachverhalt im AZR abbilden zu können, wird ein entsprechender Speichersachverhalt (zu § 29 Absatz 1 Nummer 10) geschaffen. Es wird außerdem klargestellt, dass sich die Buchstaben d bis g jeweils auf die Buchstaben a bis c beziehen.

Mit der Einfügung der neuen Aufzählungsglieder wird konkretisiert, dass die Behörden den Sachverhalt „erfolgreiche Inanspruchnahme (des Verpflichtungsgebers) an das AZR übermitteln, die die jeweiligen öffentlichen Mittel aufgewendet haben.

Mit der Änderung in Spalte D (Buchstabe c Doppelbuchstabe aa) wird klargestellt, dass die Angaben zum Verpflichtungsgeber nur an die Behörden übermittelt werden, die diese im Falle der Aufwendung öffentlicher Mittel zur Geltendmachung von Regressansprüchen benötigen. Bei der weiteren Änderung (Doppelbuchstabe bb) handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 28 (die Aufnahmeeinrichtungen erhalten als Stellen, die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Aufgaben betraut sind, ebenfalls Zugriff auf die Visodatei).

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe c (Aufnahme der Verpflichtungserklärungen nach § 66 Absatz 2 oder § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes in den Katalog der an das AZR zu übermittelnden Dokumente). Analog zu den bereits von § 6 Absatz 5 erfassten Dokumenten ermöglicht die Speicherung des Dokuments selbst einen unmittelbaren Zugriff auf die in der Praxis so wichtige Erklärung, ohne dass es erst – wie nach bestehender Rechtslage – einer Kontaktaufnahme mit der Ausländerbehörde bedarf, bei der die Verpflichtung im Original vorliegt. Dies entlastet sowohl die Leistungsbehörde um die Anfrage als auch die angefragte Ausländerbehörde um die Fertigung und Versendung einer Antwort. Mit der Änderung in

Spalte D wird klargestellt, dass die Angaben zum Verpflichtungsgeber nur an die Behörden übermittelt werden, die diese im Falle der Aufwendung öffentlicher Mittel zur Geltendmachung von Regressansprüchen benötigen.

Bei der Änderung in Buchstabe b handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (Aufnahmeeinrichtungen werden zur Übermittlung von Dokumenten – hier: Ausweisdokumente – verpflichtet).

Zu Artikel 3 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen zu Artikel 3 Nummer 5 und 7.

Zu Nummer 2

Neben der Sicherungsverwahrung wird auch die Maßregel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB in § 54 Absatz 1 aufgenommen. Entsprechend der Systematik des Absatzes 1 des § 54 ist Voraussetzung, dass neben der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren vorliegt. Eine rechtskräftige Verurteilung liegt in den Fällen der Tatbegehung im Zustand der verminderten Schuldfähigkeit gemäß § 21 StGB, nicht aber in Fällen der Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB, vor. Die durch die Verhängung der Maßregel indizierte Gefährlichkeit des Ausländers rechtfertigt eine Aufnahme in § 54 Absatz 1 und die Begründung eines besonders schweren Ausweisungsinteresses, da infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, zu erwarten sind. Bei der im Einzelfall vorzunehmenden Abwägungsentscheidung von Ausweisungs- und Bleibeinteressen ist zugunsten des Ausländers zu berücksichtigen, wenn eine Anordnung nach § 63 StGB aufgrund einer Anlassaburteilung wegen Taten mittlerer Kriminalität erfolgt ist.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung: Die allgemein gehaltene Überschrift stellt klar, dass kein eigenständiges Register – bislang in § 91a AufenthG – für die in den Anwendungsbereich der Schutzgewährungsrichtlinie fallenden Personen geführt wird, es mithin aber Regelungen zur Erhebung und Verwendung diesbezüglicher Daten bedarf.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Mit dieser Einfügung wird geregelt, dass dem Grunde nach die mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen betrauten Stellen (§ 86 Satz 1 AufenthG) zuerst das AZR als Zentrales Ausländerdateisystem konsultieren soll, um die gewünschte Information zu erlangen. Lediglich für den Fall, dass dies nicht über das AZR möglich ist, ist ein direktes Ersuchen an die jeweilige öffentliche Stelle zulässig, um die Behörden von überflüssigen Anfragen zu entlasten.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Diese Ergänzung soll sich insbesondere für die Leistungsbehörden arbeitsentlastend auswirken, da sie von der unverzüglichen Pflicht zur Datenübermittlung an die zuständige Ausländerbehörde in den dort genannten Konstellationen enthoben werden, wenn die Angaben zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII bereits im AZR gespeichert sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu dem folgenden Doppelbuchstaben cc.

Zu Doppelbuchstabe cc

Diese wortgleich in § 51 Absatz 1 Nummer 6 Aufenthaltsgesetz enthaltene Formulierung soll Rechtsklarheit schaffen. Bislang ist die Verpflichtung, bei Kenntniserlangung von Amts wegen Sachverhalte an die Ausländerbehörden zu übermitteln, die in § 51 des Aufenthaltsgesetzes normiert sind, allenfalls indirekt der gegenwärtigen Formulierung des § 87 Absatz 2 AufenthG zu entnehmen. Für Rechtsanwender ist dies aus dem Normtext jedoch

nicht erkennbar, so dass es zumindest sinnvoll ist, diese klarstellende Formulierung aufzunehmen. Aus der Praxis der Leistungsbehörden sind Fälle geschildert worden, in denen eine Abmeldung lediglich bei der Leistungsbehörde erfolgte, die Ausländerbehörde davon jedoch keine Kenntnis erlangte. Eine explizite Benennung dieser Übermittlungspflicht ist daher geboten.

Zu Buchstabe c

Die in § 87 Absatz 4 geregelten Übermittlungsvorschriften werden zur Verbesserung der Behördenkommunikation beim Informationsaustausch in Strafsachen klarstellend ergänzt und die bereits bestehenden Übermittlungspflichten der für die Einleitung und Durchführung eines Straf- oder eines Bußgeldverfahrens zuständigen Stellen an die Ausländerbehörden um die Meldepflicht bei Inhaftierung oder Entlassung aus der Untersuchungshaft erweitert. Diese Änderung ist insbesondere von Seiten der Länder – auch unter dem Eindruck der schrecklichen Tat von Brokstedt am 25. Januar 2023 – gefordert worden, um diesen die Änderung der den § 87 AufenthG konkretisierenden Nummern 42 und 42a der Anordnung über Mitteilung in Strafsachen (MiStra) zu ermöglichen.

Die Ergänzung ist aus Gründen der Gesetzesklarheit geboten, auch wenn die Möglichkeit der Übermittlung bereits nach geltender Rechtslage („Erlass und die Aufhebung eines Haftbefehls“) grundsätzlich möglich ist.

Zu Nummer 5

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine führte seit dem 24. Februar 2023 zur größten Flüchtlingskatastrophe seit dem Zweiten Weltkrieg und zur erstmaligen Aktivierung der Richtlinie 2001/55/EG (Schutzgewährungsrichtlinie) durch Beschluss des Rates für Justiz und Inneres der Europäischen Union vom 4. März 2022. Auf Grundlage dieser Richtlinie gewähren die Mitgliedstaaten Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine vorübergehenden Schutz. Nach geltender Rechtslage führt das BAMF ein Register über Vertriebene aus der Ukraine (§§ 91a ff. des Aufenthaltsgesetzes), das heißt über Ausländer und deren Familienangehörige, die nach § 24 Absatz 1 ein Visum oder eine Aufenthaltserlaubnis beantragt haben, denn jeder Mitgliedsstaat ist nach dieser Richtlinie verpflichtet, nach Maßgabe des Artikels 10 der Richtlinie in Verbindung mit deren Anhang II Buchstabe a, ein Register der personenbezogenen Daten zu Personen zu erstellen, denen er vorübergehenden Schutz gewährt hat. Die Bundesrepublik Deutschland hat den Feststellungen des Bundesrechnungshofes zufolge, der das Register einer Prüfung unterzog (Abschließende Prüfungsmittelteil vom 23. Mai 2023, Geschäftszeichen VII 2 – 0001365), die Vorgaben der Schutzgewährungsrichtlinie indes nicht vollständig in nationales Recht umgesetzt, da § 91a des Aufenthaltsgesetzes auf die Erhebung von Daten zum Familienstand und zum Verwandtschaftsverhältnis verzichtet, obwohl die Schutzgewährungsrichtlinie dies vorsieht. Hinzu kommt, dass das BAMF kein eigenständiges neues Register nutzen konnte, sondern auf die Daten zurückgreift, die im AZR zu Personen vorhanden sind, die einen Antrag auf vorübergehenden Schutz nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes gestellt haben oder denen eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist. Das AZR enthält allerdings seinerseits nicht alle Daten, die § 91a Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes für dieses Register vorsieht, mitunter aber nach der Schutzgewährungsrichtlinie auch gar nicht erforderlich sind (Angaben zum Beruf und zur beruflichen Ausbildung). Der Bundesrechnungshof schlägt daher vor, das nationale Register auf die Angaben zu beschränken, die nach der Schutzgewährungsrichtlinie zwingend erforderlich sind. Dabei handelt es sich um folgende personenbezogenen Daten zur betreffenden Person: Name, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und Geburtsort, Familienstand und Verwandtschaftsverhältnis. Entsprechend seien das Aufenthaltsgesetz und das Gesetz über das Ausländerzentralregister anzupassen, um die Schutzgewährungsrichtlinie ordnungsgemäß in nationales Recht umzusetzen. Die künftig gemäß der Schutzgewährungsrichtlinie dem Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten dienenden Daten gemäß Artikel 10 in Verbindung mit Anlage 2 Buchstabe a zu den in den Anwendungsbereich fallenden Flüchtlingen werden sich auch künftig aus dem AZR speisen. Die nachfolgenden Anpassungen sind daher geboten.

Zu Nummer 6

Es wird künftig darauf verzichtet, ein eigenständiges Register zum vorübergehenden Schutz zu führen. Die Erfahrungen aus dem Massenzustrom von Geflüchteten aus der Ukraine im Jahr 2022 haben verdeutlicht, dass das AZR als zuverlässige Datenquelle für diesen Personenkreis diene und es deshalb unter dem Gesichtspunkt der Datensparsamkeit, Aktualität und vor allem Datenqualität nicht erforderlich ist, ein paralleles Register zu führen.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 5 und 6.

Zu Nummer 8**Zu Buchstabe a**

Die Gesetzesformulierung wird an die gültige Behördenbezeichnung angepasst, nachdem das Bauressort nunmehr Teil eines eigenständigen Bundesministeriums ist.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 5.

Zu Buchstabe c

Die Rechtsverordnungsermächtigung für Regelungen zur Qualitätssicherung der nach § 49 AufenthG erhobenen Lichtbilder und Fingerabdruckdaten wird um die Verarbeitung von ausländischen Ausweis- und Identifikationspapieren zum Zwecke der Identitätsüberprüfung und -sicherung nach § 49 AufenthG ergänzt. Die technische Erüchtigung der Registrierung und Identitätsüberprüfung ab dem 1. Januar 2025 betrifft eine Vielzahl hoheitlicher Akteure im Bereich des Bundes und der Länder. Dies macht eine bundeseinheitliche Standardisierung erforderlich.

Zu Artikel 4 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

§ 52a SGB II ermöglicht die Überprüfung von Daten bei Personen, die Leistungen nach diesem Buch beantragt haben, beziehen oder bezogen haben. Hierzu dürfen Auskünfte aus dem Zentralen Fahrzeugregister, dem Melderegister und dem Ausländerzentralregister eingeholt werden, soweit dies zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch erforderlich ist. Durch die Neufassung wird auf die Formulierung „soweit dies zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch erforderlich ist“ verzichtet. Stattdessen wird ergänzt, dass die Auskunft das Ziel der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung verfolgen muss. Damit wird klargestellt, dass Auskunftseinholung und Überprüfung der entsprechenden Daten nicht erst dann möglich sind, wenn Anhaltspunkte für eine Straftat, einen entsprechenden Versuch oder Vorbereitungshandlungen gegeben sind, sondern bereits die Leistungsentscheidung alle notwendigen rechtlichen und tatsächlichen Aspekte einbeziehen muss. Dieser über die Verhinderung eines Straftatbestands hinausgehende Zweck des § 52a SGB II ist bereits der Gesetzesbegründung zu dessen Einführung zu entnehmen (vgl. BT-Drs. 16/1410 vom 09.05.2006, worin Beispiele für eine korrekte Subsumtion unter die Leistungsvoraussetzungen benannt sind: „Beurteilung der Angemessenheit des genutzten Kraftfahrzeugs“, „Beurteilung des ständigen Wohnsitzes des Leistungsbeziehers“). Dies entspricht auch der Kommentarliteratur, wonach § 52a SGB II keinen konkreten Anfangsverdacht eines Leistungsmissbrauchs erfordert (Voelzke in: Hauck/Noftz 2023, SGB II, § 52a, Rn. 7 m. w. N.). Ausreichend sei, dass sich aus ungenauen oder unschlüssigen Angaben weiterer Ermittlungsbedarf ergebe.

Die Einschränkung „zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung“ verdeutlicht zudem, dass eine anlasslose Datenabfrage „auf Vorrat“ weiterhin nicht zulässig ist.

Zu Artikel 5 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Der neu eingefügte § 66 erlaubt den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bei jungen Menschen, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten oder vom Jugendamt in Obhut genommen wurden, den Abruf von Daten aus dem AZR. Durch die Regelung sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe in die Lage versetzt werden, der Entscheidung über die Gewährung und Erbringung einer Leistung bzw. Hilfe sowie über die Durchführung einer vorläufigen Schutzmaßnahme alle hierfür notwendigen und tatsächlichen Aspekte zu Grunde zu legen. Eine anlasslose Datenabfrage ist mit dieser Regelung nicht gestattet. Es muss sich aus ungenauen und unschlüssigen Angaben weiterer Ermittlungsbedarf ergeben. Es handelt sich um eine Regelung im Sinne von § 67a Absatz 2 Satz 2 Nummer 2a SGB X.

Zu Artikel 6 (Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes)

Aufgrund der Regelungen zur Datenübermittlung der für den Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes zuständigen Stellen an das Ausländerzentralregister und umgekehrt werden im Unterhaltsvorschussgesetz Änderungen notwendig. Damit die zuständige Stelle ermächtigt ist, Daten zu übermitteln und einzuholen, wurde § 6 Absatz 5 Satz 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes entsprechend neu gefasst.

Zu Artikel 7 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Der neu eingefügte Absatz 5 erweitert die Möglichkeiten des Datenabrufs, indem er den Trägern der Sozialhilfe bei Personen, die Leistungen nach diesem Buch beantragt haben, beziehen oder bezogen haben, den Abruf von Daten aus dem Ausländerzentralregister erlaubt. Durch die Regelung sollen die Träger der Sozialhilfe in die Lage versetzt werden, der Leistungsentscheidung alle hierfür notwendigen und tatsächlichen Aspekte zu Grunde zu legen. Eine anlasslose Datenabfrage ist mit dieser Regelung nicht gestattet. Es muss sich aus ungenauen und unschlüssigen Angaben weiterer Ermittlungsbedarf ergeben.

Zu Artikel 8 (Änderung der Aufenthaltsverordnung)**Zu Nummer 2**

Bei der Begründung der Ausreisepflicht nach § 50 ff. AufenthG und deren Vollzug durch Abschiebung nach § 58 AufenthG ist es von elementarer Bedeutung, Kenntnis vom konkreten Aufenthaltsort des vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers zu haben. Dies hat zum einen Bedeutung für die Frage der Zustellung von Verfügungen im Rahmen der Aufenthaltsbeendigung und zum anderen für die praktische Organisation der Abschiebung etwa im Fall der Zuführung zu einem Flughafen. In Fällen des Maßregelvollzugs nach dem Strafgesetzbuch kommt dem Aufenthaltsort nochmals eine besondere Bedeutung zu, da mit der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung über die üblichen Punkte hinaus noch weitere Punkte, wie bspw. die Reisefähigkeit des Ausländers, zu überprüfen und in Abstimmung mit der jeweiligen Einrichtung zu klären sind. Da die Klärung dieser Punkte in der Regel eine gewisse Vorlaufzeit benötigt und ggf. mit der Einholung ärztlicher Gutachten und der Abstimmung mit mehreren Akteuren verbunden ist, ist die umgehende Mitteilung des Beginns der Unterbringung des Ausländers in den oben erwähnten Einrichtungen von großer Bedeutung.

Eine solche entsprechende Mitteilung durch die Justizbehörden bzw. Maßregelvollzugseinrichtungen war bislang in der Aufenthaltsverordnung nicht vorgesehen. § 74 Absatz 2 erfasste lediglich die Mitteilungen zum Antritt der Auslieferungs-, Untersuchungs- und Straftat sowie entsprechende Verlegungs- und Entlassungsmitteilungen. Um auch in den Fällen der Unterbringung in den erwähnten Einrichtungen den reibungslosen Ablauf des aufenthaltsbeendenden Verfahrens zu gewährleisten, wurde § 74 Absatz 2 entsprechend geändert.

Diese Änderung ist insbesondere von Seiten der Praxis im Rahmen der nach dem 2. Flüchtlingsgipfel vom 6. Februar 2023 gebildeten gemeinsamen Arbeitsstruktur von Bund, Ländern und Kommunen gefordert worden.

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 2.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Artikel 3 Nummer 7 Buchstabe c. In Absatz 1 werden die maschinelle Echtheitsprüfung von ausländischen Ausweis- oder Identifikationsdokumenten sowie die Erhebung von anonymisierten Einzeldaten zur Sicherung des Sicherheits- und Qualitätsniveaus ergänzt. Die technische Ertüchtigung der Registrierung und Identitätsüberprüfung ab dem 1. Januar 2025 betrifft eine Vielzahl von Akteuren im Bereich des Bundes und der Länder, die hoheitliche Aufgaben erfüllen. Dies macht eine bundeseinheitliche Standardisierung erforderlich.

Mit Einführung einer neuen Anlage E soll in Absatz 2 – analog zur asylrechtlichen Ausgestaltung in der Ankunftsnachweisverordnung – Transparenz über die erweiterten verbindlichen Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik geschaffen werden.

In Absatz 3 werden die grundsätzlich zertifizierungspflichtigen Systemkomponenten – analog zur asylrechtlichen Ausgestaltung in der Ankunftsnachweisverordnung – aufgeführt.

Für den Fall von Sonderlagen, in denen schnell ein höheres Maß an Registrierplätzen geschaffen werden muss, wird mit Absatz 4 die Möglichkeit geschaffen, im Einvernehmen mit dem BSI, Produkte einzusetzen, die vergleichbar sind oder sich noch im Zertifizierungsprozess befinden. Damit wird insbesondere dem Umstand Rechnung getragen, dass in solchen Lagen unter Umständen das Angebot hinter dem kurzfristig zu deckenden Bedarf zurückbleibt.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Artikel 3 Nummer 7 Buchstabe c. Die bestehende Aufgabe, eine Qualitätsstatistik für die nach § 76c erhobenen biometrischen Daten zu führen, wird in Absatz 1 Satz 1 um den Bereich der maschinellen Dokumentenprüfungen erweitert. Sie wird zudem vom BVA auf das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik verlagert. Im Zusammenhang mit der Aufgaben- und Zuständigkeitsverlagerung wird in Satz 2 abschließend festgelegt, welche Bundesbehörden dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik Zugang zu anonymisierten Einzeldaten gewähren. Die Ergebnisse der Qualitätsstatistik werden nach Satz 3 künftig zusätzlich auch dem BAMF, der Bundespolizei, dem BVA sowie den Ländern zur Verfügung gestellt. Absatz 2 enthält Vorgaben zur Wahrung des Statistikgeheimnisses, deren Wortlaut eng an den Wortlaut des § 281 Absatz 3 SGB III angelehnt ist.

Es handelt sich zudem um eine klarstellende Anpassung der Überschrift.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Artikel 3 Nummer 7 Buchstabe c. Mit Einführung einer neuen Anlage E soll – analog zur asylrechtlichen Ausgestaltung in der Ankunftsachweisverordnung – Transparenz über die erweiterten verbindlichen Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik geschaffen werden.

Zu Artikel 9 (Änderung des Asylgesetzes)

Die Rechtsverordnungsermächtigung für Regelungen zur Qualitätssicherung der im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung nach § 16 AsylG erhobenen Lichtbilder und Fingerabdruckdaten wird um die Verarbeitung von ausländischen Ausweis- und Identifikationspapieren zum Zwecke der Identitätsüberprüfung und -sicherung nach § 16 AsylG ergänzt. Die technische Ertüchtigung der Registrierung und Identitätsüberprüfung ab dem 1. Januar 2025 betrifft eine Vielzahl hoheitlicher Akteure im Bereich des Bundes und der Länder. Dies macht eine bundeseinheitliche Standardisierung erforderlich.

Zu Artikel 10 (Änderung der Ankunftsachweisverordnung)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 9.

Zu Nummer 1

Zu § 1

In Absatz 1 werden die maschinelle Echtheitsprüfung von ausländischen Ausweis- oder Identifikationsdokumenten sowie die Erhebung von anonymisierten Einzeldaten zur Sicherung des Sicherheits- und Qualitätsniveaus ergänzt. Die technische Ertüchtigung der Registrierung und Identitätsüberprüfung ab dem 1. Januar 2025 betrifft eine Vielzahl hoheitlicher Akteure im Bereich des Bundes und der Länder. Dies macht eine bundeseinheitliche Standardisierung erforderlich.

In Absatz 2 werden die bereits bestehenden spezifischen Anforderungen im Zusammenhang mit der Ausstellung des Ankunftsachweises zusammengefasst.

Der bisherige Absatz 2 wird mit redaktionellen Anpassungen als Absatz 3 fortgeführt. Für den Fall von Sonderlagen, in denen schnell ein höheres Maß an Registrierplätzen geschaffen werden muss, wird mit der Ergänzung die Möglichkeit geschaffen, im Einvernehmen mit dem BSI, Produkte einzusetzen, die vergleichbar sind oder sich noch im Zertifizierungsprozess befinden. Damit wird insbesondere dem Umstand Rechnung getragen, dass in solchen Lagen unter Umständen das Angebot hinter dem kurzfristig zu deckenden Bedarf zurückbleibt.

In Absatz 4 werden redaktionelle Anpassungen – analog zur aufenthaltsrechtlichen Ausgestaltung in der Aufenthaltsverordnung – vorgenommen: Die bisher als Anlage 3 abgebildeten grundsätzlich zertifizierungspflichtigen Systemkomponenten werden in einem neuen Absatz unmittelbar im § 1 aufgeführt.

Zu § 2

Mit Blick auf den Sachzusammenhang der §§ 1 und 2 wird der bisherige, den Ankunftsachweis betreffende Regelungsgegenstand in einen geänderten § 3 verschoben.

Die bestehende Aufgabe eine Qualitätsstatistik für die nach § 1 erhobenen biometrischen Daten zu führen, wird in Absatz 1 Satz 1 um den Bereich der maschinellen Dokumentenprüfungen erweitert. Sie wird zudem vom Bundesverwaltungsamt auf das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik verlagert. Im Zusammenhang mit der Aufgaben- und Zuständigkeitsverlagerung wird in Satz 2 abschließend festgelegt, welche Bundesbehörden dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik Zugang zu anonymisierten Einzeldaten gewähren. Die Ergebnisse der Qualitätsstatistik werden nach Satz 3 künftig zusätzlich auch dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, der Bundespolizei, dem Bundesverwaltungsamt sowie den Ländern zur Verfügung gestellt. Absatz 2 enthält Vorgaben zur Wahrung des Statistikgeheimnisses, deren Wortlaut eng an den Wortlaut des § 281 Absatz 3 SGB III angelehnt ist.

Zu § 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 durch Streichung der bisherigen Anlage 3.

Zu Nummer 3

Mit Ergänzung der Anlage 1 soll – analog zur aufenthaltsrechtlichen Ausgestaltung in der Aufenthaltsverordnung – Transparenz über die erweiterten verbindlichen Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik geschaffen werden. Die hier eingefügte Technische Richtlinie des Bundesamtes für Sicherheit bildet die Anforderungen an den zu gewährleistenden Stand der Technik im Bereich der maschinellen Dokumentenprüfung ab.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 10 Nummer 3.

Die Regelungen in Abschnitt 2 der Anlage 2 sind bereits in der BSI TR-03121 enthalten und damit redundant.

Zu Nummer 5

Die Anlage 3 wird durch Anpassung des § 1 Absatz 4 redundant.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur vorherigen Nummer 8.

Zu Artikel 11 (Änderung des Identifikationsnummerngesetzes)

Die Rechtsänderungen in §§ 91a ff. des Aufenthaltsgesetzes führen dazu, dass Daten zu Personen, die vorübergehenden Schutz nach Maßgabe der Schutzgewährungsrichtlinie genießen, im Ausländerzentralregister gespeichert werden. Eines eigenen Registers, wie es bislang § 91a des Aufenthaltsgesetzes vorsah, bedarf es daher nicht mehr. Die darauf bezogene Nummer 41 in der Anlage zu § 1 des Identifikationsnummerngesetzes ist daher nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 12 (Weitere Änderung des AZR-Gesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c und Nummer 4 Buchstabe g. Die BA und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen, die Jugendämter, die Unterhaltsvorschussstellen, die Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen sollen, nachdem sie öffentliche Mittel für einen im AZR gespeicherten Ausländer aufgewendet haben, für die eine Person eine Verpflichtungserklärung nach § 68 Absatz 1 AufenthG abgegeben hat, die erfolglose Inanspruchnahme des Verpflichtungsgebers („erfolglose Inanspruchnahme nach Aufwendung öffentlicher Mittel“) zum Datensatz des gespeicherten Ausländers an das AZR übermitteln.

Diese Regelungen erfolgen in einem weiteren Artikel zur Änderung des § 6 AZRG, da sie technisch erst zum 1. November 2026 in Kraft treten können. Auf die Begründung zu Artikel 13 wird verwiesen.

Zu Artikel 13 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten wird auf den frühestmöglichen Zeitpunkt gelegt. Die differenzierte Inkrafttretensregelung ist der erforderlichen Vorlaufzeit zur technischen Umsetzung der verschiedenen Änderungen geschuldet.

Die Änderungen am AZRG und an der AZRG-DV, die umfangreiche technische Änderungen erforderlich machen, können insbesondere wegen der zu beachtenden Releasezeiträume teilweise erst zum 1. November 2024, zum 1. November 2025 bzw. zum 1. November 2026 in Kraft treten.

Der Standard XAusländer ist ein standardisiertes Datenaustauschformat für die behördenübergreifende Kommunikation der am Ausländerwesen beteiligten Behörden und wird als Fachmodul im Rahmen des gemeinsamen Betriebes der Standards der Innenverwaltung (XInneres) betrieben. Demzufolge sind seine Release-Zyklen (jährlich zum 1. Mai und 1. November) mit den korrespondierenden Standards abgestimmt. Ein Inkrafttreten zum ersten Tag eines Quartals ist damit nicht möglich.

Dies gilt in gleicher Weise nach den Rückmeldungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie der Länder und der Kommunalen Spitzenverbände zur Schaffung der technischen Voraussetzungen in allen beteiligten Stellen zum geplanten Austausch von Sozialleistungsdaten über das Ausländerzentralregister. Diese Regelungen sollen zum 1. November 2025 in Kraft treten.

Die Änderungen der Artikel 6 und 8 treten zum 1. November 2024 in Kraft, damit nach Ablösung der bislang eingesetzten Personalisierungsinfrastrukturkomponente (PIK) ein nahtloser Übergang zu bundeseinheitlichen IT-Sicherheitsstandards für die Datenverarbeitung im Rahmen der Identitätssicherung und -überprüfung von Ausländern mittels verbindlicher Technischer Richtlinien des BSI sichergestellt ist.

Artikel 6 des Registermodernisierungsgesetz enthält Änderungen, die im AZR-Gesetz erforderlich sind, damit die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung auch im AZR gespeichert werden kann und öffentlichen Stellen als optionales Ordnungsmerkmal zur Verfügung steht.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im
Ausländer- und Sozialrecht (NKR-Nr. 6922)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft	Keine Auswirkungen
Verwaltung Bund Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand: Länder Jährlicher Erfüllungsaufwand (Entlastung): Einmaliger Erfüllungsaufwand: Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)	<p>rund 1 Mio. Euro</p> <p>rund 15 Mio. Euro</p> <p>rund -636.000 Euro</p> <p>rund 6,2 Mio. Euro</p> <p>Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt. Der NKR begrüßt, dass das Ressort zusammen mit dem Regelungsvorhaben Entwürfe für FIM-Prozesse vorgelegt hat.</p>
Evaluierung Ziele: Kriterien/Indikatoren: Datengrundlage:	<p>Die Neuregelung wird 5 Jahre nach Inkrafttreten evaluiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Verarbeitung personenbezogener Daten von Ausländern im Zusammenspiel verschiedener Behörden • Datenqualität • Geschwindigkeit von asyl- und ausländer- sowie leistungsrechtlicher Verfahren • Nicht dargestellt
Nutzen des Vorhabens	<p>Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens im Vorblatt des Regelungsentwurfs wie folgt beschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Effizienter Datenaustausch zwischen Ausländer- und Leistungsbehörden • Ermöglichung jährliche Statistiklieferung an Eurostat

Regelungsfolgen

Die Darstellung der Regulationsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände. Der Nationale Normenkontrollrat begrüßt, dass das Regelungsvorhaben einen wichtigen Beitrag zur Digitalisierung der Migrationsverwaltung leistet. Zudem hat das Ressort zusammen mit dem Regelungsvorhaben im Rahmen des Digitalchecks Entwürfe von Prozessmodellen des Föderalen Informationsmanagements (FIM) vorgelegt, was ebenfalls begrüßt wird.

Der Nationale Normenkontrollrat moniert die sehr kurze Frist zur Prüfung des Regelungsvorhabens von lediglich 3 Tagen vor dem geplanten Kabinettschluss.

II Regelungsvorhaben

Mit dem Regelungsvorhaben soll der Datenaustausch zwischen Ausländer- und Leistungsbehörden verbessert werden. Dazu sollen insbesondere Angaben zu (Sozial/Asyl-)Leistungen und den dafür verantwortlichen Behörden automatisiert in dem Ausländerzentralregister (AZR) gespeichert werden. Des Weiteren sollen rechtliche Hürden für die Zulassung zum automatisierten Abrufverfahren aus dem AZR abgebaut werden. Dadurch sollen Behördenentscheidungen auf Grundlage aktueller und konsistenter Informationen verbessert und die Behörden entlastet werden, indem manuelle Abfragen zu Sozialleistungen entfallen. Weiterhin sollen zukünftig Angaben zu Verpflichtungserklärungen im AZR gespeichert werden. Schließlich sollen mit dem Regelungsvorhaben erweiterte bundeseinheitliche IT-Sicherheitsstandards für die Datenverarbeitung im Rahmen der Identitätssicherung und -überprüfung von Ausländern etabliert werden.

III Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

Wirtschaft

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

Verwaltung

Die Verwaltung wird durch das Regelungsvorhaben mit jährlichem Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 400.000 Euro belastet. Während sich der jährliche Erfüllungsaufwand der Bundesverwaltung um rund 1 Mio. Euro erhöht, werden die Länder (inkl. Kommunen) jährlich um rund 640.000 Euro Erfüllungsaufwand entlastet. Für den Bund entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 15 Mio. Euro, für die Länder beträgt der einmalige Erfüllungsaufwand rund 6,2 Mio. Euro.

Bund

- Erweiterung der Grunddaten des AZR (BVA) und Betrieb

Für die Erweiterung der Grunddaten des AZR um (Sozial/Asyl-)Leistungen sowie der Hinterlegung von Verpflichtungserklärungen im AZR entsteht beim Bundesverwaltungsamt (BVA)

nach Angaben des Ressorts ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 2,7 Mio. Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand erhöht sich um rund 30.000 Euro.

- Datenübermittlung des BVA aus dem AZR

Das Ressort schätzt, dass 3.000 neue Behörden am automatisierten Verfahren zum Abruf von Daten aus dem AZR teilnehmen (u.a. Jugendämter, Justizvollzugseinrichtungen, Jobcenter, Staatsangehörigkeitsbehörden, Gesundheitsämter, Gerichte). Das Ressort geht davon aus, dass das BVA dadurch jährlich 25.000 schriftliche Anfragen weniger beantworten muss. Dadurch reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand für den Bund um rund 65.000 Euro.

- Speicherung Verpflichtungserklärung in der VISA-Datei (BVA) und Betrieb

In der VISA-Datei sollen in Zukunft das Datum und das Dokument der Verpflichtungserklärung gemäß Aufenthaltsgesetz sowie Angaben zum Verpflichtungsgeber gespeichert werden. Beim BVA entsteht nach Angaben des Ressorts für die Umstellung der IT-Verfahren ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 1,8 Mio. Euro. Für den Betrieb der VISA-Datei erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 20.000 Euro.

- Übermittlungspflicht der Verpflichtungserklärung an AZR

Durch die Übermittlungspflicht von Verpflichtungserklärungen durch Ausländerbehörden an das AZR ersparen sich die für Leistungsbehörden (hier: Jobcenter Bundesanteil) Erkundigungen. Das Ressort schätzt, dass sich der jährliche Erfüllungsaufwand insgesamt um rund 85.000 Euro reduziert.

- BSI führt nationale Sicherheits- und Qualitätsstatistik

Durch das Regelungsvorhaben soll die vom BSI geführte nationale Sicherheits- und Qualitätsstatistik von Lichtbildern auf Fingerabdrücke ausgeweitet werden. Des Weiteren müssen neue Anforderungen des Statistikgeheimnisses umgesetzt werden. Dadurch entsteht nach Angaben des Ressorts ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 300.000 Euro.

- Unverzögliche Datenübermittlung öffentlicher Stellen an AZR sowie an VISA-Datei

Durch die umfangreichen Erweiterungen der Speichersachverhalte fällt bei der BA einmaliger Erfüllungsaufwand für die Einführung von informationstechnischen Systemen von wenigstens 10 Mio. Euro an. Die Pflege der informationstechnischen Systeme verursacht einen jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 700.000 Euro.

Weiterer Erfüllungsaufwand für den Bund in Höhe von rund 135.000 Euro jährlich sowie rund 429.000 Euro einmalig entsteht aus den folgenden Vorgaben.

Vorgabe	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
Zulassung zum Abruf im automatisierten Verfahren (Bundesbehörden)	13	127
Allgemeine Benutzerpflege durch das BVA	120	-
Auskunftsersuchen aus dem AZR (Entlastung)	-15	-
Mitwirkung bei der Prüfung/Verfügung einer Ausweisung durch die Ausländerbehörde	17	134
Neue IT-Sicherheitsstandards (Einführung Fachlogging, Zertifizierung Dokumentenprüfsysteme)	-	168
Summe	135	429

Länder

- Zulassung zum Abruf im automatisierten Verfahren (Kommunal- und Landesbehörden)

Das Ressort schätzt, dass 3.000 neue Behörden am automatisierten Verfahren zum Abruf von Daten aus dem AZR teilnehmen (u.a. Jugendämter, Justizvollzugseinrichtungen, Jobcenter, Staatsangehörigkeitsbehörden, Gesundheitsämter, Gerichte). Für die Zertifizierung des automatisierten Verfahrens, Registrierung und Einrichtung der Benutzer und Datenschutzkontrollen geht das Ressort für Länder und Kommunen von einem einmaligen Erfüllungsaufwand von rund 3,5 Mio. Euro sowie einem jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 390.000 Euro aus.

- Automatisierte Verfahren: Wegfall schriftlicher Anfragen (Kommunal- und Landesbehörden)

Durch wegfallende schriftliche Anfragen an das AZR (BVA) reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand nach Schätzungen des Ressorts um rund 110.000 Euro.

- Neue IT-Sicherheitsstandards (Einführung Fachlogging, Zertifizierung Dokumentenprüfsysteme)

Mit dem Regelungsvorhaben sollen neue IT-Sicherheitsstandards bei Maßnahmen zur Feststellung der Identität von unerlaubt eingereisten Ausländerinnen und Ausländern umgesetzt werden. Insbesondere soll ein Fachlogging nach einer technischen Richtlinie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik umgesetzt werden. Zudem müssen Dokumentenprüfsysteme zertifiziert werden. In der Summe schätzt das Ressort für die Ausländerbehörden und Erstaufnahmeeinrichtungen einen einmaligen Erfüllungsaufwand von rund 1,8 Mio. Euro.

- Unverzögliche Datenübermittlung Leistungsbehörden an AZR

Für Träger von Sozialleistungen soll mit dem Regelungsvorhaben eine unverzügliche Datenübermittlungspflicht zu existenzsichernden Leistungen an das AZR und die VISA-Datei eingeführt werden. Dadurch entfallen bislang manuell eingeholte Erkundigungen bei den Ausländerbehörden, wodurch sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 390.000 Euro reduziert. Für die notwendigen Anpassungen der IT-Fachverfahren geht das Ressort von einem einmaligen Erfüllungsaufwand von rund 165.000 Euro aus.

- Übermittlungspflicht der Verpflichtungserklärung an AZR

Durch die Übermittlungspflicht von Verpflichtungserklärungen durch Ausländerbehörden an das AZR ersparen sich die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen sowie andere Leistungsbehörden Erkundigungen. Das Ressort schätzt, dass sich der jährliche Erfüllungsaufwand insgesamt um rund 618.000 Euro reduziert.

- Prüfung der Ausweisung bei Aufenthalt in psychiatrischem Krankenhaus

Mit den Regelungsvorhaben soll künftig ein Aufenthalt in einem psychiatrischen Krankenhaus in Fällen verminderter Schuldfähigkeit für ein Ausweisungsinteresse besonders schwer wiegen. Das Ressort schätzt einen jährliche Erfüllungsaufwand von rund 90.000 Euro sowie einem einmaligen Erfüllungsaufwand von rund 717.000 Euro.

III.2 Digitaltauglichkeit

Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt. Der NKR

begrüßt, dass das Ressort zusammen mit dem Regelungsvorhaben Entwürfe für FIM-Prozesse vorgelegt hat.

- Bei der Erarbeitung des Regelungsvorhabens wurde der Vollzugsprozess visuell dargestellt (Entwürfe FIM-Prozesse).
- Die Bedürfnisse der Betroffenen wurden berücksichtigt.
- Bei der Erstellung wurde die Perspektive verschiedener Fachexpertinnen und Fachexperten zu Rate gezogen.
- Es wurden die Voraussetzungen für eine digitale Kommunikation getroffen.
- Die Regelung schafft die Voraussetzungen für eine Wiederverwendung von Daten und Standards.
- Die Regelung schafft die Voraussetzungen für eine Gewährleistung von Datenschutz und Informationssicherheit.

III.3 Evaluierung

Die Neuregelung wird 5 Jahre nach Inkrafttreten evaluiert. Durch das Regelungsvorhaben soll der Datenaustausch von personenbezogenen Daten von Ausländern zwischen Ausländer- und Leistungsbehörden zu Sozialleistungen verbessert werden (Ziel). Zur Erreichung dieses Ziels vergleicht das Ressort die Geschwindigkeit von asyl- und ausländer- sowie leistungrechtlichen Verfahren und Datenqualität (Indikatoren) vor und nach der Änderung.

IV Ergebnis

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände. Der Nationale Normenkontrollrat begrüßt, dass das Regelungsvorhaben einen wichtigen Beitrag zur Digitalisierung der Migrationsverwaltung leistet. Zudem hat das Ressort zusammen mit dem Regelungsvorhaben im Rahmen des Digitalchecks Entwürfe von Prozessmodellen des Föderalen Informationsmanagements (FIM) vorgelegt, was ebenfalls begrüßt wird.

Der Nationale Normenkontrollrat moniert die sehr kurze Frist zur Prüfung des Regelungsvorhabens von lediglich 3 Tagen vor dem geplanten Kabinettsbeschluss.

Lutz Goebel
Vorsitzender

Prof. Dr. Sabine Kuhlmann
Berichterstatlerin

